

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

TOA und Stalking

Entwurf des Mediationsgesetzes
geht nicht weit genug

Aussageverweigerung: Grundsatzentscheidung
ist überfällig

Kommentar zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro – in eigener Sache	Seite 4
Kongresseinladung zum 12. TOA-Forum	Seite 5
Aussageverweigerung des TOA-Vermittlers als Zeuge	Seite 6
Erfahrungen einer Beraterin des TOA-Servicetelefons	Seite 12
Zum Entwurf eines Mediationsgesetzes in Niedersachsen	Seite 14
TOA und Nachwuchs	Seite 19
Kommentar zum geplanten Rechtsdienstleistungsgesetz	Seite 21
Stalking-Beratung in der Opferhilfe	Seite 25
Bericht aus dem BAG-Vorstand	Seite 30
Umgang mit Stalking in Österreich	Seite 34
Seminar mit Christoph Thomann	Seite 38
Erfahrungsbericht: TOA in der JVA	Seite 39
Wir stellen vor: Martin Wright	Seite 42
LINK(S) und RECHT(S): Spam-Mails; Antwort auf die Große Anfrage der SPD	Seite 44
Österreich-Corner: ATA bei häuslicher Gewalt; ATA goes Romania	Seite 47
Buchrezension: Kriminalität in Deutschland	Seite 53
Gemeinsame Vortragsreihe von Staatswaltschaft und freiem Träger	Seite 54
Die Opferseite: Die Opferfibel des Bundesjustizministeriums	Seite 56
Berichte aus den Bundesländern	Seite 58
Pressestimmen	Seite 61
Impressum	Seite 63

Prolog

„Mehr geht nicht!“ So die fast beschwörende Formel unserer für die Mediengestaltung zuständigen Mitarbeiterin zu später Stunde in der nächtlichen Redaktionssitzung. Vorausgegangen war eine lange Debatte, ob das bisherige Limit von 58 Seiten für die hier vorliegende 32. Ausgabe des TOA-Infodienstes überschritten werden dürfte.

Gute Argumente sprachen tatsächlich gegen eine neuerliche Ausweitung: Leidet nicht die Lesbarkeit darunter? Haben unsere Leser überhaupt die Zeit für ein längeres Lesen und bringen sie die Bereitschaft dazu mit? Sollen nicht der eine oder andere Artikel für eine eventuelle „Saure-Gurken-Zeit“ aufgehoben werden? Gehen einzelne, lesenwerte Artikel in der Vielfalt unter? Solche und ähnliche Fragen sind nicht von der Hand zu weisen.

Die – wie wir meinen – gute Nachricht lautet: Alle eingegangenen Beiträge werden in dieser Nummer abgedruckt! Das liegt nicht zuletzt an den sage und schreibe zwanzig Autoren, die wieder einmal – man kann das in der heutigen Zeit nicht oft genug betonen – ohne jegliches Honorar – zahlreiche aktuelle Themen aufgegriffen haben und hier zur Diskussion stellen. Ihnen gebührt unser ausdrücklicher Dank!

Entscheiden Sie selbst. Lassen Sie uns wissen, wie Sie über diese Ausgabe im Rekordumfang von 64 Seiten denken.

Eine aktuelle Meldung aus Österreich lässt aufhorchen! Die Wiener Zeitung titelte ihren Artikel (siehe Seite 62) reißerisch mit: „Justizministerium entzieht „Neustart“ die Opferhilfe“. Der Vereinssprecher von Neustart sieht in dieser Entscheidung den „schwersten Rückschlag“ den der Verein in seiner 50jährigen Geschichte hinnehmen musste. Für ihn ist klar: „Wir wissen, wie Täter ticken und setzen das beim Schutz der Opfer ein.“ Nicht schlecht.... Ist das aber ein

primäres Kriterium für gute Opferarbeit? Wohl eher nein. Die Frage muss erlaubt sein: Ist es wirklich besser, wenn einer alles macht, oder hat die Verteilung von Aufgaben bis in die institutionelle Anbindung hinein nicht auch ihre Vorteile und vor allem gewinnbringenden Nutzen für die Betroffenen?

Diese Frage der organisatorischen Anbindung ist nicht nur von Relevanz in Bezug auf die Institutionen, die Täter bzw. Opfer unterstützen, sondern auch – und besonders? – auf die dritte Säule der „Vermittlung“ zwischen Opfern und Tätern. Beim 12. TOA-Forum in Oldenburg soll dieses Thema einen Schwerpunkt bekommen und die Protagonisten der jeweiligen Positionen sollen ausführlich zu Wort kommen.

Apropos 12. TOA-Forum: Sie sollten sich den 4. bis 6. Juni 2008 jetzt schon jetzt vormerken und die Anmeldeunterlagen anfordern. Die Kapazitäten des alten Landtags in Oldenburg sind auf 200 Plätze beschränkt. Außerdem erhalten Frühbucher wie immer einen attraktiven Rabatt.

*Gerd Delattre
Köln, im August 2007*

Servicebüro – in eigener Sache

Ausbildung

Aufgrund der großen Nachfrage wird – neben dem Klassiker Ausbildung ‚**Mediator in Strafsachen**‘ – bereits 2007 ein neues **Kompaktseminar „Mediation in Strafsachen für ausgebildete Mediatoren“** angeboten. Die aktuelle Ausschreibung sowie das Anmeldeformular finden Sie unter www.toa-servicebuero.de

Das „Kompass-Institut“ bietet in Kooperation mit der ARGE-Bildungsmanagement Wien einen als Upgrading für ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren konzipierten **Aufbaustudiengang zum Master of Arts M.A. (Mediation)** an. Die Graduierung ist staatlich anerkannt. Zulassungsvoraussetzung für das Upgrading ist eine durch einen der Verbände BM, BMWA oder BAFM anerkannte Mediations-Ausbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden sowie ein akademischer Abschluss bzw. eine fünfjährige Berufserfahrung im Bereich Kommunikation und Konflikt. Seminarort in Deutschland ist Herrenberg bei Stuttgart; die Masterprüfung wird in Wien stattfinden. Die Lehrgangskosten belaufen sich auf 3.650 Euro zzgl. 600 Euro Prüfungsgebühr

Die Ausschreibung kann als Download unter www.institut-kompass.de abgerufen werden.

Aktuelle Adressen – Voraussetzung für ein funktionierendes Netzwerk

Es ist uns wichtig, unsere Datenbank immer wieder zu aktualisieren und Änderungen aktiv und kontinuierlich einzupflegen. Egal, ob sich Ihre komplette Anschrift, Ihre E-Mail-Adresse oder auch nur

die Telefonnummer geändert hat, mit einer kurzen Mitteilung helfen Sie mit, den Kontakt untereinander einfacher zu gestalten. Es macht uns keine Mühe die Daten upzudaten – im Gegenteil, wir freuen uns. Ob einfach per Mail oder auch ein kurzes nettes Telefonat: bleiben Sie mit uns in Kontakt, damit wir es leichter haben, den Kontakt zu Ihnen zu halten.

Neues Internetportal – eine Plattform auch für Sie!

Die Zugriffe auf das neue Internetportal www.ausgleichende-gerechtigkeit.de haben sich gegenüber der früheren Homepage erfreulicherweise vervielfacht. Nutzen Sie diese weitreichende Internetpräsenz auch für Ihre Informationen und Veranstaltungshinweise. Eine kurze E-Mail an info@toa-servicebuero.de mit dem jeweiligen Text reicht aus.,

Kosten, Kosten und noch mal Kosten.... Wie viel ist Ihnen der Infodienst wert?

Wir haben es bereits im Prolog angesprochen: Der umfangreichste Infodienst liegt in Ihren Händen, Mit einem geringen Beitrag von nur 15 Euro im Jahr helfen Sie mit, die enormen Kosten, die mit Erstellung, dem Druck und Versand des Infodienstes verbunden sind, zu reduzieren, und dokumentieren gleichzeitig Ihr Interesse an der Erhaltung dieses Informationsmediums. Ob per Einzugsverfahren, Rechnung oder einfach Überweisung auf das Konto:

DBH-TOA-Servicebüro
Stichwort: Schutzgebühr TOA-Infodienst
Konto-Nr. 800 42 02
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ 370 205 00

Kongresseinladung:

12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich vom 4. bis 6. Juni 2008 in Oldenburg

Thema:

Nach der überaus erfolgreichen Veranstaltung in Mainz „Den Dialog führen – den Rechtsfrieden fördern“ im Jahre 2006 planen wir für 2008 das 12. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Titel **„Erfolg-Reich TOA – erreichbare Erfolge ausgleichende Gerechtigkeit und der Wind des Wandels“**

Was den Täter-Opfer-Ausgleich über seinen Erfolg in der Justizpraxis hinaus interessant macht, ist nicht nur seine Bedeutung als Instrument einer humanen Strafrechtspflege, sondern seine Offenheit für integrative Bestrebungen unterschiedlicher Art, sein in die Zukunft weisendes Selbstverständnis als engagiertes und von sozialen Werten getragenes Verfahren. Er begreift sich sowohl als Methode zur Förderung individueller Veränderungen und Verbesserungen für Opfer und Tätern im Rahmen von Strafverfahren als auch als Ausdruck eines auf Wiederherstellung des sozialen Friedens ausgerichteten Rechts. Daraus resultiert auch ein Wandel hin zu einem Interesse, den TOA auszuweiten und Elemente des TOA in andere gesellschaftliche Bereiche, zum Beispiel in die Sportgerichtsbarkeit, zu integrieren.

Wir wenden uns mit unserem Kongressangebot vor allem an alle Praktiker des Täter-Opfer-Ausgleichs und alle Mediatoren im deutschsprachigen Raum, an Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte und Polizisten sowie an alle Menschen die sich für die Grundgedanken von Restorative Justice interessieren bzw. schon damit vertraut und verbunden sind.

Ort:

Mit dem 12. Kongress dieser Art setzen wir die Tradition der TOA-Foren fort, die vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung seit dem ersten TOA-Symposium im Jahre 1989 im Wissenschaftszentrum in Bonn Bad-Godesberg und später an verschiedenen Orten ausgerichtet wurden.

Wir freuen uns, mit dem Alten Landtag eine renommierte Tagungsstätte in zentraler Lage in Oldenburg gefunden zu haben, die uns in einer

guten Atmosphäre einen ausgezeichneten Service auf hohem Niveau zu einem fairen Preis bietet. Rund um die Tagungsstätte stehen 200 Betten zur Verfügung, deren Zahl bei Bedarf erhöht werden kann.



Das ehrwürdige Gebäude des Alten Landtags dient als Tagungsort. (Foto: Andreas Dägling)

Veranstalter:

Gemeinsame Veranstalter des Kongresses sind:

- das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik;
- der Verein Konfliktschlichtung e.V., Oldenburg

Zahlreiche Kooperationspartner, sowie unterstützende Sponsoren erlauben ein interessantes Programm mit renommierten Referenten und einem außergewöhnlichen Kulturprogramm bei gleichzeitig ziviler Preisgestaltung.

Anmeldung:

Die Tagungsgebühr beträgt lediglich 160 Euro. Die Dauer von drei Tagen ermöglicht es den Teilnehmern, ein umfangreiches Programm zu erleben.

Frühbuchern, denen bis zum Jahreswechsel ein 10%iger Sonderrabatt gewährt wird, können sich ab dem 15.09.2005 auf der Website www.toa-servicebuero.de online anmelden, oder im TOA-Servicebüro per E-Mail (info@toa-servicebuero.de) oder telefonisch unter 0221 – 94 86 51 22 die Anmeldeunterlagen anfordern.

Fallbericht mit rechtlichen Anmerkungen: Aussageverweigerung des TOA-Vermittlers als Zeuge

Jürgen Gernentz (Fallbericht)

Volker Wiedersberg (rechtliche Anmerkungen)

Im Herbst 2006 erreichte den TOA-Vermittler Jürgen Gernentz eine Zeugenladung in einem Strafverfahren, in dem er vorher als Vermittler tätig geworden war. Der Rechtsanwalt des Geschädigten, Nebenklägervertreter in dem Verfahren, versuchte daraufhin zu verhindern, dass der Vermittler als Zeuge über den Inhalt des Vermittlungsgespräches gehört wird. Er kündigte gegenüber dem Vermittler an, dass sein Mandant sich im Falle einer Aussage rechtliche Schritte gegen diesen vorbehält. Aus dieser Situation ergab sich die im nachfolgenden Erfahrungsbericht geschilderte Entwicklung. Innerhalb der Landesfachgruppe TOA Brandenburg entstand daraufhin eine rege Diskussion über die rechtlichen Fragen, die im zweiten Teil dieses Beitrages durch den vom Vermittler zu Rate gezogenen Rechtsanwalt Volker Wiedersberg beleuchtet werden.

Fallbericht eines TOA-Vermittlers

Vorgeschichte

Die Zeugenladung wurde mir zwei Wochen vor der Hauptverhandlung per Dienstpost zugestellt. Nur kurz danach rief mich der Nebenklägervertreter an und wollte wissen, ob ich als Zeuge aussagen würde und wenn ja, was ich sagen werde. Da ich nicht bereit war, mit ihm über meine Zeugenrolle zu sprechen, sandte er an meinen Dienstvorgesetzten, den Landgerichtspräsidenten, einen Brief, von dem ich eine Abschrift per Fax erhielt.

Der Nebenklägervertreter schrieb, dass sein Mandant I. keine Offenbarung seiner im Rahmen des TOA getätigten Äußerungen und Wertungen wünsche. Dieser habe einem TOA nur zugestimmt, weil ihm Vertraulichkeit zugesichert worden sei.

Meine Aussage als Zeuge im Strafverfahren verletze § 203 StGB und verstoße gegen § 155b Abs. 2 StPO. Sein Mandant habe mir zu keiner Zeit eine Einwilligung erteilt, über den Inhalt des durchgeführten TOA zu berichten. Die Begründung dafür sei, dass der TOA der Bereinigung von Konflikten diene und dies nur funktioniere, wenn die Beteiligten sich in einem geschützten Raum befänden. Sie sollten nicht befürchten müssen, dass ihre Äußerungen zu ihrem Nachteil bewertet würden. Wäre der Vermittler im TOA einer Vernehmung als Zeuge zugänglich, ohne dass ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zustünde, würden dadurch elementare Rechte des Beschuldigten ausgehebelt. Wünschenswert wäre es, dass der Vermittler im TOA in den Katalog des § 53 StPO Aufnahme finde. Dies sei jedoch nicht notwendig, da sich die Berechtigung, das Zeugnis zu verweigern, bereits direkt aus dem

§ 155 b StPO ergebe. Er verwies dabei auf die Ausführungen von Weßlau im Systematischen Kommentar zur Strafprozessordnung. Abschließend führte der Rechtsanwalt aus, dass die Verteidigung meine Vernehmung beantragt habe. Somit stehe der Aussagegenehmigung hinsichtlich der Äußerungen des Angeklagten jedenfalls nicht dessen Wille entgegen. Er habe daher nichts dagegen, dass mir für dessen Äußerungen eine Aussagegenehmigung erteilt würde.

Mein Dienstherr, der Präsident des Landgerichts, kam dem Wunsch des Nebenklägervertreters jedoch nicht nach und erteilte mir eine unbeschränkte Aussagegenehmigung, welche er an das zuständige Amtsgericht schickte.

Der TOA-Fall war von mir Ende 2005 bearbeitet worden. An angezeigt worden waren eine Sachbeschädigung und eine Körperverletzung.

In drei Vermittlungsgesprächen war es aber nicht möglich, die Forderungen des Geschädigten (und Nebenklägers) in eine Gesamtlösung zu bringen. Der Wunsch von ihm, die zivilrechtlichen Ansprüche mit den strafrechtlichen Ansprüchen zu verbinden, war an der Höhe seiner Forderungen gescheitert. Ein Angebot des Beschuldigten E., eine Teilsumme zu zahlen, war von dem Geschädigten ausgeschlagen worden. Der Beschuldigte legte großen Wert darauf, dass der Geschädigte eine Mitschuld eingesteht, was dieser aber vehement abgelehnt hatte.

Dem zuständigen Staatsanwalt schickte ich einen Abschlussbericht. In ihm teilte ich mit, dass der Täter-Opfer-Ausgleich gescheitert war. Es wurde Anklage erhoben.

Der Brief des Nebenklägerversetzers, besonders der Verweis auf § 155b Abs. 2 StPO, veranlasste mich, Kontakt zu dem mir bekannten Rechtsanwalt Volker Wiedersberg auf zu nehmen. Mit diesem arbeite ich schon seit längerer Zeit im Täter-Opfer-Ausgleich zusammen. Durch mehrere Gespräche mit ihm wurde ich in meinem Beschluss bestätigt, eventuell die Aussage – trotz vorliegender Aussagegenehmigung meines Dienstherren – zu verweigern.

Erschwerend kam hinzu, dass drei Tage vor der Hauptverhandlung (ein Fortsetzungstermin, wie ich erfuhr) der Geschädigte bei mir anrief, um zu erfahren, was ich aussagen werde. Für mich war erkennbar, dass bei der gerichtlichen Vernehmung des Geschädigten offenbar Informationen zurückgehalten worden waren. Ich verwies auf meine Zeugenrolle. Ein Weiterführen des Gespräches lehnte ich unter diesen Umständen ab. Zurück blieb aber das Gefühl, es wird etwas zu Ungunsten des Angeklagten vertuscht. Mein Beschluss, die Aussage zu verweigern, kam ins Wanken, weil ich wusste, dass meine Aussage



Eine Grundsatzentscheidung ist überfällig! TOA-Vermittler in der Zeugenrolle sollte es zukünftig nicht mehr geben

ge Einfluss auf das zu erwartende Ergebnis des Strafverfahrens haben könnte.

Der zuständige Amtsrichter rief mich eine Woche vor der Hauptverhandlung an und bestätigte mein Gefühl, dass Informationen vom Geschädigten zurückgehalten worden waren. Der Richter wolle „mehr Klarheit“ in die Sache bekommen. Er glaubte, dass meine Zeugenaussage dazu beitragen würde.

Die Hauptverhandlung

Rechtsanwalt Wiedersberg begleitet mich zur Hauptverhandlung. Es ist eine öffentliche Verhandlung, so kann er im Besucherbereich Platz nehmen. Die Frage, auszusagen oder nicht, ist für mich beim Betreten des Gerichtssaales immer noch nicht beantwortet. Nach der Aufnahme meiner Personalien werde ich vom Richter zum Hergang der Vermittlungsgespräche im Täter-Opfer-Ausgleich befragt.

Zunächst frage ich den Richter:

„Mache ich mich durch meine Aussage strafbar in Bezug auf § 203 Abs. 1 Ziffer 5 StGB?“

Der Richter wird sehr direkt, er könne doch nicht ausschließen, dass ich mich durch meine Aussage strafbar mache. Daraufhin beantrage ich die förmliche Beordnung eines Vernehmungsbeistandes nach § 68 b StPO².

Der Richter unterbricht die Verhandlung. Während der Verhandlungspause stimme ich mich mit Rechtsanwalt Wiedersberg ab. Falls die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht die Beordnung ablehnt, werde ich die Kosten für den Rechtsanwalt übernehmen. Sollte

1 § 203 Abs. 1 StGB: Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (...) Ziffer 5: staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen (...) anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2 § 68b StPO: Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, kann für die Dauer der Vernehmung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ersichtlich ist, dass sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können und ihren schutzwürdigen Interessen auf andere Weise nicht Rechnung getragen werden kann.

ich von den Beteiligten keine Genehmigung erhalten, etwas aus den Vermittlungsgesprächen preis zu geben, werde ich die Aussage verweigern. Wir sind uns einig, dass wir, wenn der Richter mir ein Ordnungsgeld auferlegt, die Beschwerde an das Landgericht dazu nutzen wollen, eine höhergerichtliche Entscheidung zu dieser Frage herbeizuführen.

Die Verhandlung wird fortgesetzt. Der Richter fragt die Staatsanwaltschaft, den Verteidiger des Angeklagten und den Rechtsanwalt der Nebenklage, ob diese mit einer Beiordnung des Rechtsanwaltes Wiedersberg einverstanden wären. Beide Rechtsanwälte lehnen ab, Begründung: „Herr Gernentz arbeitet bei der Justiz, er muss in der Lage sein, sich selbst zu helfen.“ Der Staatsanwalt stimmt einer Beiordnung zu. Der Richter ordnet die Beiordnung an, Rechtsanwalt Wiedersberg nimmt neben mir Platz.

Ich werde gebeten, weitere Ausführungen zu den Vermittlungsgesprächen zu machen. Ich informiere den Richter kurz über die beiden Telefonate mit dem Rechtsanwalt der Nebenklage und dem Geschädigten/Nebenkläger.

Der Richter wertet dies als eine versuchte Zeugenbeeinflussung. Jetzt werde ich vom Richter deutlich aufgefordert, meine Aussage zu tätigen. Ich bitte darum, zwei Fragen an die Beteiligten stellen zu können. Dem wird stattgegeben.

Frage an den Angeklagten:

„Herr E., sind Sie damit einverstanden, dass ich Informationen aus den drei geführten Vermittlungsgesprächen preisgebe?“ Herr E. antwortet mit Ja.

Frage an den Geschädigten:

„Herr I., sind Sie damit einverstanden, dass ich Informationen aus den drei geführten Vermittlungsgesprächen preisgebe?“ Herr I. antwortet mit Nein.

Mein Zeugenbeistand Rechtsanwalt Wiedersberg bittet den Richter nun um eine kurze Unterbrechung zur Besprechung der Sachlage mit mir. Als Ergebnis dieses Gespräches verweigere ich bei Fortsetzung der Verhandlung die Aussage! Der Richter informiert mich und Rechtsanwalt Wiedersberg darüber, dass er kein Ordnungsgeld erheben wird. Somit besteht keine Möglichkeit, durch Einlegung einer Beschwerde zum nächst höheren Gericht (Landgericht) vorzudringen. Der stille Wunsch, einen Präzedenzfall zu erzeugen, scheitert. Dem Richter reicht das Gehörte aus. Ich verlasse die Verhandlung.

Nachlese

Die Schilderung des beschriebenen Falles mit der Zeugenladung und dem daraus folgenden „Ringeln mit mir selbst,“ auszusagen oder nicht, soll dazu dienen, die Diskussion neu zu beleben. Nicht ausschließlich unter unserer Berufsgruppe, sondern vielmehr auch unter denen, die mit uns seit Jahren zusammenarbeiten, den Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten. Das Eis, auf dem wir uns bewegen, ist sehr dünn. An einigen Stellen hat es sehr beängstigend geknackt!

Der für mich entscheidende Satz kam von Rechtsanwalt Wiedersberg: *„Aussageverweigerungsrecht bedeutet auch, die Wahrheit zu kennen und sie dennoch für sich zu behalten!“* Ob ein Beteiligter in einer Hauptverhandlung zu seinen Gunsten Informationen gezielt zu seinem Vorteil nutzt, bleibt seine Entscheidung. Ich habe nicht das Recht, auf Kosten der Vertraulichkeit Informationen an andere weiterzugeben.

So gesehen ist ein Absatz des Briefes vom Rechtsanwalt der Nebenklage ein Kernsatz unserer Arbeit:

„Der Täter-Opfer-Ausgleich dient der Bereinigung von Konflikten.“



Jürgen Gernentz,
Mediator in Strafsachen

Dies bedingt die offene Auseinandersetzung mit den Tatsachen. Dies kann nur dann funktionieren, wenn die Beteiligten sich in einem geschützten Raum bewegen und nicht befürchten müssen, dass ihre Äußerungen später zu ihrem Nachteil bewertet werden.“

Den geschützten Raum zu erhalten und womöglich zu erweitern, sollte unsere Aufgabe sein. Das schließt mit ein, eventuell gegebene Aussagegenehmigungen zu hinterfragen. Eine Grundsatzentscheidung in diesem Bereich ist überfällig!

Jürgen Gernentz,
Potsdam

Rechtliche Anmerkungen

Problembeschreibung

Als mich Jürgen Gernentz im Oktober 2006 um rechtlichen Beistand zu dem von ihm oben geschilderten Problem bat, dachte ich zunächst, dass eine Konstellation, in der ein TOA-Vermittler als Zeuge über Tatsachen vernommen werden soll, die er in seiner Funktion als Vermittler im TOA-Verfahren wahrgenommen hat, wohl nur sehr selten vorkommen wird. In nachfolgenden Gesprächen mit TOA-Vermittlern musste ich allerdings feststellen, dass eigentlich jedem Vermittler ähnliche Situationen aus eigenem Erleben bekannt sind. Ich sah aber auch, dass die Sensibilität für die hier zu Tage tretende Problematik sehr unterschiedlich ausgeprägt ist: Nicht jeder erkennt, dass hier zentrale Fragen aufgeworfen werden wie der Geheimnis- und Datenschutz, das Schweigerecht und die Schweigepflicht, die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung und nicht zuletzt das Selbstverständnis des Vermittlers und des TOA als Institution – und dass diese Fragen in der Praxis keineswegs einheitlich gelöst werden.

In der Rechtsliteratur sind – Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt – zu der Frage, ob der Vermittler als Zeuge über den Inhalt des TOA die Aussage verweigern darf und muss, drei Tendenzen erkennbar: ein Teil der Literatur erkennt und behandelt dieses Thema nicht (oder umschiffert es gleichsam elegant)³, ein weiterer Teil verneint ein Aus-

sageverweigerungsrecht des Vermittlers⁴, ein dritter Teil bejaht es⁵.

Der TOA existiert als Institut im Strafverfahren, ist aber nicht ohne Grund aus dem eigentlichen Strafprozess ausgelagert: In der Regel wird er bei einer Vermittlungsstelle durchgeführt, die entweder bei den Sozialen Diensten der Justiz oder bei Freien Trägern verortet ist. Die Auslagerung dient auch dem Zweck, dass die Betroffenen über die Vorkommnisse, die dem Strafverfahren zugrunde liegen, außerhalb des justizförmigen Strafprozesses kommunizieren können. Die Betroffenen sollen sich in einem Rahmen begegnen können, in dem nicht gleich jede ihrer Äußerungen den Strafverfolgungsbehörden und dem Strafgericht gleichsam zu Ohren kommt und deshalb von verteidigungstaktischen Erwägungen begleitet ist. Voraussetzung für die Durchführung des TOA ist, dass die Betroffenen diesbezüglich weitestgehend unbefangen in das Verfahren vor der Vermittlungsstelle gehen können.

§ 155b StPO und seine Folgen

Der Gesetzgeber hat⁶ in § 155b Strafprozessordnung (StPO) eine Regelung geschaffen, die – neben anderen datenschutzrechtlichen Vorgaben – klarstellt, dass personenbezogene Informationen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit die Betroffenen eingewilligt haben (§ 155b Abs. 2 Satz 2 StPO).

4 z. B. Plöd in: KMR – Kommentar zur StPO, Stand Mai 2004, § 155b, Rn. 4; Schoreit in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 4. Auflage, § 155b Rn.

5 z. B. Weblau in: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 24. Lieferung, § 155 b StPO, Rn 6.; Krehl in: Heidelberger Kommentar zur StPO, 3. Auflage, § 155b Rn. 3 f.; wohl auch: Beulke in: Löwe-Rosenberg, Großkommentar zur StPO, 5. Auflage, § 155b Rn. 9 ff.

6 mit dem Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs (...) vom 20.12.1999, BGBl. I S. 2491

In der Begründung des Gesetzentwurfs führte die Bundesregierung zu dieser Neuregelung aus, durch sie sei „eine erhebliche Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erwarten, weil sie den Beteiligten die Entscheidung erleichtern wird, sich der mit seiner Durchführung befassten Stelle auch hinsichtlich solcher Umstände zu offenbaren, an deren Geheimhaltung grundsätzlich ein besonderes Interesse besteht.“⁷

An anderer Stelle der Gesetzgebungsmaterialien äußerte sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates, den Inhalt des Abschlussberichts nicht an die Notwendigkeit der erteilten Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Informationen zu knüpfen⁸, dass die Erhebung und anschließende Verarbeitung der für den TOA erhobenen Daten der Einwilligung beider Seiten bedürfe und dies auch für den Abschlussbericht gelte: „Dürften in den Bericht der Ausgleichsstelle (...) Informationen auch ohne Einwilligung des Beschuldigten oder des Opfers aufgenommen werden, könnte dies dazu führen, dass notwendige Angaben zurückgehalten werden.“⁹

Es wird also eine Verfahrenssituation geschaffen, in der die Betroffenen auch im Wortsinne unbedachte Äußerungen von sich geben können, ohne in die Gefahr zu geraten, über die Weiterverwendung und Weiterverbreitung dieser Informationen nicht hinterher noch die Herrschaft ausüben zu können. Der TOA im Verfahren vor einer Vermittlungsstelle bietet einen geschützten Raum, der die Betroffenen dazu animieren soll, sich ohne Vorbehalte und Rückver-

7 Bundestags-Drucksache 14/1928, S. 9

8 Bundestags-Drucksache 14/1928, S. 12

9 Bundestags-Drucksache 14/1928, S. 14

3 z.B. Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 5. Aufl., Rn. 1099 ff.; Meyer-Göbner, StPO-Kommentar, 49. Aufl., § 155b Rn. 4

sicherungen in die Konfliktbearbeitung zu begeben¹⁰.

Ganz klar: der Vermittler ist durch die Vorschrift des § 155b Abs. 2 StPO an die Einwilligung der Betroffenen gebunden, auch bezüglich der Abfassung seines Berichtes. Der Vermittler sollte auch darauf achten, dass er diese Einwilligung für jede Weiternutzung der im TOA-Verfahren erlangten Informationen einholt. Es sollte auch klar sein, dass die Weiternutzung nicht schon bei fehlendem Widerspruch des Betroffenen erfolgen darf, sondern eine positive, mindestens mündliche Einwilligung vorliegen muss.

Streitig ist nun aber, was aus diesem Einwilligungsvorbehalt für die Situation folgt, in der die Einwilligung nicht erteilt wird. Hier muss meines Erachtens dem Schutz der Information Vorrang vor allen anderen Interessen eingeräumt werden: die eindeutige Entscheidung des Gesetzgebers, die Weiternutzung und Verarbeitung der im TOA-Verfahren gewonnenen Informationen von der Einwilligung der Betroffenen abhängig zu machen, kann nicht dadurch untergraben werden, dass der Vermittler als Zeuge vernommen wird und hierbei über den Inhalt des TOA-Verfahrens unbeschränkt zur Aussage verpflichtet ist.

Wird der Vermittler als Zeuge im Zivilprozess geladen, ist sein Aussageverweigerungsrecht meines Erachtens relativ klar normiert: § 383 Abs. 1 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO) sieht vor, dass Personen, denen „*kraft Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der*

10 Insofern ist dem Kollegen, den Jürgen Gernentz oben zitiert, vollumfänglich zuzustimmen. Dies beinhaltet keine Bewertung der Frage, ob und in welchem Maße er seinen Mandanten, Herrn I, dabei unterstützen sollte oder durfte, als Zeuge dem Gericht Informationen vorzuenthalten.

Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht“ das Zeugnis verweigern können. Im Zusammenhang mit § 155b Abs. 2 Satz 2 StPO und dem strafrechtlichen Schutz von Privatgeheimnissen in § 203 Strafgesetzbuch (StGB)¹¹ ergibt sich hieraus nicht nur ein Aussageverweigerungsrecht¹², sondern auch eine unter Umständen strafrechtlich sanktionierte Auskunftsverweigerungspflicht.

Aussageverweigerungsrechte im Strafprozess sind überwiegend in den §§ 52 ff. StPO normiert. Der Vermittler im TOA taucht hier ebenso wenig im Katalog der aus beruflichen Gründen zur Aussageverweigerung Berechtigten auf, wie der Sozialarbeiter und der Sozialpädagoge. Hieraus schließt denn auch eine starke Meinung in der Literatur, der Vermittler im TOA müsse als Zeuge im Strafprozess unbeschränkt aussagen, wenn ihm kein anderes (persönliches, dienstliches) Aussageverweigerungsrecht zur Seite stehe¹³.

Dies kann jedoch meines Erachtens unter den oben geschilderten Voraussetzungen nicht richtig sein: Würde der Vermittler unabhängig von den durch die Betroffenen erteilten Einwilligungen unbeschränkt aussagen müssen, so könnte er leicht zum Ermittlungswerkzeug der Justiz werden, aus dem zu holen ist, was die Betroffenen im Strafprozess – aus welchen Gründen auch immer –

11 Soweit der Vermittler unter den Anwendungsbereich des § 203 StGB fällt (dies dürften fast alle Vermittler sein): besonders relevant sind hier wohl § 203 Abs. 1 Nr. 5 (staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen), Abs. 2 Nr. 1 (Amtsträger) und Abs. 2 Nr. 2 (für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete).

12 Vgl. Reichold in: Thomas/Putzo, ZPO-Kommentar, 24. Auflage, § 383 Rn. 4. Auffällig ist aber auch hier, dass die Kommentierungen den TOA-Vermittler nicht erwähnen (z.B. Auflistung in Baumbach / Lauterbach u.a., 61. Auflage, § 383 Rn. 12 ff.). Aus dem § 155b StPO ergibt sich jedoch gerade, dass eine Geheimhaltung erwartet werden kann.

13 Siehe Fußnote 4.

nicht offenbaren wollen und möglicherweise auch nicht offenbaren müssen¹⁴.

Es würde dazu führen, dass die Schutzvorschriften des § 155b StPO, die neben den Daten der Betroffenen auch die Vertraulichkeit des TOA-Verfahrens insgesamt schützen sollen, ad absurdum geführt würden. Dem TOA-Verfahren wäre eine wesentliche, verfahrensfördernde Komponente genommen, ich behaupte sogar, seine Existenz wäre aufs Spiel gesetzt¹⁵.

Es wird häufig übersehen, dass neben den in den §§ 52 ff. StPO normierten auch weitere Rechte existieren, die Aussage zu verweigern¹⁶. So gibt es anerkanntermaßen auch andere, den Schutz (auch) des Zeugen bezweckende Verfahrensnormen, die zur Weigerung berechtigen¹⁷.

Als eine solche muss zwangsläufig auch § 155b StPO für den hier behandelten Fall gelten¹⁸. Danach ergibt sich meines Erachtens aus der Vorschrift des § 155b StPO neben einem Beweisverwertungsverbot für das Gericht auch direkt das Recht des Vermittlers, seine Aus-

14 Dass in dem zu Grunde liegenden Fall das „Opfer“ als Zeuge möglicherweise eine unbeschränkte Zeugnispflicht gehabt hätte, auch über die von ihm während des TOA-Verfahrens getätigten Äußerungen zu berichten, und diese Pflicht offenbar verletzt hat, steht auf einem anderen Blatt.

15 Dies gilt sicherlich nicht für die Verfahren, in denen ohnehin alle Tatsachen offenbar sind. Diese mögen zahlenmäßig im Alltag des TOA überwiegen, jedoch haben Betroffene auch in den Verfahren, die eine schwierigere Sachlage aufweisen (bspw. Vermischung der Täter- und Opferanteile), ein Recht auf die Durchführung eines TOA vor einer Ausgleichsstelle.

16 Bspw.: § 43 DRiG, Art. 38 Abs. 1 GG, Art. 47 Satz 1 GG, § 34 StGB.

17 Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 5. Aufl., Rn. 1099; Neubeck in: KMR – Kommentar zur StPO, Stand Mai 2004, § 70 Rn. 5; Rogall in: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 24. Lieferung, § 70 StPO, Rn. 13.

18 Weblau in: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 24. Lieferung, § 155 b StPO, Rn. 6.

sage als Zeuge vor dem Strafgericht zu verweigern.

Verantwortung des Vermittlers

Hier eröffnet sich eine Ebene, die für den Vermittler im TOA riskant ist: Wenn, wie hier vertreten, der Vermittler ein Aussageverweigerungsrecht hat, dann macht er sich unter Umständen nach § 203 StGB des Geheimnisverrats strafbar, wenn er doch aussagt¹⁹. Auf jeden Fall besteht für ihn die sich ebenfalls aus § 155b StPO ergebende Pflicht zum Datenschutz, die als ausreichend erachtet werden darf, um aus dem Aussageverweigerungsrecht eine Aussageverweigerungspflicht zu machen für den Fall, dass die Betroffenen nicht einwilligen. Auf der anderen Seite steht er vor der Gefahr, dass das Gericht, vor dem er die Aussage verweigert, die Meinung vertritt, die Pflicht zur Aussage sei nicht aufgehoben und Zwangsmaßnahmen der StPO gegen ihn anwendet²⁰.

Hier muss sich der Vermittler entscheiden: will er – und zwar ohne Ansehen der beteiligten Personen, wie es Jürgen Gernentz oben beschreibt – die Integrität des geschützten Raumes des TOA verteidigen und damit das Risiko eingehen, persönlich belangt zu werden, oder will er diesen Konflikten aus dem Weg gehen und sich dem Willen des Gerichts beugen.

Die vielfältigen Konstellationen, die hierbei denkbar sind, können hier nicht ausführlicher beleuchtet werden.

Ich möchte dennoch ein paar Anregungen geben:

- Zeugen, die sich in einer Situation befinden, in der sie ihre Interessen als Zeuge nicht ausreichend selbst wahrnehmen können, kann vom Gericht nach § 68b StPO ein Zeugenbeistand auf Staatskosten beigeordnet werden. Ein durchsetzbares Recht hierauf gibt es nicht, die Gerichte handhaben diese Vorschrift äußerst unterschiedlich.
- Wenn der Vermittler als Zeuge dem Gericht klar macht – vielleicht unter Hinweis auf diesen Artikel – dass er sich in einer Zwickmühle befindet, in der er anwaltlichen Beistandes bedarf, so ist dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, einen Beistand beizuordnen. Der Vermittler sollte dies in einer solchen Situation beantragen!
- Hat der Vermittler als Zeuge einen rechtlichen Beistand und hat er sich entschieden, die Aussage zu verweigern, so hat er einige Chancen für den Fall, dass das Gericht Ordnungsmaßnahmen nach § 70 StPO verhängt, gegen diese erfolgreich Beschwerde beim Beschwerdegericht zu führen: wenn er zu seinem Vorgehen von einem ausgebildeten Juristen beraten worden ist, so müssen auch hier im Zweifel die Grundsätze des unvermeidbaren Rechtsirrtums analog § 17 Satz 1 StGB gelten, so dass selbst dann, wenn das Beschwerdegericht der Meinung des Ausgangsgerichtes folgt, der Vermittler hätte aussagen müssen, die Ordnungsmaßnahme richtigerweise aufzuheben wäre²¹. Sicherheit



Volker Wiedersberg,
Rechtsanwalt

gibt es aber auch hier nicht.

- Der Vermittler sollte auch bedenken, dass die Richter häufig – wie im beschriebenen Verfahren – keine Ordnungsmaßnahmen gegen Vermittler verhängen werden, da sie um die Problematik wissen und nicht als „Nestbeschmutzer“ gelten wollen.

Auf der anderen Seite kann es nicht angehen, dass die Gerichte die Vermittler als Ermittlungswerkzeuge missbrauchen und damit deren Unabhängigkeit und den von ihnen zu beachtenden Datenschutz untergraben.

Hier sollten Vermittler, die unmissverständlich auf ihrem Aussageverweigerungsrecht aus § 155b StPO bestehen, den Richtern beibringen, dass sie die Vermittler nicht in den Zeugenstand zu rufen haben.

*Volker Wiedersberg,
Rechtsanwalt in Potsdam*

¹⁹ Etwas anderes dürfte gelten, wenn das Gericht dem Vermittler als Zeugen deutlich macht, dass ihm kein Aussageverweigerungsrecht beiseite steht, er aussagen muss und ihm Konsequenzen androht. Dann müsste wohl ein unvermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17 Satz 1 StGB) die Strafbarkeit entfallen lassen.

²⁰ § 70 StPO: Kostenauflegung, Ordnungsgeld und Beugehaft.

²¹ Neubek in: KMR – Kommentar zur StPO, Stand Juni 2005, § 70 Rn. 7; Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, 49. Aufl., § 70 Rn. 4

Erfahrungen einer Telefonberaterin: Gewisses Maß an Anonymität erleichtert Zugang für Betroffene

Martina Weisang

Im letzten Jahr wurden über das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleichs bundesweit VermittlerInnen gesucht, die Interesse hatten, nach einer vorbereitenden Schulung als Berater des bundesweiten TOA-Servicetelefons tätig zu werden.

Nach der Schulung durch einen Mitarbeiter der UBF Unternehmensberatung, an der ich mit neun weiteren zukünftigen Beratern teilgenommen habe, fühlte ich mich gut vorbereitet, aber auch etwas nervös vor meinem ersten „Einsatz“ am Telefon. Fragen wie, hoffentlich sage ich den trainierten Text richtig, mit welchen Fällen werde ich es zu tun haben usw. gingen mir ständig durch den Kopf.

Dann, der erste Anruf, kurze Sortierung der Gedanken und ran an den Hörer. Meine Nervosität legte sich sehr schnell, denn schließlich telefonieren wir ja in unseren Jobs reichlich.

Es war eine Geschädigte, die einige Informationen zum TOA erhalten wollte und dann auch ein konkretes Anliegen hatte, denn sie wollte von sich aus einen TOA nach der Hauptverhandlung durchführen. Sie erhielt von mir die allgemeinen Informationen über den TOA und dann entsprechend ihres Anliegens detaillierte Antworten auf ihre Fragen. Sie erhielt dann die entsprechende Adresse und Telefonnummer der Fachstelle in ihrer Stadt. Erfahren hatte sie von der Servicetelefonnummer über einen Zeitungsartikel.



Martina Weisang,
Mediatorin in Strafsachen

Im Laufe der Zeit hatte ich einige Anrufe, die entweder von Geschädigten oder Beschuldigten erfolgten, die an einem Strafverfahren beteiligt waren. Aber auch Angehörige von Betroffenen wenden sich an das Servicetelefon, um sich über Möglichkeiten zur Durchführung des TOA zu informieren. In der Regel erfolgt, wenn es von den Anrufern gewünscht wird, die Vermittlung an die entsprechende Fachstelle in der Nähe des jeweiligen Wohnortes.

Viele der Anrufer haben direkt über die eigene Internetrecherche die Servicetelefonnummer erfahren, andere über einen Zeitungsartikel, z. B. Frau im Spiegel, oder über Dritte (Rechtsanwälte oder Freunde).

Die Anrufer haben sehr oft ein konkretes Anliegen, sind bereit, über sich zu reden, und wollen sehr aktiv an ihrer Situation etwas ändern – ohne den „staatsanwaltschaftlichen Druck“ innerhalb eines Strafverfahrens. Sie suchen den Kontakt von sich aus und können in Ruhe über ihr Anliegen sprechen und sich nach dem Telefonat entscheiden, ob sie weitere Schritte unternehmen werden.

Durch den telefonischen Zugang zum TOA und ohne die Staatsanwaltschaft im Hintergrund bleibt ihnen ein gewisses Maß an Anonymität, und ich glaube, genau dieses Maß setzt die Hemmschwelle herunter, sich über die Möglichkeiten des TOA informieren zu wollen und für sich zu entscheiden, ob dieses Verfahren für sie geeignet ist.

Die eingehenden Anrufe sind bundesweit, und dank der Technik und Evi Fahl vom TOA-Servicebüro verfügen wir Berater über Listen aller Fachstellen, die bereit sind, Fälle über das Servicetelefon zu übernehmen.

Die Erfahrung zeigt, dass das TOA-Servicetelefon ein wichtiger Anlaufpunkt für Geschädigte, Beschuldigte und deren Angehörige ist. Des Weiteren ist es ein guter Multiplikator zur Schaffung einer breiten Öffentlichkeit für den TOA, und deswegen ist es so wichtig, dass das Servicetelefon auch ab September 2007 weiter am Netz ist. Dafür ist die Voraussetzung, dass viele Fachstellen die Möglichkeit der Flyer in Anspruch nehmen.

Martina Weisang

ANZEIGE

Die Gartenzwerg-Trilogie

Hinter meterhohen Hecken thujen sich menschliche Abgründe auf. Zwischen Brennnesseljauche und Pferdedung, Maschendrahtzaun und Wasserbomben, begegnen sich Täter und Opfer.



ISBN 10: 3-9806985-1-3
ISBN 13: 978-3-9806985-1-1



ISBN 10: 3-9806985-2-1
ISBN 13: 978-3-9806985-2-8



ISBN 10: 3-9806985-3-X
ISBN 13: 978-3-9806985-3-5

Gebundene Ausgaben je € 16,80 / 192 Seiten / 12 farbigen Abbildungen von Anne-Marie Fock. Band I auch als Taschenbuch erhältlich.

Selbst die Ruhe und Idylle eines liebevoll nach ökologischen Vorstellungen angelegten Gartens bleibt von bösen Mächten nicht verschont. In dem Buch „Die Entführung der Gartenzwerge oder Was selbst der Mond nicht wissen konnte“ deckt Manfred Fock Verbrechen zwischen Tomaten, Tulpen und Begonien auf. *Süddeutsche Zeitung (SZ-Buch-Tipp)*

Manfred Fock ist der Herr des Vorgartenkitsches, der Meister kleinbürgerlicher Nachbarschaftskriege und Beobachter von Rentnern und Wasserbomben werfenden Kindern. *tz-München*

Bücher via Buchhandel oder direkt über den Verlag: www.Fangorn-Verlag.de E-Mail: FangornVerlag@t-online.de
Manfred Fock ist seit dem Jahr 2003 im gesamtdeutschen Raum auf Gartenzwerg-Lesetour (vornehmlich in Botanischen Gärten).
Lesungen können direkt über den Verlag gebucht werden. Aktuelle Lesungs-Termine finden Sie auf unserer Homepage.

Gesetzentwurf Mediation: Mediation in Niedersachsen weiter ausbauen

Anhörung im Nds. Landtag zum Antrag
der Fraktion der SPD-Drs. 15/3008
Stellungnahme von Prof. Dr. iur.
Thomas Trenczek, M.A., Mediator
(S.C.Qld.)^{1*}

Die Ergebnisse des Modellprojektes scheinen aus der Sicht der Begleitforschung² ermutigend zu sein. Bei einem genaueren Hinsehen lassen diese allerdings vor dem Hintergrund auch der internationalen Mediationserfahrungen³ durchaus unterschiedliche Bewertungen zu. Einen weiteren (isolierten) Ausbau der Gerichtsmediation kann ich deshalb nicht empfehlen.

Im Einzelnen:

Zunächst ein Wort zu einer wesentlichen begrifflichen Klärung: Der Bezeichnung „gerichtsnahe“ Mediation ist im Hinblick auf das niedersächsische Projekt irreführend, wird hier doch Mediation *im* Gericht von Richterinnen und Richtern bei bereits rechtshängigen Streitverfahren durchgeführt. Man müsste deshalb hier genauer von

„gerichtsinterner“ oder „integrierter“ Mediation sprechen. Mediation war historisch und ist auch heute noch von ihren Grundsätzen her aber ein **außergerichtliches Konfliktregelungsverfahren** (sog. ADR).⁴ *Gerichtsnah* wäre das Mediationsverfahren wenn es in Kooperation mit dem Gericht, allerdings nicht durch Richtermediatorinnen und -richter, sondern durch externe Mediatoren durchgeführt werden würde.

Als positives Ergebnis der **Gerichtsmediation** in Niedersachsen kann insbesondere festgehalten werden, dass die Konfliktschlichtung im Rahmen der gerichtlichen Mediation von den Parteien als praktikabel, dauerhaft und nachhaltig sowie die Auswirkungen auf die Beziehung zur gegnerischen Konfliktpartei in den meisten Fällen positiv eingeschätzt wird.⁵ Hervorzuheben ist auch, dass die kognitive und emotionale Belastung durch eine anhaltende Beschäftigung mit dem Konflikt nach einem



Prof. Dr. Thomas Trenczek

Mediationsverfahren geringer ist als nach einem Gerichtsverfahren. Schließlich wird auch die prozedurale Fairness hoch eingeschätzt.

Die teilnehmenden Richtermediatoren zeigten ein außergewöhnliches persönliches Engagement. Ihnen wird eine insgesamt gute Arbeit bescheinigt und die Gerichtsmediation als ein leistungsstarkes und wirksames zusätzliches Verfahrensangebot der Justiz bewertet, das gegenüber einem streitigen Gerichtsverfahren etliche Vorteile hat. Diese positive Bewertung der Begleitforschung teile ich ausdrücklich. Wer den Bericht der Begleitforschung aufmerksam liest und die dazugehörige Praxis im In- und Ausland kennt, wird allerdings manches durchaus differenziert be-

1 Der Verfasser ist als Hochschullehrer und Mediator (Supreme Court Queensland)/Lehrtrainer (Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt), u.a. als 1. Vorsitzender von Konsens e.V. – Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen sowie als 1. Vorsitzender der gemeinnützigen Schlichtungsstelle Waage Hannover e.V. tätig.

2 Vgl. Zenk/Strobl/Hupfeld/Böttger: Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen. Abschlussbericht der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung, Hannover 2006.

3 Alexander/Gottwald/Trenczek: Mediation in Germany; in Alexander (ed.) Global Trends in Mediation, Amsterdam 2006, S. 285 ff.

4 Während man früher im Hinblick auf das Akronym ADR von „Alternative Dispute Resolution“ sprach, steht es heute für „Appropriate Dispute Resolution“, also dem „angemessenen“ Verfahren der Streitschlichtung, außerhalb des Gerichtes stattfinden soll; vgl. Trenczek: Streitregelung in der Zivilgesellschaft; Zeitschrift für Rechtssoziologie 2005, S. 227 ff. (244).

5 Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 116ff., 165 ff.

werten müssen. Z. B. weist die Begleitforschung im Hinblick auf die kurze – in der Anfrage vorschnell als Erfolg gepriesene – **Verfahrensdauer** ausdrücklich darauf hin, dass in Kauf genommen werden muss, dass die im Rahmen einer Mediation eigentlich intendierte umfassende Konfliktklärung unter Einbeziehung weiterer Streitthemen und tiefer liegender Ursachen in der Regel nicht erfolgen kann. Eine sog. Win-Win-Lösung sei bei der gerichtsnahe Mediation eher die Ausnahme.⁶ Ein solches Ergebnis ist nach Ansicht der Begleitforschung eher im Rahmen einer außergerichtlichen Mediation zu erzielen. Die weniger auf Rechtspositionen denn Interessensklärung zielende Mediation braucht in der Tat grundsätzlich länger Zeit als ein gerichtlich ausgehandelter Vergleich. Wenn man es genauer betrachtet, handelt es sich bei der Gerichtsmediation eher um ein erweitertes Vergleichsverfahren mit mediativen Elementen (**integrierte Mediation**) und nicht um eine umfassende, den fachlichen Standards entsprechende Mediation (vgl. hierzu die Fachverbände BAFM, BM, BMWA). Das konnte man freilich auch weder erwarten, noch schmälert es dessen positive Resultate, denn mit einer im Gericht ausgehandelten fairen Kompromisslösung scheinen die Parteien allemal zufriedener zu sein als mit einer streitigen Entscheidung.

Ein zweites Beispiel für eine differenzierte Bewertung: Die als hoch gepriesene Einigungsquote von im Durchschnitt ca. 81% relativiert sich vor dem Hintergrund der starken Abweichungen an den Projektstandorten⁷ sowie gesicherter Erkenntnisse auch internationaler Studien, die zeigen, dass die Einigungsquoten bei Durchführung einer fachgerechten Mediation i. d. R. über 80%, z. T. noch dar-

über liegen, sofern die Parteien nur bereit sind, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen.⁸ Hier liegt ein nicht zu unterschätzender, wenn auch teilweise zweifelhafter **Wettbewerbsvorteil** der gerichtlichen Mediation.

In dem gerichtlichen Setting sind die Parteien offenbar leichter zu bewegen, sich an einen Tisch zu setzen. Bei den Parteien und Anwälten scheint durchaus noch Unsicherheit über die Rolle der Richter als Mediatoren zu bestehen. Rechtsanwälte scheinen sich stark an dem Nutzen für sich selbst zu orientieren,⁹ man will es sich mit dem Gericht „nicht verderben“ und erhofft sich mitunter Vorteile von einer „Mediations-Entscheidungsebene“ bei Gericht.

Auch Richtermediatoren selbst artikulieren insoweit noch weitergehenden Klärungsbedarf im Hinblick auf ihre Rollenfindung, die Bedeutung des Rechts in der Mediation und die Grenzen der methodischen Umsetzung der Mediationsgrundsätze in den gerichtlichen Strukturen. Aus diesem Grund wird z. B. in Australien die Richtermediation ganz überwiegend auch von der Justiz abgelehnt und stattdessen von mehreren Landesjustizverwaltungen ein flächendeckendes und weitgehend kostenfreies Mediationsangebot bereitgestellt.¹⁰

Als großer Erfolg des niedersächsischen Projektes hätte deshalb gelten können, wenn die **Akzeptanz der Mediation** durch das Projekt insbesondere in Justiz und Anwaltschaft gestiegen wäre und Mediation im Hinblick als eine gleichwertige Option wahrgenommen werden würde. Das scheint aber laut dem Bericht der Begleit-

forschung gerade nicht der Fall zu sein.¹¹

Zusammenfassend kann man deshalb feststellen, dass die positiven Ergebnisse des Projektes im Wesentlichen aus einem **Vergleich der internen Gerichtsmediation mit dem traditionellen gerichtlichen Streitverfahren** resultieren. Insofern teile ich die positive Einschätzung der Begleitforschung.

Allerdings fehlt es an der Klärung der eigentlich viel interessanteren Frage, ob und welche Ergebnisse die Mediation **außerhalb** der Gerichte erzielen kann.

Der große Mangel des niedersächsischen Projektes wie auch der gerichtlichen Mediation in den anderen Bundesländern ist, dass die Parteien **erst Klage erheben** müssen, um in den Genuss der Mediation zu kommen. Das ist im Hinblick auf die Mediationsgrundsätze geradezu absurd, geht aber bei Erfolgsmeldungen gerne verloren. Zudem wird bei der Bewertung des Projektes häufig nicht beachtet, dass die **Kosten der Mediation** bislang von der Landeskasse getragen werden. Entsprechendes gilt für die Prozesskostenhilfe, die zwar für das gerichtliche Streitverfahren, nicht aber zur Vermeidung dessen als **Mediationskostenhilfe** gewährt wird. Freilich, im Vergleich zu einem streitigen Gerichtsverfahren ist das Ergebnis der gerichtlichen Mediation i. d. R. allemal passender, billiger und nachhaltiger, insbesondere weil aufgrund einvernehmlicher Regelungen Folgekonflikte und Gerichtsprozesse (insb. auch Rechtsmittelverfahren) vermieden werden können. Der entscheidende Punkt ist aber, **warum Mediation nicht außergerichtlich, vor Erhebung einer Klage genutzt wird** und die hierfür notwendigen Strukturen nicht aufgebaut und bereitgestellt werden. In dem Bericht der Begleitforschung findet man

6 Vgl. Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 116f, 165.

7 Vgl. Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 17.

8 Vgl. Alexander/Gottwald/Trenczek a.a.O. (Fn. 2), S. 305 f.

9 Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006, 79.

10 Vgl. Trenczek: Mediation down under - Bericht über die ADR-Praxis in Australien; Spektrum der Mediation 2007 (im Druck).

11 Vgl. Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 71 ff, 154, 165.

vereinzelt einen entsprechenden Hinweis auf die Vorteile der außergerichtlichen Mediation.¹²

Auch aus früheren Vergleichuntersuchungen wissen wir, dass die Zufriedenheit der Parteien bei einer außergerichtlichen Mediation deutlich höher ist als bei der gerichtlichen Streiterledigung.¹³ Solange die Parteien aber für eine (außergerichtliche) Mediation im Unterschied zu einem gerichtlichen Verfahren zusätzlich bezahlen müssen, sind alle Versuche, die außergerichtliche Mediation zu fördern, wohl zum Scheitern verurteilt.

Die Streitbehandlung in einer Gesellschaft ist eng mit den kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen verknüpft und muss sich dem gesellschaftlichen Wandel anpassen. Die aktuelle gesellschaftliche Debatte über die Rolle des Staates in einer modernen **Zivilgesellschaft** betrifft deshalb auch die Organisation der Rechtspflege.¹⁴ Gerade im Hinblick auf die Entwicklung der Zivilgesellschaft müsste es vorrangig darum gehen, die Privatautonomie nutzerfreundlich und verbraucherschützend zu fördern und die außergerichtliche Mediation als gleichwertige Alternative zum gerichtlichen Streitverfahren auszubauen. Der justizförmige Weg des Streitverfahrens und die richterliche Determination des Konflikts stünden auf einem Kontinuum unterschiedlicher Streiterledigungsverfahren dann tatsächlich als *ultima ratio* am Ende.

In Niedersachsen hat sich mittlerweile ein **breites Spektrum an unterschiedlichen Mediationsinitiativen** gebildet. Vor der ge-

richtsintern durchgeführten Mediation gab es bereits gerichtsnahe, aber außergerichtliche Initiativen (z. B. Mediationsbüro am AG Hannover; Kooperationen niedergelassener Mediatoren juristischer, psycho-sozialer und anderer Professionen) sowie gemeinwesenorientierte Angebote freier Träger in mehreren Kommunen (z. B. Waage Hannover, Konfliktschlichtung Oldenburg und Alfeld, Brückenschlag Lüneburg), die Mediation sowohl in zivil- wie strafrechtlich relevanten Konflikten bereitstellen. Niedersachsen gilt deshalb in Sachen Mediationspraxis zu Recht mit als führend in Deutschland. Allerdings fehlt es in Niedersachsen an einem überzeugenden Gesamtkonzept, welches die unterschiedlichen Ebenen der Mediation sachgerecht verknüpft, sich den Auf- und Ausbau eines qualitativ hochwertigen Mediationssystems zum Ziel setzt und entsprechende Strukturen entsprechend fördert.

Im Hinblick auf die gesamtgesellschaftlichen wie individuellen Vorteile der Mediation für die Streitparteien, sollte Niedersachsen – statt die gerichtliche Mediation weiter auszubauen – sich auf allen Ebenen vorrangig und verstärkt um die **außergerichtliche Nutzung der Mediation** bemühen. Notwendig ist der Aufbau verlässlicher Strukturen außergerichtlicher Mediation im Rahmen eines Gesamtkonzepts, welches legislative, justiz-administrative und konkrete, praktische Schritte zur Förderung der Mediation umfasst. Ein weiterer, isolierter Ausbau der gerichtlichen Mediation (bei Vernachlässigung der außergerichtlichen Streitschlichtung) ist im Hinblick auf die damit verfolgten rechtspolitischen Ziele (insbesondere niedrig-schwelliger Zugang zur Konfliktregelung, Vermeidung unnötiger Gerichtsprozesse) kontraproduktiv.

Im Wirtschaftsbereich entziehen sich die Konfliktbeteiligten zu-

nehmend der Definitionsmacht der staatlichen Justiz, indem sie bereits im Vorfeld vertragliche Klauseln vereinbaren, nach denen auch im Konfliktfall eine außergerichtliche, konsensorientierte Streiterledigung Vorrang hat. Was die Wirtschaft aber aus eigener Kraft kann, bedarf im Hinblick auf die einzelnen Bürger entsprechender Angebote und eines unterstützenden institutionellen Rahmens durch eine gesetzliche Regelung. Ich möchte die niedersächsische Landesregierung im Hinblick auf die Förderung der Mediation ermutigen, auch auf Bundesebene verstärkt legislativ initiativ zu werden und den Ruf Niedersachsens als führendes Mediationsland auch insoweit zu rechtfertigen. Hierbei geht es mir im Wesentlichen um zwei Aspekte:

- die intensivierte, ggf. verpflichtende **Nutzung außergerichtlicher Mediation** sowie
- Regelungen zur **Qualitätssicherung**.

Im Hinblick auf die Initiativen zugunsten einer Verpflichtung zur Mediation legen es die aus den anderen Bundesländern vorliegenden Evaluationen zu Recht nahe, weiterhin auf die **obligatorische Streitschlichtung nach § 15a EGZPO zu verzichten**. Der entscheidende Nachteil dieses Modells (z. B. in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen) liegt allerdings nicht in der verpflichteten Streitschlichtung als solcher, sondern in der durch die gesetzliche Konstruktion implementierten Begrenzung und Abwertung der **informellen Konfliktschlichtung als Regelungsinstrument von Bagatellfällen** (vermögensrechtliche Streitwertgrenze von 750 Euro, Nachbarrecht und persönliche Ehrverletzungen) sowie der damit vielfach einhergehenden **methodischen Armut der Konfliktschlichtung**. Die Tätigkeit der für eine mediative Konfliktvermittlung zumeist nicht ausgebildeten und ohne fachliche

12 Vgl. Zenk u.a. a.a.O. (Fn. 1) 2006 S. 70 ff., 165; vgl. auch Trenczek a.a.O. (Fn. 3) 2005, 232 ff.

13 Vgl. z.B. Proksch, R.: Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen (Stuttgart: Kohlhammer, 1998).

14 Hierzu Trenczek, a.a.O. (Fn. 3) ZfRsoz 2005, S. 3 ff.

Einbindung arbeitenden Personen (z. B. Schiedsleute) ist häufig noch einem alten Schlichterbild verbunden und nicht zuletzt deshalb praktisch bedeutungslos geworden.¹⁵

Wenn man die obligatorische Streitschlichtung einführen und damit Erfolg haben will, dann darf dies nur ohne Begrenzung auf Bagatellsachen und unter Einbindung qualifizierter Mediatoren erfolgen.

Niedersachsen hat zu Recht bislang auf die Umsetzung des § 15a EGZPO verzichtet, mit Ausnahme des Projekts zur gerichtlichen Mediation aber noch keine ausreichenden Strukturen für eine verstärkte Nutzung der außergerichtlichen Konfliktregelung geschaffen. Im strafrechtlichen Bereich haben die TOA-Einrichtungen sogar seit einigen Jahren einen erheblichen Rückgang der Förderung und die Unterdeckung ihrer Personalmittel zu beklagen, obwohl das Strafrecht die flächendeckende Vermittlungsarbeit für einen kommunikativen Täter-Opfer-Ausgleich voraussetzt. Einzelne Projekte haben bereits ihr Angebot reduzieren müssen.

Im Zivilrecht könnten die deutschen Gerichte schon heute jedes Verfahren jederzeit zugunsten der vorrangigen einvernehmlichen, außergerichtlichen Regelung aussetzen (vgl. § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO), wovon sie allerdings viel zu selten Gebrauch machen. Bedarf es neben der verstärkten Fortbildung über die besonderen Charakteristika des Mediationsverfahrens zur Verbesserung des Verweisungswissens ggf. auch einer expliziten Nennung

der Mediation im Gesetzestext. Auch viele Anwälte meinen, ihre eigenen Bemühungen zugunsten einer außergerichtlichen Konfliktregelung seien ausreichend oder mit einer Mediation vergleichbar. Viele verstehen sich offenbar weiterhin als "forensische Streitanwälte" und es fällt ihnen noch schwer, Mediation als eine im Interesse ihrer Mandanten sinnvolle, wenn auch andersartige Regelungs- und Handlungsmethode zu verstehen, zumal sie befürchten, einen Fall abgeben oder die Parteien in einem zeitintensiven Verfahren ohne zusätzliche Einnahmen begleiten zu müssen.¹⁶ Anstelle der rechtspolitisch verfehlten Regelung des § 15a EGZPO sollte man darüber nachdenken, wie man Richter und Anwälte motivieren kann, außergerichtliche Mediationsverfahren zu nutzen bzw. auf diese (wieder zurück) zu verweisen. In den USA und in Australien machen die Richter sehr rege von ihrer Kompetenz Gebrauch, das Verfahren auszusetzen und ein ADR-Verfahren zu empfehlen oder verbindlich vorzuschreiben. Auch in Deutschland wäre dies ungeachtet der unterschiedlichen Rechtssysteme und -traditionen durchaus möglich. So müssten insbesondere (Kosten-) Anreize geschaffen werden, damit *vor* einem gerichtlichen Verfahren tatsächlich der Versuch einer außergerichtlichen, einvernehmlichen Klärung unternommen werden. Das ist z. B. mit einer Kostentragungspflicht bei Unterlassen eines außergerichtlichen Mediationsversuches und eine entsprechende **Gebührenregelung** relativ einfach zu erreichen. Die Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe sollte zunächst der Vermeidung von Gerichtsverfahren dienen und ausdrücklich die Kosten eines Mediationsverfahrens einschließen (**Mediationskostenhilfe**).

16 Vgl. auch OLG Braunschweig v. 07.11.2006 – 2 W 155/06 – ZKM 1/2007, 30 f. (keine zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren für Teilnahme an gerichtsnaher Mediation).

Einen Schritt weiter als die bisherige Gerichtsmediation in Nds. geht das neue Projekt beim Göttinger Amtsgericht auch wenn dieses wie das Projekt in Köln auf rechtshängige Streitsachen begrenzt und schon damit nicht wesentlich weiterführend ist. Hier können Rechtsanwälte, die eine (allerdings relativ kurze) Mediationsausbildung absolviert haben, in Zivilstreitigkeiten als Mediator tätig werden.¹⁷

Allerdings wird auch hier ein entscheidender Aspekt der Mediation ignoriert. Wesentlich für die Akzeptanz der Mediation ist die **Qualität des Mediationsverfahrens**. Und insoweit ist es essentiell, nicht nur in rein juristischen Kategorien sondern **interdisziplinär** zu denken. Eine fachgerechte Mediation ist *keine* Rechtsberatung, und es ist weder zwingend noch sachgerecht, die Kooperation auf Rechtsanwälte zu beschränken.¹⁸

Das Mediationsverfahren leistet insbesondere über spezifische Kommunikationsmethoden etwas Anderes (*aliud*) als nur einen juristischen Vergleich.¹⁹ Mediation ist ein transdisziplinär begründetes Konfliktlösungsverfahren, weder ein Vergleichsverfahren noch eine Form minderer Billigjustiz („*second class justice*“²⁰).

17 Auch im Übrigen scheint dem Modellprojekt der Charakter des Bagatellhaften anzuhaften. So zahlt die Anwaltskammer dem „mediierenden“ Rechtsanwalt während der Pilotphase pro Fall eine Pauschale von 75€. Die streitenden Parteien zahlen lediglich die Gerichtsgebühr.

18 Insoweit geht der Entwurf der Bundesregierung für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz in die richtige Richtung, allerdings werden andere, für die Mediation wesentliche Fragen nicht geregelt (s.u.)

19 Vgl. hierzu Trenzcek, Leitfaden zur Konfliktmediation; ZKM 2005, S. 193 ff.; ders.: Recht in der Mediation; perspektive mediation 2/2006; S. 93 ff.

20 Jennings, S.: Court-Annexed Arbitration and Settlement Pressure: A Push Towards Efficient Dispute resolution or "Second Class" Justice?; Ohio State Journal on Dispute Resolution; 1991, S. 313; Ray, L.: Community Mediation Centers: Delivering First class Services to low income people; Mediation Quarterly 1997, 71ff.; Trenzcek a.a.O 2005, 243f.

15 Bierbrauer u.a.: Konflikt und Konfliktbeilegung. Eine interdisziplinäre Studie über Rechtsgrundlage und Funktion des Schiedsmanninstitution; in Bierbrauer u.a. (Hrsg.) Zugang zum Recht; Bielefeld 1978, S. 141 ff.; Jansen Parteiautonomie im Vermittlungsverfahren? Empirische Ergebnisse zum Güteverfahren vor dem Schiedsmann; Zeitschrift für Soziologie 1988, S. 328 ff.; Siegel: Alternativen zur Justiz; Der Schiedsmann, in Blankenburg, E./Gottwald, W./Strempel, D. (Hrsg.) Alternativen in der Ziviljustiz; Köln 1982, S. 55 ff.

Mediation geht auch weit über die rechtsanwaltlichen Bemühungen zur außergerichtlichen Streiterledigung hinaus. Deshalb bedarf es der Einbindung außerjuristischer Kompetenzen und Professionen in einem substantiellen Umfang. Das ist in Deutschland vielfach nicht erfolgt.

Die Erlangung der spezifischen Methodenkompetenz und der inneren Haltung eines Mediators bedarf einer gründlichen Ausbildung.

Hierzu reichen in der Regel die u. a. von Rechtsanwälten geforderten Qualifikationsnachweise (Zusatzqualifikation von 90 Std.) nicht aus. Freilich können auch Juristen in einer gründlichen Mediationsausbildung transdisziplinäre Kompetenzen erwerben. Die auf Grundlage des österreichischen Mediationsgesetzes erlassene Ausbildungsverordnung (ZivMediat-AB) vom 22. 04. 2004 fordert von Juristen und Angehörigen psychosozialer Berufsgruppen eine Zusatzqualifikation von 220 Einheiten, im Übrigen muss die Ausbildung 365 Std. betragen. Zu empfehlen ist auf dieser Basis eine ggf. von den Gerichten oder einer unabhängigen Organisation administrierte **Mediatorenliste**, in der Mediatoren unabhängig von ihrer beruflichen Grundausbildung entsprechend ihrer spezifischen Mediationsqualifikation gelistet werden.

Die Mediation bedarf zudem selbst im Interesse der Nutzer und zur Steigerung ihrer Akzeptanz einiger Rahmenbedingungen, die als **Mindest- und Qualitätsstandards des Mediationsverfahrens gesetzlich** normiert werden. Dies betrifft insbesondere

- die Rechte und Pflichten der Mediatoren (z. B. Informationspflichten, Verhaltensregeln, Unvereinbarkeitsregelungen/Befangenheitsausschluss),
- die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung/Haftungsfragen, Ein-

richtung eines Beschwerdewesens, ggf. berufsständische Mediatorenkammern;

- die Ausbildungsstandards für Mediatoren und Akkreditierung;
- die Sicherung der Vertraulichkeit – allg. Zeugnisverweigerungsrecht für Mediatoren;
- den Schutz vor Verjährungseintritt während des Mediationsverfahrens (zumindest eine Klarstellung über die Regelung des § 203 BGB hinaus, nach der die Verjährung bei Vergleichsverhandlungen gehemmt wird);
- die Regelung des Zugangs zur Mediation, insbesondere auch des Beginns und Beendigung eines Mediationsverfahrens.

Ausreichend ist ein normativer Rahmen, in dem sich die Informalität der Streitregelung und damit die Privatautonomie entfalten können, gleichzeitig aber auch die Nutzer des Mediationsverfahrens vor mangelnder Qualität geschützt werden. Unnötig und kontraproduktiv wäre es, die informelle Streiterledigung in das enge Korsett detaillierter Normierungen vergleichbar einer Prozessordnung zu zwingen.

Hier sollten wir von unseren österreichischen Nachbarn lernen. Dort gibt es seit 2004 ein **Mediationsgesetz** (ZivMediatG) sowie eine Mediationsverordnung, in denen wesentliche Fragen der außergerichtlichen Streiterledigung durch Mediatoren (insbesondere Qualifikationsprofil und Ausbildung, Unvereinbarkeitsregelungen, Hemmung von Fristen, Vertraulichkeit und Haftung) geregelt sind. Wenn Niedersachsen neben dem Aufbau von Strukturen zur Förderung der außergerichtlichen Mediation insoweit initiativ werden würde, könnte die außergerichtliche Konfliktregelung in Deutschland ein wesentliches Stück weiter kommen.

Empfehlungen

Zusammenfassend empfehle ich – entgegen dem Antrag des SPD-Landtagsfraktion, der (allein) den weiteren Ausbau der gerichtsinternen Mediation fordert – folgende Maßnahmen und Umsetzungsschritte:

- Entwicklung eines rechtspolitischen Mediation-Gesamtkonzepts für Niedersachsen mit stärkerer **Förderung außergerichtlicher Mediationsinitiativen**;
- Verzicht auf Umsetzungen des § 15a EGZPO – wenn Einführung der **obligatorischen Streit-schlichtung**, dann ohne Begrenzung auf Bagatellsachen und unter Einbindung qualifizierter Mediatoren;
- **Verstärkte Fortbildung** und Motivierung der Richterinnen und Richter zur Verbesserung der Verweisungskompetenz im Hinblick auf § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO, insbesondere im Hinblick auf Charakteristika, Ablauf und Nutzen der Mediation;
- Initiierung einer **Gerichtskostenregelung** zur Sanktionierung von gerichtlichen Klagen vor Durchführung eines Mediationsverfahrens;
- Erweiterung der Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe in eine **Mediationskostenhilfe**;
- Initiierung **gesetzlicher Mindest- und Qualitätsstandards** des Mediationsverfahrens;
- Aufbau einer **qualifizierten Mediatorenliste** für Niedersachsen, die sich an den verbindlichen Standards der Fachverbände orientiert.

Thomas Trenczek

TOA im Studium: TOA und Nachwuchs

Maria Haun

Am 6. Juni 2007 fand die Praxismesse „Tue Gutes und rede darüber!“ in der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaft der Fachhochschule Köln statt, auf der sich soziale Einrichtungen den Studierenden vorstellen konnten. Das TOA-Servicebüro war dort auch vertreten – durch seine bekannte Stellwand und mich, die derzeitige Praktikantin des TOA-Servicebüros.

Viele Studierende kamen auf der Praxismesse das erste Mal mit dem Thema „Täter-Opfer-Ausgleich“ in Berührung. Nicht selten hörte ich an meinem Informationsstand: „Was? So etwas gibt es?“ Diese und andere verwunderte Sätze ließen in mir die Frage aufkommen: „Was ist eigentlich im TOA mit dem potenziellen Nachwuchs los?“



Praxismesse an der Fachhochschule Köln: Die Informationspolitik zum TOA ist noch zu verbessern!

Das Feld der sozialen Arbeit ist riesig und sehr differenziert. Mag der TOA auf diesem weiten Feld noch eine Ecke haben, so ist er in der Vorstellung der Studierenden als möglich relevanter Bereich für die spätere Berufswahl so gut wie nicht vorhanden.

Woran kann das liegen?

- Gibt es zu wenig TOA-Fälle und besteht daher kein weiterer Bedarf an Vermittlern, so dass dieser Berufsstand genau in die unscheinbare Ecke gehört, in der er steckt?
- Oder kann ein Beruf, der nicht einmal gesetzlich fest verankert ist und keine festen Zugangsvoraussetzungen hat, kein attraktives Ziel für die Studierenden sein, so dass man nicht für diesen werben muss?

- Ergreift man den Beruf „Mediator in Strafsachen“ nicht direkt nach dem Abschluss an der Hochschule, sondern erst nach einem längeren beruflichen Werdegang?
- Oder ist das Feld TOA einfach zu langweilig und unattraktiv?

Letzteres erscheint mir allerdings am unwahrscheinlichsten von allen Möglichkeiten. Der TOA stellt eine spannende Schnittstelle zwischen Täter- und Opferarbeit dar. Ein Sozialarbeiter muss sich nicht für eine Seite „entscheiden“, im Gegenteil, Allparteilichkeit ist gefragt.

Doch selbst wenn wir annehmen, dass der Großteil des Nachwuchses auf den Hochschulen sich nie im TOA engagieren wird,

aus welchen Gründen auch immer, so dienen doch zumindest die späteren Sozialarbeiter als wichtige Multiplikatoren. Nachdem sie die Hochschule absolviert haben, strömen sie in Hunderte verschiedene Bereiche aus. Sie arbeiten dort mit Menschen in schwierigen Lebenslagen, u. a. mit Gruppen, in denen es Konflikte gibt. Wie viele Täter, wie viele Opfer wohl darunter sein mögen?

Jedem Sozialarbeiter ist klar, dass er einen Klienten mit Suchtproblematik an eine Beratungsstelle für Suchtkranke weiterleiten kann. Vermutlich wissen jedoch nur wenige, dass sie Tätern und Opfern eine Schlichtungsstelle empfehlen können und diese dort Chance auf eine kostenlose außergerichtliche Wiedergutmachung haben. Schade, oder?

Dass der Täter-Opfer-Ausgleich unter den Studenten der Fachhochschule fast gänzlich unbekannt ist, wie übrigens in vielen anderen bildenden Einrichtungen auch, ist u. a. darauf zurückzuführen, dass er in keine Unterrichtseinheit integriert ist.

Soll jedoch der Gedanke einer außergerichtlichen Wiedergutmachung vorangetrieben werden, so wird dies meiner Meinung nach in Zukunft vor allem durch junge Menschen geschehen, egal ob als Vermittler oder Multiplikatoren auf vielen verschiedenen Ebenen. Will der TOA aus seiner Marginalität herauskommen, so muss er sich in den Köpfen der jungen Menschen, nicht nur junger Sozialarbeitern, manifestieren.

Dies geschieht, indem sich der TOA auch im Bildungssystem integriert – sei es jetzt an fachspezifischen Hochschulen oder in allgemein bildenden Einrichtungen. Das Konzept ist einfach: Jungen Menschen die außergerichtliche Konfliktschlichtung als einen gängigen Weg der Wiedergutmachung aufzeigen, dem Gedanken so zur Selbstverständlichkeit verhelfen und in die Zukunft weiter zu transportieren. Die Umsetzung des Konzeptes dagegen ist schwer.

Angesichts dieser Worte mag eine ein Stellwand mit dem Thema Täter-Opfer-Ausgleich auf einer Praxismesse in einer Fachhochschule kein allzu großer Schritt sein, aber immerhin sind ein paar junge Menschen mehr mit dem Thema Täter-Opfer-Ausgleich in Kontakt gekommen. Und vielleicht ist im Kopf des ein oder anderen hängen geblieben, dass außergerichtliche Konfliktschlichtung eine „gute Sache“ ist, bei der es sich lohnt, genauer hinzusehen, darüber nachzudenken und den Gedanken auch weiter zu tragen.

Und nebenbei bemerkt

*Wer zuletzt lacht,
hat es nicht eher begriffen.*

Reinhard K. Sprenger

Maria Haun

TOA und Rechtsberatung:

Eine aussichtsreiche Klarstellung im Entwurf des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

Jacqueline Kempfer, Dieter Rössner

I. Anlass

Die Bundesregierung hat am 23. August 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts beschlossen. Das bislang geltende, aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) soll vollständig aufgehoben und durch eine zeitgemäße gesetzliche Regelung, dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), abgelöst werden.¹ Der Gesetzesentwurf wurde im Februar 2007 erstmals beraten, im Mai fand eine Anhörung des Rechtsausschusses unter Beteiligung von Sachverständigen statt. Eine Zustimmung durch den Bundesrat ist nicht erforderlich, das Gesetz soll **Ende 2007 in Kraft** treten.²

Die mit dem Entwurf verbundenen weit reichenden Reformen werden von den (juristischen) Fachkreisen mit erheblichen Diskussionen begleitet. Gerade auch die vorgesehenen Neuregelungen für den Bereich der sog. nichtanwaltlichen Mediation sind nach wie vor umstritten, wengleich auf die spezifische Situation der strafrechtlichen Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) bisher noch nicht eingegangen wurde.³

Dies ist Anlass genug, sich einmal mit den Auswirkungen der in Aussicht genommenen Neuregelung für den Bereich des TOA zu beschäftigen. Im Folgenden sollen deshalb vor dem Hintergrund der „alten“ Rechtslage nach dem noch immer geltenden RBerG die positiven und überraschend klaren Auswirkungen der Neuregelung im Entwurf des RDG vorgestellt werden.

II. Die geltende Rechtslage nach dem RBerG

Nach dem bislang geltenden RBerG ist jede selbständige und geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterstellt, d. h., dass diese Tätigkeiten nur durch Rechtsanwälte oder andere Personen mit einer besonderen Erlaubnis vorgenommen werden dürfen.⁴ Rechtsberatung ist dabei unabhängig vom Rechtsgebiet die schriftliche oder mündliche Unterrichtung des Rechtssuchenden über die Rechtslage in einem Einzelfall.⁵

Ausgehend von dieser Definition der Rechtsberatung stellt sich mit dem Erstarken der Mediation in allen Rechtsbereichen die gerade-

zu zu einem rechtsdogmatischen Streit ausgewachsene Frage, ob die Mediation in Konfliktfällen als erlaubnispflichtige Rechtsberatung zu qualifizieren ist.⁶ Weder die hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen⁷ noch die fachlichen Diskussionen⁸ zeigen bisher die Verständigung auf einen Konsens. Folglich ist auch die Lösung dieses Dilemmas weniger eine dogmatisch-klare als vielmehr eine praktisch-pragmatische: Geht man davon aus, dass die Mediation nicht grundsätzlich als Rechtsberatung erlaubnispflichtig ist, kann die **Lösung** nur darin bestehen, dass geprüft wird, welcher inhaltliche und funktionale Anteil der Klärung von Rechtsfragen im Einzelfall zukommt.⁹

Damit ist die Mediation im Regelfall, d. h., wenn die Tätigkeit im Wesentlichen in der Gesprächsleitung besteht, erlaubnisfrei.¹⁰

Eine Erlaubnispflicht besteht hingegen nach geltender Rechtslage, wenn eine Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall erforderlich und bedeutsam ist. Dies gilt dann bereits für die Ausarbeitung von rechtsbezogenen Mediationsvereinbarungen bzw. das schriftliche Festhalten solcher zwischen den Parteien erzielten Einigungen.¹¹

Hieraus resultiert auch die gängige Empfehlung, bei der Relevanz rechtlicher Fragen einen Rechtsanwalt als Co-Mediator einzuschalten¹² oder auf anderem Wege zulässige juristische Klärung zu erreichen.¹³

Auch die **Praxis der strafrechtlichen Mediation im TOA** wurde von dieser aus den juristischen Diskussionen resultierenden Unsicherheit über die Reichweite der erlaubnisfreien Tätigkeiten in der Mediation tangiert. So warnen die TOA-Standards davor, die Grenzen der Rechtsberatung zu verletzen.¹⁴ Klarstellende Gerichtsentscheidungen zum Verhältnis des TOA zum RBerG gab es noch nicht.



Dieter Rössner,
Universität Marburg

Betrachtet man die typischen Vermittlungsaufgaben bei der Durchführung eines TOA, ist nach obiger Einschätzung zu den allgemeinen Grundsätzen der Mediation nur die rein zwischenmenschliche Konfliktschlichtung erlaubnisfrei. Sobald bei der Formulierung der Abschlussvereinbarung Hilfestellung gegeben wird, muss diese Tätigkeit bereits als Rechtsberatung qualifiziert werden. Dies gilt erst recht, wenn Rechtsfragen des konkreten Falls auftreten, also etwa von Täter und Opfer die zu erwartende Strafe oder die zivilrechtlichen Ansprüche behandelt werden.¹⁵ Praktisch-pragmatisch wird den durchführenden Stellen empfohlen, die eigenen Grenzen zu kennen, ggf. Anwälte zu beteiligen oder juristische Beratung zu suchen.¹⁶

Gleichwohl wurde bereits in den Anfangsjahren des TOA versucht, die strafrechtliche Mediation über die Grundnorm des § 46a StGB und Überlegungen zur Rechtsberatungsbefugnis der verschiedenen Träger des TOA aus der Unsicherheit herauszuführen.

So wurde angenommen, dass die als Rechtsberatung zu qualifizierenden Tätigkeiten im Rahmen des TOA erlaubnisfrei sind, wenn sie nicht geschäftsmäßig, d.h. ohne Wiederholungsabsicht im Rahmen einer Gefälligkeit erfolgen. Daneben ist die Durchführung durch behördliche Stellen und Träger, die zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören wie etwa Einrichtungen der Kirche und der Wohlfahrtsverbände, gem. Art. 1 § 3 Nr. 1 und durch Schiedsstellen als Ausübung eines öffentlichen Amtes gem. Art. 1 § 3 Nr. 2 erlaubnisfrei und damit nicht ordnungswidrig.¹⁷

Die Begründung der Erlaubnisfreiheit für die TOA-Stellen der freien Träger war mangels ausdrücklicher Regelung bei gleichzeitig sehr restriktiver Auslegung des RBerG schwieriger und sollte implizit aus § 46a StGB als Grundnorm des TOA folgen.¹⁸

III. Die Rechtslage nach dem Gesetzesentwurf zum RDG

Ziele des neuen Gesetzes sollen der Schutz der Rechtssuchenden, die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements sowie Deregulierung und Entbürokratisierung sein.¹⁹ Die bislang umfangreiche und doch umstrittene Terminologie von Rechtsbesorgung, Rechtsberatung und Geschäftsmäßigkeit wird durch den Begriff der Rechtsdienstleistung ersetzt.²⁰ Die Erlaubnispflicht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Nichtanwälte wurde in verschiedener Hinsicht gelockert.²¹

1. Allgemein: Mediation

Beim ersten Blick in den Entwurf des RDG fällt auf, dass die Mediation ausdrücklich vom Begriff der Rechtsdienstleistung ausgenommen ist. Der Normtext in § 2 III Nr. 4 RDG lautet hier wie folgt:



Jacqueline Kempfer;
Universität Marburg

„Rechtsdienstleistung ist nicht (...) die Mediation und jede vergleichbare Form der gesprächsleitenden Streitbeilegung einschließlich der Protokollierung der Abschlussvereinbarung“. **Mediation im Sinne des RDG** wird dabei verstanden als „Methode der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung, in der ein neutraler Dritter (Mediator) die Beteiligten dabei unterstützt, ihren Streit im Wege eines Gesprächs beizulegen und selbständig eine für alle Seiten vorteilhafte Lösung zu finden, die dann in der Abschlussvereinbarung protokolliert wird.“²² Betont werden dabei die gesprächsleitende Funktion des Mediators einerseits und die eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse durch die Parteien andererseits.²³

Im Rahmen der Mediation wird es für zulässig gehalten, dass die Mediation Rechtsinformationen beinhaltet, sich auf Rechtsverhältnisse bezieht und Regelungsmöglichkeiten zur Diskussion stellt.²⁴ Die mitunter diskutierte pauschalisierte Gleichsetzung mit bzw. die allzu restriktive Auslegung der Mediation als Rechtsberatung ist damit in der Tat überwunden.

Jedoch bleibt für den allgemeinen Bereich der Mediation auch im Entwurf zum RDG noch einiges **Diskussionspotential** erhalten, wenn etwa die mit dem neuen Begriff der Rechtsdienstleistung verbundenen Abgrenzungsprobleme zwischen den der Mediation erlaubten allgemeinen Rechtsinformationen einerseits und der konkreten rechtlichen Beurteilung andererseits, die wiederum als Rechtsdienstleistung nicht mehr dem Begriff der Mediation unterfallen,²⁵ für die Mediationspraxis relevant werden. Ferner ist nach § 2 III Nr. 4 RDG lediglich die Protokollierung der Abschlussvereinbarung zulässig, während es sich beim Mitwirken des Mediators bei der Abfassung – sofern rechtliche Inhalte betroffen sind – um eine Rechtsdienstleistung handeln kann.²⁶

2. Spezifisch: TOA

Nach dieser nur begrenzten Aufhellung für den Bereich der allgemeinen Mediation überrascht es, wenn die Klarstellung zugunsten des TOA um Einiges deutlicher ausfällt. Dies liegt insbesondere an einer Neuregelung im § 8 RDG, der die generelle Erlaubnis von Rechtsdienstleistungen für öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen regelt. Denn gegenüber dem bislang geltenden RBERG wurde der Kreis derjenigen Stellen, denen nunmehr Rechtsdienstleistungen erlaubt sind, um einen entscheidenden Punkt erweitert. Während den **Behörden** sowie den zu einer **juristischen Person des öffentlichen Rechts** (inkl. Kirchen) gehörenden TOA-Stellen gem. § 8 I Nr. 2 RDG wie zuvor die Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt ist, kommen im § 8 I Nr. 5 RDG nun die „Träger der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter

Menschen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes“ neu hinzu. Ihnen ist nunmehr wie den Behörden und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts erlaubt, innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Damit dürfte die unklare Stellung der meisten der sog. freien Träger des TOA mit Blick auf die mögliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen als geklärt anzusehen sein. Gerade die Anerkennung als **Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII**, der in seinem Abs. III die sonst von § 5 SGB XII erfassten **Verbände der freien Wohlfahrtspflege** einschließt, dürfte die für die Praxis wichtigste Grundlage sein, welche die Frage „noch strafrechtliche Mediation – oder schon erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung?“ irrelevant werden lässt. Denn es kommt auf diese Abgrenzung beim TOA gar nicht an, da die Erlaubnis zur Erbringung der im Zusammenhang mit dem TOA stehenden Rechtsdienstleistungen gem. § 8 I Nr. 5 RDG i.V.m. § 75 SGB VIII allein auf die Existenz als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gründet. Dabei gelten jedoch gem. § 8 II RDG **Mindeststandards** für die Qualität der Beratung. Es muss sichergestellt werden, dass die Erbringung der Rechtsdienstleistung durch oder unter Anleitung von Volljuristen erfolgt. Die Anleitung erfordert dabei eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie erforderlichenfalls eine Mitwirkung im Einzelfall (§ 7 II RDG). Konkret wird dabei eine Organisationsstruktur für ausreichend gehalten, die

sicherstellt, dass der Dachverband, dem eine Einrichtung angehört, über genügend qualifizierte Juristen verfügt, die zur Einweisung der vor Ort tätigen Mitarbeiter und für individuelle Rückfragen zur Verfügung stehen.²⁷ Im Falle von Unzulänglichkeiten in der Erbringung der Rechtsdienstleistungen besteht jedoch gem. § 9 RDG die Möglichkeit der Untersagung der weiteren Erbringung von Rechtsdienstleistungen.

Noch nicht hinreichend geklärt mit Blick auf das RDG ist damit die Lage derjenigen TOA-Stellen, die den TOA weder als Behörde, noch als Angehörige einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Wohlfahrtsverbände und – etwa wegen der **Beschränkung des TOA auf Erwachsene** – nicht als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII durchführen. Doch auch für diese besteht Hoffnung auf eine Möglichkeit, in gleichem Maße wie die Träger der Jugendhilfe Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem TOA durchführen zu können. Zum einen wäre daran zu denken, dass man sie wegen der Gleichheit der zu erfüllenden Aufgaben für den Bereich des TOA den freien Trägern der Jugendhilfe gleichstellt, indem § 8 I Nr. 5 für diese Stellen analog angewendet wird. Dies bedeutet, dass auch hier die qualitativen Min-

Buchtipps:

**Britta Bannenberg,
Dieter Rössner:**

Kriminalität in Deutschland

**Taschenbuch, 125 Seiten
Verlag C. H. Beck; München 2005
ISBN 3 406 508847**

Rezension siehe Seite 53.

destandards durch Einweisung, Anleitung und Ansprechbarkeit von Volljuristen in gleicher Weise sichergestellt werden müssen. Zum anderen wäre an eine Lösung durch den veränderten § 5 RDG zu denken. Nach dem RBerG ist es nicht möglich, die Rechtsberatung als erlaubnisfreien Annex zur Mediation zu begreifen. Im Referentenentwurf zum RDG vom April 2005 ging man jedoch davon aus, dass mit der neuen Regelung Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung der Mediationstätigkeit gem. § 5 I RDG erlaubt seien.²⁸ Damit erscheint auch dieser Weg offen für all diejenigen unabhängigen Stellen, die nicht über eine grundsätzliche Erlaubnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch die Zugehörigkeit zu einer der in § 8 RDG genannten Stellen verfügen.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Abschließend kann festgehalten werden, dass durch das RDG in seiner derzeitigen Entwurfsfassung zwar einige Problembereiche der allgemeinen Mediation im RBerG geklärt werden, doch gelingt dies offenbar nicht, ohne neue Abgrenzungsprobleme zu schaffen, die wiederum Diskussionen und Unsicherheiten auslösen.

Für den Bereich des TOA stellt sich die Situation hingegen deutlich positiver, weil überraschend klar dar: Gerade dadurch, dass es den freien Trägern der Jugendhilfe durch § 8 I Nr. 5 RDG nunmehr erlaubt ist, Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung zu erbringen, ist der Graubereich möglicherweise ordnungswidriger Handlungen deutlich aufgehellt. Damit verbunden ist allerdings auf der anderen Seite die Sicherstellung einer qualifizierten eigenen Ausbildung, die Aneignung hinreichender Rechtskenntnisse, wie sie bereits jetzt in den TOA-Standards gefordert

werden und der Auftrag, sich zur Einweisung und ggf. in Einzelfallabsprachen eines Volljuristen zu bedienen.

Noch allerdings ist das RDG im Entwurfsstadium und nicht verabschiedet. Es bleibt also abzuwarten, welchen Inhalt das RDG bei Inkrafttreten Ende 2007 tatsächlich hat. Es steht aber zu hoffen, dass dann die die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Kontext des TOA klarstellend geregelt ist.

Anmerkungen:

1 Vgl. BT-DrS 16/3655, S. 1, abrufbar unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/036/1603655.pdf>.

2 Auskunft des BMJ, vgl. unter http://www.bmj.bund.de/enid/040034293794b00cb75777ddde5111ac,0/Rechtspflege/Rechtsdienstleistung_11p.html.

3 Ausnahme sind die Ausführungen von WÖRSDÖRFER: Die Opfer-Seite, vom Rechtsberatungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz in der Aprilausgabe 2006 des TOA-Infodienstes, Seiten 38-39 zu einem früheren Verfahrensstand des Entwurfs.

4 RENNEN, G./ CALIEBE, G.: Rechtsberatungsgesetz mit Ausführungsverordnungen und Erläuterungen, 3. Auflage, München 2001, Art. 1 § 1 Rn. 8.

5 Vgl. Anm. 4., Rn. 39.

6 Zusammenfassend zum Streit vgl. KLOSE, A.: Auf dem Weg zu einem Rechtsdienstleistungsgesetz, in: ZKM 2004, 226, 227 f.

7 Während etwa das LG Hamburg (in: NJW-RR 2000, 1514, 1514 f.) davon ausgeht, dass Mediatoren im Allgemeinen fremde Rechtsangelegenheiten besorgen und daher einer Erlaubnis nach dem RBerG bedürfen, ist im Gegenteil dazu das LG Rostock (in: NJW-RR 2001, 1290, 1291) der Auffassung, dass Mediation grundsätzlich nicht das RBerG berührt, bzw. dies von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Die Entscheidungen des LG Leipzig (in: NJW 2004, 3784, 3785) und des OLG Rostock (in: NJW-RR 2002, 642, 642 ff.) lassen diese Frage offen.

8 Vgl. hierzu einerseits sehr restriktiv HENSSLER (Mediation und Rechtsberatung, in: NJW 2003, 241, 242) und andererseits mit differenzierender Sichtweise KLEINE-COSACK (Rechtsberatungsgesetz, Kommentar, Heidelberg 2004, Art. 1 § 5 Rn. 42), TRENCZEK (Recht in der Mediation, in: Perspektive Mediation 2006, 92, 95) und KRETSCHMER (Nichtanwaltschaftliche Mediation und Rechtsberatungsgesetz, in: NJW 2003, 1500, 1502).

9 Vgl. KLEINE-COSACK (Anm. 8, Art. 1 § 5 Rn. 41); LG Rostock (Anm. 7, S. 1292). Nur diese einzelfallorientierte Regelung entspreche auch der vom BGH geforderten abwägenden Beurteilung, so DUVE, C.: Rechtsberatung durch Mediatoren im Spiegel der Rechtsprechung, in: BB 2001, 692, 693.

10 Vgl. KLEINE-COSACK (Anm. 8, Art. 1 § 5 Rn. 42); LG Rostock (Anm. 7, S. 1291) sowie KRETSCHMER (Anm. 8, S. 1502); dagegen jedoch HENSSLER (Anm. 8), S. 245.

11 Vgl. KLEINE-COSACK (Anm. 8, Art. 1 § 5 Rn. 44) sowie OLG Rostock (Anm. 8, S. 642).

12 Vgl. KLEINE-COSACK (Anm. 8, Art. 1 § 5 Rn. 45).

13 Vgl. TRENCZEK (Anm. 8, S. 96).

14 Vgl. Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung: TOA-Standards, 5. unveränd. Auflage, Gliederungspunkt 4.1.

15 Vgl. RÖSSNER, D./ KLAUS, T.: Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, in: DÖLLING, D. u. a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Bestandsaufnahmen und Perspektiven, Bonn 1998, Seite 71.

16 Vgl. Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung (Anm. 14, Gliederungspunkte 4.3 und 4.4).

17 Vgl. RÖSSNER, D./ KLAUS, T. (Anm. 15, Seite 72 f.).

18 Vgl. RÖSSNER, D./ KLAUS, T. (Anm. 15, Seite 73 f.).

19 Vgl. Anm. 1, S. 1.

20 Vgl. Anm. 1, S. 1. Unter „Rechtsdienstleistung“ ist nach § 2 RDG „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten“ zu verstehen, „sobald sie nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung der Rechtssuchenden eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“

21 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind nach dem Entwurf im engen persönlichen Beziehungen generell erlaubt, außerhalb dieser Beziehungen jedoch nur, sofern sie durch oder unter Anleitung von Volljuristen erfolgt (§ 6). Gleiches gilt auch für die Rechtsdienstleistungen durch Vereine, Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände (§§ 7, 8). Im Übrigen dürfen Rechtsdienstleistungen von Nichtanwältinnen in sehr viel größerem Umfang als zuvor dann erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gebühren oder zur Erfüllung der Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5).

22 Vgl. Anm. 1, S. 50.

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. ebd.

25 Vgl. ebd.

26 Vgl. ebd.

27 Vgl. Anm. 1, S. 62.

28 Vgl. RefE des BMJ zum RDG, S. 72, abrufbar unter: <http://www.bmj.bund.de/files/-/1894/RefE%20Rechtsdienstleistungsgesetz.pdf>.

TOA und Stalking:

Stalking-Beratung in der Opferhilfe

Rosemarie Priet

Einleitung:

Stalking-Opfer – wenn auch noch nicht so benannt – gehörten schon von Anfang an zu den Ratsuchenden der Opferberatungsstellen. In den letzten Jahren stieg deren Anzahl kontinuierlich an. Hierfür waren prominente Einzelfälle sowie die verstärkt geführte öffentliche Diskussion um den inzwischen eingeführten neuen Straftatbestand verantwortlich. Mit der Bezeichnung „Stalking“ bekam das, was den Betroffenen widerfuhr, einen Namen, wurde ernstgenommen und viele trauten sich erst jetzt, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit unserer Stalking-Beratung orientieren wir uns an dem von der Technischen Universität Darmstadt – Arbeitsgruppe Stalking – auf der Grundlage der Stalking-Forschung entwickelten Beratungsmodell. Das gesamte Team der Opferberatungsstellen, das aus Psychologinnen und Therapeutinnen besteht, hat sich entsprechend fortbilden lassen.

Im Allgemeinen werden verschiedene Stalking-Typen unterschieden, die jeweils ein differenziertes Vorgehen erfordern. Meine folgenden Ausführungen beziehen sich auf Opfer von Ex-Partner-Stalking, das mit ca. 50% die größte Stalkinggruppe bildet.

Verlauf der Stalking-Beratung:

Da Stalking-Opfer in einer andauernden Gefahrensituation sind, ist das vorrangige Ziel der Beratung die Wiederherstellung von Sicherheit. Dies setzt ein direktives Vorgehen im Beratungsprozess voraus und umfasst folgende Beratungsmodule:

- Fallanalyse/Risikoanalyse,
- Aufklärung,
- Stabilisierung des Opfers,
- Verhaltensberatung.

Da sich Stalking in der Regel über Monate oder Jahre hinzieht, ist auch die Stalking-Beratung prinzipiell langfristig angelegt. Hierbei wird die Fallanalyse immer weiter vertieft und die gemeinsam erarbeiteten Handlungsstrategien überprüft und gegebenenfalls modifiziert. Zu Beginn werden wöchentliche Beratungssitzungen angeboten, dann erfolgen die Beratungssitzungen in größeren Abständen bzw. bedarfsabhängig.

a) Fallanalyse/Risikoanalyse

Zunächst sammeln wir sämtliche dem Betroffenen bekannten Informationen über den Verlauf des Stalking, die Person des Täters, sein Verhalten, die Interaktion mit dem Opfer, die aktuelle Situation etc. und nehmen Einblick in Briefe, SMS und E-Mails. Auf dieser Grundlage nehmen wir eine Einschätzung der Hintergründe des Stalking sowie der Persönlich-



Rosemarie Priet,
Opferhilfe Brandenburg

keit und der Gewaltbereitschaft des Stalkers vor. Das Ergebnis der Fallanalyse wird in komplexen Fällen im Team der Beraterinnen noch einmal besprochen und verifiziert.

Meist lässt sich zu diesem Zeitpunkt auch einschätzen, welche Ziele für die Stalking-Beratung realistisch sind. Selbstverständlich möchten alle Stalking-Betroffenen, dass das Stalking sofort aufhört: „Ich will einfach nur meine Ruhe, das muss der doch begreifen.“ Leider lässt sich dieser so selbstverständliche Wunsch nicht immer verwirklichen. Da Stalker obsessiv auf ihr Opfer fixiert sind und diese Fixierung schwer zu lösen ist, kann unter Umständen lediglich die Vermeidung einer gewalttätigen Eskalation bzw. die Reduzierung des Stalking erreicht werden.

BEISPIEL 1: Frau E. (50 J.) wurde eines Tages vor ihrer Haustür plötzlich von einem Mann bedroht. Danach verfolgte er sie über ein Jahr lang mit seinem Wagen, mit dem er ihr regelrechte Verfolgungsjagden lieferte. Immer wieder stieß er Beschimpfungen und Drohungen aus, schließlich griff er sie tätlich an.

Frau E. kannte den Stalker: Als Jugendliche hatte sie sich nach einer kurzen Affäre von ihm getrennt und ihn seit 30 Jahren nicht mehr gesehen. Da es sich bei Frau E. um eine wehrhafte Frau handelt, versuchte sie ihn von der Verfolgung abzubringen, wurde auch wütend, verböhte ihn - nichts half.

Der Täter zeichnete sich durch Impulsivität, Labilität, unkontrollierbare Wut und eine verzerrte Realitätswahrnehmung aus. Vermutlich vor dem Hintergrund eines aktuellen Stressors sah er zufällig seine Jugendliebe wieder und aktualisierte die damals für ihn kränkende Trennungserfahrung, die er als ursächlichen Beginn einer ganzen Reihe von Misserfolgen in seinem Leben fehldeutete. In überzogener Bedeutung sieht er in Frau E. sowohl seine große Liebe als auch sein größtes Unglück. Er gibt ihr die Schuld an seinem sozialen Abstieg. Sein Ziel ist es, die von ihm in seinem Leben erfahrene Ohnmacht durch Macht über Frau E. zu kompensieren. Auf ihre Gegenwehr reagierte er infolgedessen umso aggressiver.

Für Frau E. war es ausgesprochen entlastend, den Hintergrund des Stalking zu verstehen. Zudem ermöglichte es ihr, den Sinn der nachfolgenden Verhaltensberatung zu begreifen.

b) Aufklärung

Betroffene sehen oftmals keine Möglichkeit, sich dem Stalking zu entziehen. Sie verstehen die Hintergründe nicht und verhalten sich unwissentlich so, dass sich der Stalker ermutigt fühlt: Sie lassen sich auf ein letztes Treffen ein, erklären, warum sie ihre Ruhe möchten oder setzen sich am Telefon wütend gegen Unterstellungen zur Wehr. Da das Stalking danach meist unvermindert weitergeht, erleben sie den Stalker als unberechenbar und fühlen sich hilflos ausgeliefert. Hier setzt die Aufklärung an. Sie ist bereits Teil der Stabilisierung, weil sie den Betroffenen ermöglicht, die Hintergründe und die Dynamik des Stalking zu verstehen, wodurch das Verhalten des Stalkers berechenbar und damit potentiell beeinflussbar wird. Die Betroffenen können sich wieder als handlungsfähig erleben(siehe Beispiel 1).

c) Psychodynamik

Ex-Partner-Stalking gehört zu den gefährlichsten Stalking-Typen, die Gewaltrate ist mit über 50% am höchsten. Häufig weisen die Täter eine instabile und narzisstisch akzentuierte Persönlichkeit auf. Sie können die mit einer Trennung verbundene narzisstische Kränkung nicht verarbeiten. Diese erleben sie als vernichtenden, aggressiven

BEISPIEL 2: Nach mehreren erfolglosen Versuchen trennte sich Frau K. endgültig von ihrem Mann, nachdem dieser sie mehrfach verprügelt hatte. Er akzeptierte die Trennung nicht.

Frau K. erhielt über Monate von ihrem Ex-Partner bis zu 30 Anrufe sowohl zuhause als auch an ihrem Arbeitsplatz. Die Anrufe verliefen nach dem immer gleichen Muster: Zunächst erklärte er, er liebe sie, könne ohne sie nicht leben und müsse sie unbedingt sehen und ihr beweisen, dass er es ernst meine. Wenn sie dann hierauf nicht einging, kippte seine Stimmung, er wurde sofort aggressiv, beleidigte sie. Oftmals drohte er ihr auch mit Suizid und stand einmal demonstrativ mit einem Strick vor ihrer Haustür.

Akt, gegen den sie sich wütend zur Wehr setzen.

In der Vorgeschichte findet sich oftmals häusliche Gewalt, das durch ein Geflecht von Kontrollverhalten gekennzeichnet ist. Der bereits während der Beziehung festzustellende Wechsel zwischen Aggression (Beleidigung, Bedrohung, körperliche u. sexuelle Gewalt) und Wiederannäherung (Reue, Liebesbeteuerungen) setzt sich im Stalking fort (siehe Beispiel 2).

Verhaltensberatung:

Auch wenn jeder Stalking-Fall individuell zu betrachten und die Motivation für das Stalking unterschiedlich ist, so eint doch alle Stalker die obsessive Fixierung sowie das Interesse daran, Kontakt herzustellen und wahrgenommen zu werden. Eine Bestätigung des Stalking-Verhaltens erfährt der Stalker auch dann, wenn das Opfer – wie im Fall von Frau E. – ihn zurechtweist oder beschimpft. Auch dies festigt das Stalking-Verhalten und kann im schlimmsten Fall sogar zu einer gewalttätigen Eskalation führen.

Bei der Verhaltensberatung geht es darum, die Stalking-Handlungen ohne Resonanz ins Leere laufen zu lassen und sich für den Stalker möglichst „unsichtbar“ zu machen, so dass der Stalker im günstigsten

Fall das Interesse verliert und seine Aufmerksamkeit vom Opfer abzieht.

Sofern es möglich ist, raten wir Stalking-Opfern, jeglichen Kontakt zu vermeiden und nur einmal und unmissverständlich zu erklären, dass kein Kontakt gewünscht wird. Danach sollen alle weiteren Kontaktversuche ignoriert werden und mögliche Begegnungen gemieden werden.

Die gemeinsame Erarbeitung von Handlungsstrategien muss dabei sehr genau auf die je individuellen Möglichkeiten der Betroffenen abgestimmt sein. Es ist wichtig, gemeinsam zu erarbeiten, welche Strategien für sie umsetzbar sind. Es nutzt gar nichts, dem Stalker gegenüber anzukündigen, dass kein Kontakt gewollt ist und beim zehnten Anrufversuch dann doch wieder mit ihm Stalker zu sprechen. Ein einmal eingeschlagener Weg sollte konsequent verfolgt werden können.

Gibt es gemeinsame Kinder, sind die Strategien im Umgang mit der Stalking-Situation ungleich kom-

BEISPIEL 4: Frau W., die von einem Stalker an ihrem Arbeitsplatz angerufen wurde, traute sich zu Beginn nicht, den Kollegen gegenüber ihre Situation zu offenbaren. Sie schämte sich, zuzugeben, dass ihr Ex-Mann solche Dinge tat. Nachdem sie sich den Kollegen anvertraut hatte, stellte sie erleichtert fest, dass die Reaktionen unterstützend waren. In einer besonders brisanten Phase begleiteten die Kollegen sie abwechselnd zum Parkplatz, wo ihr Mann ihr üblicherweise auflauerte.

plexer. Hier ist bedeutsam, dass das Opfer in die Lage versetzt wird, trotz notwendiger Absprachen hinsichtlich der Kinder, dem Täter keinerlei Kontakt auf der partnerschaftlichen Ebene zu ermöglichen. Neben der Stärkung der Betroffenen ist hier ein vorausplanendes Kommunikationstraining und die Einhaltung von Gesprächsregeln notwendig. Ziel der Beratung kann hier allerdings nur sein, das Stalking in Grenzen zu halten bzw. allenfalls zu reduzieren.

Stabilisierung:

Die Betroffenen sind durch anhaltendes Stalking zermürbt, leiden häufig unter Ängsten, Unruhe, Schlaflosigkeit und Depressionen.

Oftmals sind sie daher auch gar nicht in der Lage, die Kraft und innere Klarheit für eine konsequente Kontaktvermeidung aufzubringen.

Der Nicht-Kontakt macht Angst, da die Betroffenen sich nun im Ungewissen darüber wähnen, wie der Stalker gerade gestimmt ist und was er als nächstes vorhat. Besonders im Fällen häuslicher Gewalt haben die Partner meist vor der Trennung Drohungen ausgestoßen, deren Umsetzung die Opfer nun fürchten. Sie haben sich in der Beziehung ihrem Ex-Partner gegenüber ausgeliefert gefühlt und erleben ihn nach wie vor als übermächtig.

Im Rahmen der Stabilisierung geht es in erster Linie darum, die Ratsuchenden wieder in Kontakt mit ihren Stärken und Fähigkeiten zu bringen, um auf diese Weise ihr Selbstwertgefühl zu stärken und ihre Handlungsfähigkeit zu erweitern. Gleichzeitig werden sie angeleitet, andere soziale Kontakte aufzunehmen und Freizeitaktivitäten nachzugehen.

Weiterhin geht es um die Auflösung der oftmals noch vorhandenen inneren Verstrickung mit dem Täter. Viele Stalking-Opfer sind noch gefangen in der Beziehungsdynamik. Sie erleben z.B. Schuldgefühle, wenn sie den Kontaktwünschen nicht nachkommen. Nicht selten drohen Ex-Partner auch mit Selbstmord. Daher wird in der Beratung die Dynamik der Gewaltbeziehung und die daraus entstandene psychische Abhängigkeit reflektiert (siehe Beispiel 3).

BEISPIEL 3: Frau S. hatte sich von ihrem Lebensgefährten getrennt, nachdem er ihr Verhältnisse mit anderen Männern unterstellt, sie beschimpft und mehrfach verprügelt hatte. Immer wieder rief er sie an, auch in ihrer Dienststelle, und lauerte ihr vor ihrer Wohnungstür auf. Er klagte, dass er ohne sie nicht klarkomme und sich genauso gut umbringen könne. Meist wollte er Hilfe bei einer behördlichen Angelegenheit. Sie ließ ihn ein und innerhalb kürzester Zeit eskalierte die Situation, er wurde aggressiv und prügelte sie erneut.

Frau S. fühlte sich - wie in der Beziehung - für ihn zuständig. Aufgrund seiner vermeintlichen Unfähigkeit, sich selbst zu versorgen, fühlte sie sich für seinen sozialen Abstieg verantwortlich. Es fiel ihr sehr schwer, klare Grenzen zu ziehen.

Im Rahmen der Beratung wurde ihr deutlich, wie ihr Ex-Partner sie manipulierte und auch, welche Befriedigung sie aus ihrer Rolle als Helferin gewann. Sie befreite sich von ihrem Verantwortungsgefühl und konnte schließlich ihre Ängste, die seine Suizidankündigungen auch weiterhin in ihr auslösten, in die Beratung einbringen, ohne direkt auf ihn zu reagieren.

Ein wichtiger Faktor der Stabilisierung ist, sich Unterstützung im sozialen Umfeld zu suchen und das Stalking öffentlich zu machen. Denn oftmals wird aus Scham die Situation verschwiegen. Tatsächlich aber ist das Sprechen über die Bedrohung und die Ängste, entlastend und ermöglicht die Erfahrung von Rückhalt und praktischer Hilfe (siehe Beispiel 4).

Polizeiliche und juristische Maßnahmen:

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, auch polizeiliche und juristische Schritte einzuleiten. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Umsetzung der Kontaktvermeidung.

Folgende Möglichkeiten bestehen im allgemeinen:

- Anzeigenerstattung,
- Gefährdeansprache durch geschulte Polizisten,
- Annäherungs- und Kontaktverbote,
- Unterbringung des Stalkers nach PsychKG.

Diese Schritte sollten nur dann eingeleitet werden, wenn es realistisch ist, dass sie auch tatsächlich umgesetzt werden. Eine Anzeigenerstattung, die zur Einstellung des Verfahrens führt, ist unter Umständen sogar schädlich. Eine Gefährdeansprache sollte nur durch geschulte Polizisten erfolgen. Sinnvoll ist sie, wenn der Stalker sozial angepasst ist und die Gefährdeansprache in einer frühen Phase des Stalking eingesetzt wird. Gleiches gilt für die Schutzanordnungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes.

Voraussetzung für die Einleitung juristischer Schritte ist die detaillierte Dokumentation der einzelnen Stalking-Handlungen, die schon von Anfang an erfolgen sollte.

Stalking im Täter-Opfer-Ausgleich?

Wie schon Matthias Beutke im vorhergehenden Heft anhand einer Fallvignette in seinem Artikel „Neue Herausforderungen im Täter-Opfer-Ausgleich“ darstellt, ist von einem gemeinsamen Vermittlungsgespräch in Stalking-Fällen dringend abzuraten.

Das gemeinsame Gespräch ist genau das, was der Stalker durch sein Verhalten zu erzwingen versucht. Das Gespräch würde also die Bedürfnisse des Stalkers bedienen und damit legitimieren. Vor allem aber könnte ein Vermittlungsgespräch zur Festigung des Stalking beitragen.

In zwei Stalking-Fällen konnten wir mit Vermittlern im Rahmen von TOA-Aufträgen ein verändertes Vorgehen absprechen. Fol-

genden Ablauf haben wir daraus abgeleitet:

Es kommt weder zu einem direkten noch indirekten Kontakt (Video oder schriftlich). Wenn sich nach den Vorgesprächen herausstellt, dass es sich um Stalking handelt, wird das Opfer an die Opferberatung vermittelt. Kann von Seiten der Opferberatung nach der Fallanalyse mit dem Stalking-Opfer eine gemeinsame Handlungsstrategie erarbeitet werden, führen die Vermittler mit dem Täter ein darauf abgestimmtes Gespräch durch und vereinbaren die Unterlassung künftiger Stalking-Handlungen. Gegebenenfalls können noch weitere gegenseitige Ansprüche oder Forderungen in die Vereinbarung einfließen. Die Einhaltung der Vereinbarung wird über einen jeweils zu bestimmenden Zeitraum überprüft, bevor die Akte an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben wird (siehe Beispiel 5).

BEISPIEL 5: Frau B. wurde ca. ein Jahr von ihrem Ex-Partner sowohl telefonisch als auch persönlich verfolgt, belästigt und bedroht. Er versicherte ihr, sie brauche keine Angst zu haben, da er nur mit ihr reden wolle und dann wieder drohte er ihr, mit seinen „Kumpels“ vorbeizukommen und das Haus anzuzünden. Die Drohungen zeigte Frau B. bei der Polizei an. Die Staatsanwaltschaft regte den Täter-Opfer-Ausgleich an. Nach dem Vorgespräch mit Frau B. war den Vermittlern schnell klar, dass es sich hier um Stalking handelt. Sie schalteten die Opferberatung ein.

Frau B. verließ kaum noch ihre Wohnung, litt unter Angstzuständen und Schlafstörungen. Im Rahmen der Beratung konnte Frau B. stabilisiert, von der konsequenten Kontaktvermeidung überzeugt und bei deren Umsetzung unterstützt werden.

Die Vermittler im TOA führten mit dem Stalker ein Gespräch, in dem der Täter mit dem Tatvorwurf konfrontiert wurde und das auf die Übernahme der Tatverantwortung abzielte. Gleichzeitig wurden ihm Entlastung angeboten und gemeinsam Handlungsstrategien erarbeitet. Der Täter versprach, keine weiteren Kontaktversuche zu Frau B. zu unternehmen. Es wurde ein Zeitraum von ½ Jahr zur Überprüfung vereinbart. Tatsächlich erfolgten seitens des Täters keine weiteren Stalking-Handlungen mehr. Nach Ablauf eines halben Jahres wurde die Akte dann an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben.

In solchen Fällen übernimmt der Täter-Opfer-Ausgleich, da es ja nicht zu einem Ausgleich kommt, eher die Funktion einer Interventionsstelle. Selbst nach einem Jahr Stalking war diese Art der Intervention noch ausgesprochen erfolgreich. Wie dieses Beispiel zeigt, kommt eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie die Bereitschaft, gemeinsam kreativ und klientenorientiert vorzugehen einem wirkungsvollen Stalking-Fallmanagement sehr zugute.

Unserer Erfahrung nach ist der Einbezug Dritter, die auf den Täter einwirken und ihm gleichzeitig Hilfe anbieten können in Verbindung mit einer Stalking-Beratung für die Opfer als optimale Intervention in vielen Stalking-Fällen anzusehen.

Literatur:

Hoffmann, Jens (2006): *Stalking*. Springer.

Hoffmann, Jens u. Wodrak, Isabel (2006): *Stalking und häusliche*

Gewalt. In: Hoffman & Wondrak (Hrsg.): *Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners*. Verlag für Polizeiwissenschaft.

James, David V. u. Farnham Frank R. (2006): *Stalking und Gewalt*. In: Voß & Hoffmann (Hrsg.): *Psychologie des Stalking*, Verlag für Polizeiwissenschaft.

Voß, Hans-Georg W. u. Hoffmann, Jens (2006): *Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking*. In: Hoffmann & Voß (Hrsg.): *Psychologie des Stalking*, Verlag für Polizeiwissenschaft.

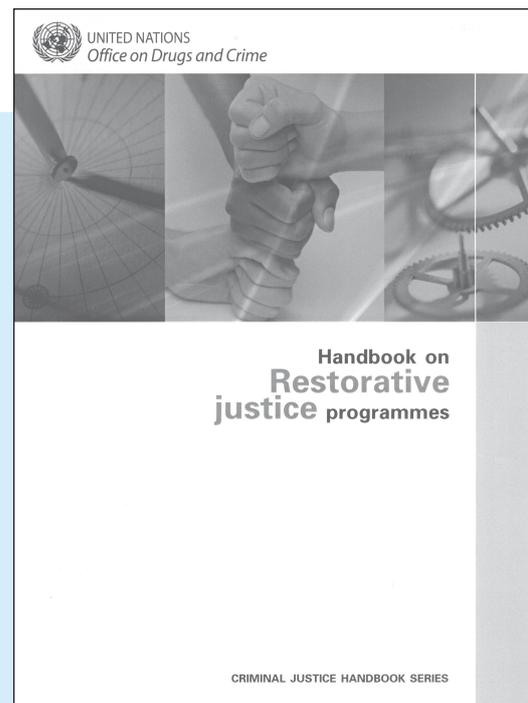
Rosemarie Priet

UN veröffentlicht neues Handbuch in englischer Sprache:

Handbook on Restorative Justice Programmes

In der Reihe der Handbücher der UNO zur Strafrechtsreform (unter anderem mit Publikationen zu Alternativen zur Inhaftierung, zur Kriminalprävention und dem Jugendstrafrecht) ist in diesem Jahr nun unter dem Titel „HANDBOOK OF RESTORATIVE JUSTICE PROGRAMMES“ von einer Expertengruppe der UNO ein informatives Werk erstellt worden, das sowohl einen allgemeinen gehaltenen Teil zu den Hintergründen und inhaltlichen Schwerpunkten von Restorative Justice Auskunft gibt, als auch anhand praktischer Beispiele die Umsetzung in verschiedenen Ländern weltweit darstellt.

Das Handbuch kann man als PDF-Datei downloaden unter: http://www.unodc.org/unodc/en/criminal_justice_tools.html, in der Print-Version über den Buchhandel beziehen oder per Email bestellen bei: criminal.justice@unodc.org.



TOA-Anhörung im Bundestag in Berlin Bericht aus dem BAG-Vorstand

Liebe Mitglieder und Interessierte der BAG-TOA e.V.!

Der Vorstand der BAG möchte Euch/Sie zwischen den Mitgliederversammlungen über die erfolgte Arbeit informieren.

Seit unserer letzten Mitgliederversammlung im Sommer 2006 in Mainz fanden drei Vorstandssitzungen statt. Daraus entstanden folgende Aktivitäten des Vorstandes der BAG-TOA e. V.:

- Besuch und Anhörung im Bundestag Berlin beim Rechtsausschuss der CDU/CSU;
- Gespräch mit Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Alfred Hardenbach (MdB);
- Gespräch mit Herrn Siegfried Kauder, Mitglied des Deutschen Bundestages, Vorsitzender des Untersuchungsausschusses 16. WP, Mitglied des Rechtsausschusses, Obmann im Petitionsausschuss und Vorstandsmitglied des „Weißen Ring“;
- Besuch bei Herrn Kurt Beck, Parteivorsitzender der SPD und Ministerpräsident Rheinland-Pfalz, in Mainz;
- Gespräch mit Theo Zwanziger, Präsident des DFB, Herrn Dr. Koch, Justiziar des DFB, Generalstaatsanwalt Norbert Weise, Andreas Prause LAG Rheinland-Pfalz;



Von links nach rechts: Dr. Michael Gebauer, Arend Hüncken, Bettina Huppert-Hingst, Werner Einig, Astrid Achterberg, Alfred Hardenbach, Christian Richter, Siegfried Kauder.

- Gespräch mit Herrn Dr. M. Gebauer, Ministerialrat, Leiter des Referats Jugendstrafrecht, Täter-Opfer-Ausgleich im Bundesministerium der Justiz;
- Gespräche im niedersächsischen Justizministerium zur Planung des TOA-Symposiums 20.11.2007 in Berlin;
- ZDF „Länderspiegel“ und 3 Sat „Recht brisant“;
- Entwicklung eines Logos für das Gütesiegel als Türschild und als Logo im Briefkopf der Fachstellen.

Alle Gespräche fanden mit dem Hintergrund der Öffentlichkeitsarbeit und Information über den Stand des TOA in der BRD statt. Besonders wurde auf die finanziellen Schwierigkeiten der einzelnen Fachstellen hingewiesen. Die Unterschiedlichkeit der Zuweisungen verschiedener Staatsanwaltschaften und Gerichte wurden im Zusammenhang mit dem § 46a StGB und dem § 155a StPO diskutiert. Unser Ziel einer flächendeckenden TOA

Versorgung durch Fachstellen wurde angesprochen. Wir hatten den Eindruck, dass wir nicht mehr über die Vorteile des TOA sprechen mussten. Überzeugungsarbeit war nicht mehr notwendig. Lediglich einzelne Detailinformationen wie z. B. Opferfonds u. ä. waren für die Anwesenden wichtig. Besonders Herr Friedrich Merz zeigte sich im Rechtsausschuss sehr interessiert, als es um die Situation der Mitarbeiter in den Fachstellen ging. Es wurde berichtet, dass einige Mitarbeiter nicht wissen, wie lange ihre Verträge noch gehalten werden können oder ob sie am Ende des Jahres noch Weihnachtsgeld erhalten werden.

Wir haben informiert und ein offenes Ohr bei den Politikern gehabt. Wir bekamen Unterstützungszusagen und haben bereits erste Reaktionen erhalten. Die Mitglieder im Rechtsausschuss wiesen jedoch darauf hin, dass die Finanzierung der einzelnen Projekte Ländersache ist. Trotzdem überlegen sie, was sie noch für uns tun können.

Von allen Politikern wurden wir sehr nett empfangen. Wir waren überrascht darüber, wie viel Zeit die Einzelnen sich für uns genommen haben. Herr Kurt Beck hat uns versprochen, die Öffentlichkeitsarbeit für TOA zu fördern. Er hat bereits einen Brief an den ZDF-Intendanten und den Saarländischen Rundfunk geschrieben und um Sendezeit für TOA gebeten. Zwei Anfragen vom ZDF sind bereits erfolgt. Herr Kurt Beck hat auch einen Brief an die Friederich-Ebert-Stiftung in Berlin geschickt. Ein Gespräch mit Vertretern der Friederich-Ebert-Stiftung und dem BAG-Vorstand findet am 19. 11. 2007 in Berlin statt. Am 20. 11. 07 findet das TOA-Symposium in Berlin statt.



Hinten von links nach rechts: Astrid Achterberg, Bettina Huppert-Hingst, Christian Richter, Arend Hüncken. Vorne: Werner Einig.

Bitte vormerken: Der BAG Vorstand plant in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Justiz Niedersachsen ein Symposium in der Ländervertretung Niedersachsen in Berlin am 20. 11. 2007 um 18:00 Uhr:

TOA-Symposium „Fair ist mehr – Chancen für Ausgleichende Gerechtigkeit im Sport“

Begrüßung durch die Justizministerin des Landes Niedersachsen, Elisabeth Heister-Neumann

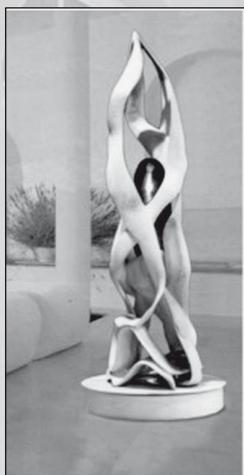
Eingangsvortrag: Prof. Dr. Gunter A. Pilz
Podiumsdiskussion
Buffet und Open End

Die Mitgliederversammlung der BAG-TOA e. V. ist am 20. 11. 2007 um 15:00 Uhr in der Ländervertretung des Landes Niedersachsen in Berlin.

*Christian Richter
Stellvertretender Vorsitzender
der BAG-TOA e. V.*

12. TOA-Forum

Erfolg-Reich TOA – erreichbare Erfolge



**KULTUR wird großgeschrieben
beim 12. TOA-Forum:**

**HARTWIG DODEN, Architekt und
freischaffender Künstler, wird an-
lässlich des 12. TOA-Forums seine
Werke in und um den alten Landtag
ausstellen und selbst anwesend
sein.**

**Nicht nur das: Neben dem schon tra-
ditionellen Festakt am zweiten Tag
des Kongresses werden zahlreiche
Künstler das Rahmenprogramm drei
Tage lang gestalten.**

4. bis 6. Juni 2008

**im Alten Landtag,
Oldenburg**

Programm und Anmeldung:

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel. 0221/94 86 51 22

E-Mail: info@toa-servicebuero.de

Internet: www.toa-servicebuero.de

Umgang mit Stalking in Österreich: Sozialarbeit (ATA, Bewährungshilfe) bei Stalking

Kurt Koblizek

Im aktuellen kriminalpolitischen Diskurs gibt es momentan an zwei Themen in Österreich kein Vorbeikommen: 1.) „Sind alternative Reaktionsformen der Strafjustiz eine adäquate Antwort auf Stalking?“ 2.) (eigentlich nichts sonderlich Neues) „Ist Mediation im Strafrecht bei „häuslicher Gewalt“ zulässig?“ Beide Artikel wollen eine Positionierung aus sozialarbeiterischer Sicht vornehmen. Im Folgenden befasst sich Kurt Koblizek mit Stalking – das Thema häusliche Gewalt wird in der Österreich-Corner auf Seite 47 behandelt.

Inhalt:

1. Stalking als zwischenmenschliches Problem
2. NEUSTART und der § 107a StGB
3. Stalking und außergerichtlicher Tatausgleich
4. Stalking und die Bewährungshilfe
5. Indikation
6. Resümee

Die mit dem 1. Juli 2006 in das Strafgesetzbuch aufgenommene Strafbarkeit der beharrlichen Verfolgung gem. § 107a StGB hat die Frage aufgeworfen, ob solche „Stalkingfälle“ im Rahmen des außergerichtlichen Tatausgleiches und der Bewährungshilfe sozialarbeiterisch bearbeitet werden können bzw. sollen. In der Praxis zeigt sich dazu ein positiver Befund. Voraussetzung dafür ist einerseits eine genaue Indikation und andererseits ein Vorgehen nach klaren, auf die beharrliche Verfolgung zugeschnittenen Qualitätsstandards.

1. Stalking als zwischenmenschliches Problem

Fiedler definiert Stalking als Verhaltensmuster, das sich grob in zwei unterschiedliche Kategorien einteilen lässt:

- *Stalking als zwanghaftes Belästigen und Bedrohen von bekannten Personen, zu denen auch nur kurze Zeit oder auch bereits länger freundschaftliche oder intime Beziehungen bestanden oder bestehen, zumeist beobachtbar in der Folge des Versuchs eines der Beteiligten, die bestehende Beziehung aufzulösen bzw. zu beenden.*
- *Stalking als zwanghaftes Verfolgen, Belästigen und Bedrohen von Personen, von Prominenten und „entfernten Liebesobjekten“, zu denen bisher keine persönliche Beziehungen bestanden.¹*

Die Person A will, dass Person B an ihn denkt, mit ihm Kontakt aufnimmt, Person B will mit A nichts (mehr) zu tun haben, möchte ihn aus ihrem Gedächtnis streichen, das gelingt jedoch nicht.

Bei Stalking handelt es sich somit um eine völlig asymmetrische Interaktion.

Person A versucht wiederholt, B zu verfolgen, zu belästigen, um in Kontakt zu kommen.

Stalking ist demnach ein zwischenmenschliches Problem. In den meisten Fällen können Opfer und Täter auf eine mehr oder weniger lang währende gemeinsame Geschichte zurückblicken.

In anderen Fällen handelt es sich bei Stalking um den wiederholten Versuch einer Beziehungsaufnahme zu einer bis dahin wenig oder nicht bekannten Person.

Aber auch hier stellt Fiedler fest, dass *„es sich dabei nicht nur um ein Problem der Täter, sondern um eine offensichtlich prototypische Variation einer zwischenmenschlichen Beziehung – und zwar egal, ob sich Opfer und Täter zuvor bereits kannten oder nicht“*⁴² handelt.

Darum gilt: *„Auch die Perspektive der Opfer spielt deshalb in der Behandlung von Tätern eine besondere Rolle.“*⁴³

Betrachtet man diesen Hintergrund, wird deutlich, dass mit einem Strafverfahren bzw. einer Verurteilung das hinter dem Stalking liegende Problem selbst in der Regel nicht gelöst werden kann.

Für die nachhaltige Bearbeitung von Stalking kann es also je nach Indikation sinnvoll sein, sowohl das Opfer als auch den Täter einzubinden, um einerseits die Chancen, dass der Täter das strafbare Verhalten einstellt, zu erhöhen, und andererseits den Schutz für das Opfer besser erreichen zu können. Es ist zu bedenken, dass eine rein gerichtliche Abhandlung der Strafsache dem Stalker die „Bühne“ bieten kann, die er möchte, bzw. den Kontakt herstellt, der sein Verhalten wieder neu bestärkt. Dem steht nicht entgegen, dass der normverdeutlichende Effekt einer strafrechtlichen Verfolgung bzw. gerichtlichen Verurteilung in bestimmten Fällen trotzdem zur gewünschten Verhaltensänderung führen kann.

Als Erfolgskriterien einer Maßnahme müssen das Ende der beharrlichen Verfolgung, das Aufhören der Gefährdung und die gestiegene Lebensqualität des Opfers gesehen werden. Die Anzahl von Verurteilungen oder einstweiligen Verfügungen sagt über diesen Erfolg noch nichts aus.

2. NEUSTART und der § 107a StGB

Als deutlich wurde, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die beharrliche Verfolgung eingeführt werden, hat sich NEUSTART damit beschäftigt, welche Arbeitsschritte, Qualitätsstandards und welche Indikationen bei Zuweisungen zum außergerichtlichen Tatausgleich bzw. zur Bewährungshilfe sinnvoll angewendet werden sollten.

Vorhandene Informationen wurden zusammengetragen und Richtlinien erarbeitet, Vorerfahrungen aus bereits früher bearbeiteten Fällen, bei denen Stalking den Hintergrund für eine Anzeige zum Beispiel nach § 83 StGB bildeten, berücksichtigt.

Seit Juli 2006 gab es bereits ca. 100 Zuweisungen nach § 107a StGB, in den meisten Fällen wurde der außergerichtliche Tatausgleich angewendet. Eine Evaluation liegt aufgrund des kurzen Zeitraumes noch nicht vor, jedoch gibt es bereits eine Anzahl positiver Erledigungen entsprechend den oben erwähnten Erfolgskriterien.

3. Stalking und außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)

Der außergerichtliche Tatausgleich stellt eine Chance dar, das Strafverfahren zu nutzen, um das Stalkingverhalten zu beenden. Folgende Qualitätsmerkmale sind bei der Bearbeitung von Stalkingfällen bei NEUSTART Standard:

- es kommt in keinem Fall zu einem persönlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer,
- es wird eine Risikoeinschätzung erstellt und laufend aktualisiert,
- mit dem Opfer wird ein Sicherheitsplan erarbeitet,

- der Tatverdächtige verpflichtet sich schriftlich, auf jeglichen Kontakt mit dem Opfer zu verzichten,
- diese Verpflichtung wird überprüft,
- Mitarbeiterinnen beim ATA verstehen sich als Trenner – nicht als Vermittler,
- Schadenswiedergutmachung oder andere, notwendige Vereinbarungen (z. B. Besuchsregelungen) werden ausschließlich über den indirekten Weg über die Mitarbeiterinnen (bzw. durch andere zuständige Stellen wie das Amt für Jugend und Familie) geregelt,
- Kontakte zu anderen Einrichtungen (Interventionsstellen), Polizei, Psychotherapeuten, Fachärzten, usw. werden hergestellt,
- jeder Schritt wird in Abstimmung mit dem Opfer gesetzt.

4. Stalking und Bewährungshilfe

Im Bereich der Bewährungshilfe werden folgende Kernelemente berücksichtigt:

- Der Klient unterschreibt eine schriftliche Belehrung darüber, dass jeder weitere Kontakt unerwünscht und unzulässig ist und zu entsprechenden Konsequenzen (z.B. Fortführung des Strafverfahrens) führen kann.
- Normverdeutlichung und Deliktbearbeitung, wobei hier der Fokus auf die sofortige Beendigung des Stalking und auf die zukunftsorientierte Festigung des abstinenter Verhaltens gelegt wird.
- Bei Notwendigkeit wird Psychotherapie vermittelt.
- Opfergespräche durch eine andere Mitarbeiterin mit dem Ziel, erste Hilfestellungen zu geben bzw. an geeignete Opferhilfeeinrichtungen (vor allem Interventionsstellen) zu vermitteln.

5. Indikation

Unter dem Überbegriff Stalking ist eine Vielzahl verschiedener Ausprägungsformen subsumiert (siehe auch die unterschiedlichen Typologien, zusammengefasst etwa bei Hoffmann⁴). Für den Umgang mit Stalking im Rahmen des Strafverfahrens ist es wichtig, die Frage nach der Indikation möglichst genau zu beantworten. Aufgrund der Informationen kann die Bearbeitungsform gewählt werden, die dem speziellen Fall am besten entspricht. Diese Informationssammlung geschieht bei NEUSTART entweder im Zuge eines Clearings gem. § 90k Strafprozessordnung oder nach der Zuweisung zum außergerichtlichen Tausgleich bzw. zur Bewährungshilfe. Hier ist allerdings die Bearbeitungsform bereits vorgegeben. Ein Wechsel kann dann erst nach dem Beginn der Bearbeitung beim zuweisenden Staatsanwalt oder Richter angeregt werden.

Folgende Indikationskriterien sollten berücksichtigt werden:

- Ausprägung, Form und Dauer des Stalkingprozesses,
- Auswirkungen des Stalking auf das Opfer,
- bereits erfolgte Bemühungen das Stalking zu beenden – wer und wie ist darin involviert (z. B. Betreuungseinrichtungen),
- individuelle Interessen – Vorstellungen / Befindlichkeit des Opfers
- individuelle Interessen – Vorstellungen – Persönlichkeit des Verdächtigen
- Zustimmung des Verdächtigen zur diversionellen Maßnahme.

Die Durchführung eines ATA ist eher dann indiziert, wenn die Verhaltensweise im Zuge einer Krise bei einer Trennung oder im Zuge eines Arbeitsplatzverlustes auftritt, das „Nicht-loslassen-Können“ an eine temporäre Belastungssituation gekoppelt ist.

Hoffmann schreibt dazu: „*Stalker gelten als „Serientäter“, obwohl das Stalkingverhalten nicht selten nur in spezifischen Situationen auftritt, wie zum Beispiel einer Trennungserfahrung*“.⁵

Bei Stalking mit Merkmalen einer Persönlichkeits- bzw. Verhaltensstörung des Verdächtigen wird hingegen eine Bewährungshilfebetreuung zu erwägen sein. Für Personen (vor allem auch Jugendlichen), die Schwierigkeiten mit der Wahrnehmung von Möglichkeiten und Grenzen sozialen Verhaltens haben, kann die BWH eine Hilfe zur Nachreifung und Klarheit im Umgang mit anderen bieten. Sollte die Verweigerung einer Verhaltensänderung seitens des Verdächtigen deutlich werden, ist eine Normverdeutlichung durchzuführen.

6. Resümee

Die Einbettung der Fallbearbeitung in ein gerichtliches Verfahren bietet die Chance, dem Täter Konsequenzen vor Augen zu führen, die auch umgesetzt werden. Dieser Druck kann für den Täter eine zusätzliche Motivation sein, mit dem Verhalten aufzuhören.

Hoffmann schreibt (bezogen auf einen therapeutischen Hintergrund): „*Dennoch zeigen Erfahrungen aus dem Ausland, dass sich auch nicht ganz freiwillige therapeutische Arrangements bei Fällen von Stalking bewähren können, wenngleich Evaluationsstudien über Therapieerfolge in dem Bereich noch ausstehen.*“⁶

Der Außergerichtliche Tatausgleich und die Bewährungshilfe sind, aufgrund der vorhandenen Straf- bzw. Widerrufsdrohung, „nicht freiwillige“ Arrangements, in denen sozialarbeiterisch mit Tätern und Opfern gearbeitet und dem Opferinteresse und dem Tatbild gut Rechnung getragen wird. Somit sollte

Dr. Jens Hoffmann Referent beim 12. TOA-Forum!

Der hier zitierte Autor hat bereits zugesagt, beim 12. TOA-Forum einen Vortrag zu halten.

In mehreren 100 Fällen von Stalking und Bedrohungen hat Jens Hoffmann Beratungen bzw. das Fallmanagement durchgeführt oder Täterprofile erstellt. Im Juni 2002 wurde er von EUROPOL als Berater für europäische Polizeikräfte in die Experten-Datenbank des internationalen Knowledge Management Centers aufgenommen. Er hält regelmäßig Vorträge und Workshops auf Fachkonferenzen in Europa und in den USA, schreibt Bücher und veröffentlicht regelmäßig Beiträge in renommierten Zeitschriften.

die Anwendung dieser Bearbeitungsformen bei entsprechender Indikation jedenfalls in Erwägung gezogen werden.

Anmerkungen:

1 Fiedler, Peter: „*Stalking. Opfer, Täter, Prävention, Behandlung*“. Beltz Verlag, Weinheim, Basel 2006, S. 15

2 s.o. S. 158

3 s.o. S. 160

4 Hoffmann, Jens: „*Stalking*“, Springer Medizin Verlag Heidelberg 2006, S. 67 ff

5 Hoffmann, Jens: „*Stalking*“, Springer Medizin Verlag Heidelberg 2006, S. 144

6 s.o., S. 135

Kurt Koblizek,
Mediator und Sozialarbeiter
Verein NEUSTART
Abteilungsleitung „Diversions“
Ungargasse 8/2, A-2700 Wiener Neustadt

Seminar mit Christoph Thomann: Chronifizierte Konflikte – neue Wege für die Praxis

Maria Haun

Vor angekündigt war es lange, nun hat es endlich stattgefunden: Das vom TOA-Servicebüro veranstaltete Seminar „Chronifizierte Konflikte in Paarbeziehungen, Familie, Verwandt- und Nachbarschaft – Neue Wege für die Praxis“ mit Christoph Thomann in Mainz. Geleitet wurde das Seminar von Christoph Thomann selbst und zwei Helfern. Teil nahmen 30 Personen, zum größten Teil ausgebildete Mediatoren in Strafsachen, aber auch Psychologen und Sozialpädagogen.

Eine erste Maßnahme bei Seminarbeginn: Christoph Thomann forderte alle auf, das steife „Sie“ gegen ein freundschaftliches „Du“ einzutauschen. Dies war der Startschuss für drei spannende Tage in lernfreundlicher Atmosphäre mit einer überaus motivierten Gruppe.

Zentrales Element des Seminars war das Erlernen der Methode „Doppeln“. Angefüllt mit bebilderten Power-Point-Präsentationen und selbst gemalten Grafiken auf der Flip-Chart wurde so manch gefährlich schwer aussehender theoretischer Inhalt zum Doppeln erst von den Leitern geduldig verdeutlicht, um dann von den Teilnehmern in praktischen Kleingruppen-Übungen umgesetzt und vertieft zu werden. Ziel dabei: Den Teilnehmern ein neues Werkzeug an die Hand zugeben, wie sie auch in ihrer täglichen Arbeit chronifizierte Konflikte lösen können.

Chronifizierte Konflikte in dauerhaften Beziehungen, wie z. B. Ehe oder Nachbarschaft, sind schwer zu fassen und schwer zu klären, da eben schon „so viel vorgefallen“ ist. Mit der Methode des Doppeln kann der Mediator beide Konfliktparteien im Gespräch auf tiefer liegende Gefühle wie z. B. Enttäuschung, Traurigkeit oder Hilflosig-

keit geleiten. Aber welcher Betroffene drückt solche verletzlich machenden Gefühle schon gerne freiwillig in einem Streit aus? Und das auch noch vor seinem vermeintlich größten Feind? Keiner. Und genau da setzt die Methode des Doppeln an: Der Mediator spricht abwechselnd für jeweils eine Konfliktpartei in Ich-Form und teilt das mit, was für ihn „zwischen den Zeilen“ des gerade Gesagten steht, was quasi noch „in der Luft hängt“. Dazu gehört eine Menge Mut, denn schließlich kann man als Mediator auch falsch liegen – egal nach wie vielen Jahren Erfahrung – und dies bekamen die Teilnehmer auch zu spüren: scheitern gehört genauso zur Übung wie Erfolgserlebnisse.

Durch das Üben konnten die Teilnehmer erlernte Theorie und Praxis verbinden und Doppeln an sich und anderen erfahren: Wie fühlt es sich eigentlich an, wenn jemand für einen Worte, Gedanken und versteckte Gefühle noch einmal (neu) ausdrückt? Was ist es für ein Erfolgserlebnis, zu doppeln und den Nagel dabei genau „auf den Kopf zu treffen“? Aber auch: Wie geht man mit der Rückmeldung um, völlig falsch gedoppelt zu haben?

Das gesamte Seminar überstanden Christoph Thomann und seine Helfer den Teilnehmern Rede und Antwort. Auch für Anregungen und Kritik hatten sie stets ein offenes Ohr. Nach drei Tagen angefüllt mit viel Doppeln in Theorie und Praxis und so manchem „Aha“-Erlebnis endete das Seminar mit vielen neuen Eindrücken und Ideen für den eigenen Berufsalltag. Die Teilnehmer hatten einen wahren Lernmarathon hinter sich gebracht. Die Tage mit Christoph Thomann waren richtig anstrengend – das stimmt. Sie waren aber auch ungemein produktiv und lehrreich.

TOA in der JVA:

Ein langer Weg für den TOA

Silke Fiedeler

Es war die Initiative des Gefangenen selbst, die den Stein ins Rollen brachte.

Alles begann mit seinem ersten Brief an mich im November 2003, in dem er mir davon berichtete, dass er mit seinem Betreuer über die Durchführung eines TOA nachdenke. Der Gefangene war zum Zeitpunkt dieses Briefes bereits seit neun Jahren inhaftiert, eine Zeitspanne also, bei der in der Regel davon ausgegangen wird, dass ein TOA wegen der zeitlichen Distanz zur Tat gar nicht mehr gewollt wird.

Als ausgebildete Mediatorin im Bereich TOA (durch die FernUniversität in Hagen) sagte ich meine Unterstützung zu, die zunächst darin bestand, mich über TOA-Projekte im Strafvollzug zu informieren. Leider musste ich erfahren, dass das erfolgreiche und vielversprechende Reutlinger Projekt inzwischen aus finanziellen Gründen eingestellt worden war. Allerdings erhielt ich auf Anfrage sehr hilfreiches Material über die Projektdurchführung und deren Ergebnisse. Der Gefangene und ich waren uns von Anfang an darüber einig, dass es weder aus personellen und organisatorischen, noch aus finanziellen Gründen Sinn machen würde, einen TOA durch mich als Einzelkämpferin durchführen zu lassen. Ich versprach, ihn zu besuchen und mir zunächst ein Bild zu machen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines TOA in diesem speziellen und schwierigen Fall einer Verurteilung wegen Mordes aus meiner Sicht vorliegen. Danach wollte ich entscheiden, ob ich mich bei einer Einrichtung für die Durchführung des TOA und für ihn stark machen würde.

In unserem fast zweistündigen Gespräch erläuterte ich dem Gefangenen zu Beginn die Voraussetzungen und den Ablauf eines

TOA, und er bekannte spontan, es sich etwas einfacher vorgestellt zu haben. Er ließ sich aber trotz des zu erwartenden zeitlichen und inhaltlichen Aufwandes und einer nicht zwangsläufig zu erwartenden Auswirkung auf seine Haftumstände nicht von seinem Anliegen abbringen.

Trotz einiger Bedenken hinsichtlich der Durchführung eines TOA überwog für mich die Authentizität seiner Motivation, nämlich zu reden, wieder gut zu machen und zu entschuldigen, ohne zu hoffen, Schuld vergeben zu bekommen. Deshalb habe ich mich dann an eine Institution im Umkreis der Haftanstalt gewandt und dort ebenfalls ein persönliches Gespräch geführt.

Von Mitte 2004 bis Mitte 2006 wurden viele Gespräche geführt und von Seiten der Fachstelle vergeblich versucht, mit den Angehörigen Kontakt aufzunehmen. Obwohl es zu einem Kontakt zwischen Täter und Angehörigen weder persönlich noch schriftlich gekommen ist, hat allein der Versuch eines TOA erhebliche Wirkungen entfaltet. Nach zwei Jahren Hoffens und Bemühens schließlich die Bedürfnisse der Angehörigen, d. h. die Ablehnung eines Kontaktes, zu akzeptieren und die eigenen Anliegen zurückzustellen, ist vielleicht eine noch größere Herausforderung als das Aushalten von erwartbarer Wut und Aggression.



**Dr. Silke Fiedeler,
Rechtsanwältin**

Dass die Ziele eines TOA auch erreicht werden können, wenn es bei einem Versuch bleibt, zeigt der folgende Bericht des Gefangenen, den er schließlich in der Gefangenenzeitung abdrucken ließ, sehr eindrücklich. Der Aufsatz zeigt meines Erachtens darüber hinaus, wie wichtig der TOA im Strafvollzug auch nach langen Jahren der Inhaftierung ist, obwohl er in diesen Fällen von Seiten der Gesellschaft, das heißt von uns allen, geradezu sträflich vernachlässigt wird.

In Anlehnung an den weisen Satz Ghandis „Es gibt keinen Weg zum Frieden, der Frieden ist der Weg“ meine ich: Wenn wir Resozialisierung wirklich wollen, müssen wir die Gefangenen auch tatsächlich resozialisieren statt wegsperren. TOA im Strafvollzug ist ein solcher Weg der Resozialisierung mit der Möglichkeit für alle Beteiligten, Frieden zu erreichen.

Dr. Silke M. Fiedeler

Erfahrungsbericht: Was ist Täter-Opfer-Ausgleich?

Funny

Damals, bei meiner Verurteilung wegen Raubmordes, verschwendete ich nicht gerade viele Gedanken an die Familie meines Opfers. Ein Mitglied der Familie forderte für mich als Nebenkläger die Höchststrafe und in mir war nur die eigene Ohnmacht, mein Schmerz vorhanden.

Nach Jahren der eigenen Aufarbeitung meiner Tat und der langsamen Abstandnahme vom Zerfließen in Selbstmitleid, wendeten sich meine Gedanken auch der Familie meines Opfers zu.

Erschreckend war für mich auch die Tatsache, dass mir als Täter mehr Hilfe und Behandlung angeboten wird als den Opfern. So wuchs in mir die Überzeugung, dass ich zwar im Namen des Volkes bestraft wurde, meine Schuld der Gesellschaft gegenüber also mit der Verbüßung meiner Strafe beglichen wurde, doch den Angehörigen meines Opfers gegenüber wollte ich einen kleinen Teil der Schuld, die ich auf mich geladen habe, persönlich abtragen.

Erste Gedanken tauschte ich darüber mit meinem ehrenamtlichen Betreuer aus, unsere Vorstellungen waren aber sehr abstrakt, da es uns an Erfahrungswerten mangelte. Auch meine Anwältin konnte mir nicht viele Hilfestellungen bieten, wollte sich aber hin-

sichtlich einer Fachstelle kundig machen. Zu den eventuell zuständigen Fachdiensten hatte ich damals kein Vertrauen und ich hatte auch nicht gehört, dass es innerhalb der JVA Unterstützung für den Täter-Opfer-Ausgleich (im Folgenden TOA) gibt.

Durch Zufall las ich in einer Fachzeitschrift für den Strafvollzug einen Artikel über „würdevolles Sterben im Vollzug“, der von einer Anwältin geschrieben wurde. Dieser Artikel hinterließ bei mir einen sehr tiefen Eindruck, und ich teilte der besagten Anwältin schriftlich mit, wie sehr mich ihr Artikel bewegt hatte. Daraus entstand eine regelmäßige Korrespondenz, aus der ich erfuhr, dass sie auch als Mediatorin tätig ist. Das Tätigkeitsfeld einer Mediatorin ist die Vermittlung zwischen verschiedenen Parteien, die sich im Streit befinden, aber sie schafft auch eine Basis zwischen Täter und Opfer.

In persönlichen Gesprächen klärte mich die Mediatorin auf, was überhaupt TOA bedeutet und beinhaltet, auch die Ernsthaftigkeit meines Begehrens wurde von ihr nachhaltig hinterfragt. Der nächste Schritt war dann die Vermittlung an eine zuständige Fachstelle für TOA. Gerade wenn es um ein Tötungsdelikt geht ist es sehr schwer, eine Fachstelle zu finden, die sich der Sache annimmt.



TOA hinter Gefängnismauern. Immer mehr Gefangene setzen sich auch innerhalb der Vollzugsanstalt mit der Herstellung des sozialen Friedens auseinander.

Nach einiger Zeit erhielt ich von einer Fachstelle Post, und über Frau H. vom Sozialdienst wurde die Termine gebucht.

Die Frau von der Fachstelle stellte mir viele Fragen, die ans Eingemachte gingen und in mir vieles aufwühlten. Es gab dabei jedoch auch ausreichend Platz für meine Vorstellungen, Wünsche und Ängste.

Die Fachstelle, wie auch die Mediatorin, arbeiteten unentgeltlich und setzen sich nur für jemanden ein, von dessen Ernsthaftigkeit sie im Bezug auf einen TOA 100%ig überzeugt sind. Die Fachstelle spricht jeden Schritt mit dem Probanden ab, der Täter muss jedoch auch jede Vorgabe der Fachstelle umsetzen. Die Fachstelle unterliegt einer gewissen Schweigepflicht, muss aber die Staatsanwaltschaft darüber informieren, wenn es zu einem Ausgleich mit den Opfern kommt.

Wie dieser Ausgleich konkret aussieht, liegt an dem, was der Täter zu leisten bereit ist, sei es nun im finanziellen oder persönlichen Rahmen. Dies wird den Opfern von der Fachstelle oder den Mediatoren unterbreitet.

Meist läuft es so ab, dass der Täter dem Opfer einen Brief schreibt, in dem er sein Anliegen darstellt und dieses Schreiben der Fachstelle schickt. Die Fachstelle prüft dann den Inhalt, bespricht mit dem Probanden eventuelle Änderungen und fügt dem persön-

lichen Schreiben ein Informationsschreiben der Fachstelle für das Opfer bei.

Alle Briefe an die Fachstelle unterliegen hier leider der Zensur. Für mich ist es schon sehr schwer gewesen, gegenüber der Familie meines Opfers die richtigen Worte zu finden und mein tiefstes Inneres nach außen zu kehren. Erschwerend fand ich es noch im Kopf zu haben, dass eigentlich jeder Bedienstete in der JVA meine persönlichen Gedanken lesen kann.

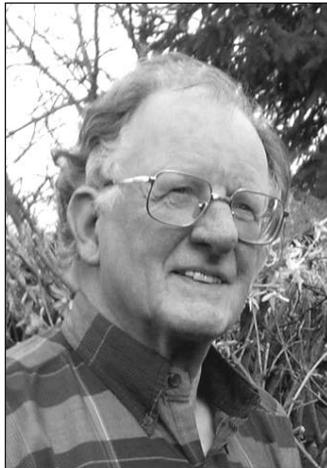
Vielleicht könnte in Zukunft die Briefzensur bei Konfliktregelungen gelockert werden. Bei mir persönlich ist keine Resonanz von Seiten meiner Opfer erfolgt – für mich durchaus verständlich aufgrund der Schwere meiner Tat. Doch die vier Jahre intensiver Auseinandersetzung im Zuge des angestrebten TOA mit meinen Opfern lassen mich heute wesentlich besser mit der Schuld, die ich auf mich geladen habe, umgehen. Für diese Erfahrung bin ich allen beteiligten Personen dankbar.

Zum Abschluss würde ich mir wünschen, dass hier der TOA mehr gefördert und transparenter gemacht wird.

Wie schon Kant sagte: „Aufklärung ist der Auszug des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit.“

Funny

Wir stellen vor: Martin Wright



Martin Wright

Autor der Standardwerke zu Restorative Justice: „Justice for Victims and Offenders. A Restorative Response to Crime“, „Restoring Respect for Justice. A Symposium“ und vieler anderer Publikationen.

? **Wie verlief Ihr beruflicher Werdegang und wie entstand Ihre Affinität zu Restorative Justice?**

Als Leiter der Howard League for Penal Reform (einer NGO, die für die Reform der Strafjustiz, insbesondere der Gefängnisse, kämpft), hörte ich vom nordamerikanischen Victim Offender Reconciliation Program. Als ich dann von der Liga zurücktrat, machte ich dies zum Thema einer Doktorarbeit. Später schrieb ich ein zweites Buch: „Restoring respect for justice“. Außerdem beteiligte ich mich an der Gründung der Organisationen Mediation UK (die leider nicht mehr besteht), Restorative Justice Consortium sowie des European Forum for Restorative Justice.

? **Wieso engagieren Sie sich in diesem Bereich so?**

Diese problemlösende Auffassung scheint mir einfach mehr Sinn zu machen. Wenn wir schädlichen Taten vorbeugen wollen, sollten wir selbstverständlich an erster Stelle vorbeugende Strategien anwenden. Wenn man lediglich den/die TäterIn bestraft, so macht man die Stalltür zu, nachdem das Pferd entlaufen ist. Klar, eine schädliche Tat soll Folgen haben, aber es scheint mir, dass Strafen nur weiteren Schaden verursachen. Wiedergutmachung ist zweckmäßiger für alle. Das bestätigen m. E. die vielen Erfolgsgeschichten.

? **Können Sie uns erzählen, wie Sie die zukünftige Entwicklung von Restorative Justice, insbesondere auf der europäischen Ebene, sehen?**

Entweder wird sie von der Strafjustiz geschluckt werden, indem die Mediation noch ein Mittelstandsberuf wird, oder ein Netz von Mediationsstellen wird sich allmählich in jedem Staat flächendeckend verbreiten, in denen sowohl ehrenamtliche als auch professionelle Mediatoren tätig sind, um in vielen Fällen eine alternative Gerechtigkeit anzubieten.

? **Wie stellt sich Ihrer Meinung nach der gewöhnliche Staatsbürger unter dem Begriff „Restorative Justice“ vor?**

Junge Rabauken waschen Graffiti ab oder kehren Straßen und Parks.

? **Wie sieht die Realität aus?**

Ab und zu findet ein wirklich ‚restoratives‘ Vorgehen statt: der oder die Verletzte drückt seine/ihre Gefühle aus, stellt Fragen, und kann sich mit dem/der TäterIn auf eine für die konkrete Situation passende Art der Wiedergutmachung einigen. Der/die TäterIn erfüllt die vereinbarte Wiedergutmachung und nimmt – wenn nötig – an sozialen Trainingskursen oder einer Therapie teil.

? **Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!**

Im Fall der Strafjustiz: als Täter. Mein Rechtsanwalt würde meine Tat bagatellisieren, der Gerichtshelfer würde sie meiner traurigen Kindheit zuschreiben, hoffentlich würde ich in einem bequemen, offenen

Knast sitzen (denn ich nehme an, dass ich ein „Weißer-Kragen-Täter“ sein würde).

In einem Prozess der wiederherstellenden Gerechtigkeit wäre es besser, Opfer zu sein. Ich könnte den Täter anbrüllen und ihn nach den Umständen der Tat fragen, bevor ich ihm meine lobenswerte Großzügigkeit erweise.

? Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Es kommt darauf an. Wenn die Tat Folge eines Nachbarstreits oder ähnlichem war, so wäre es am besten, zu versuchen, den Konflikt bei der örtlichen Mediationsstelle zu lösen. Wenn sie aber z. B. in einem großen geschäftsmäßigen Betrug bestand, so wäre es vielleicht zweckmäßig, z. B. die Gesellschaft für Verbraucherschutz zu bitten, um Entschädigung für alle Betroffene zu kämpfen.

? Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Der Boden, wo ich immer wieder vergebens versuche, meine Papiere und ungelesene Zeitschriften in Ordnung zu bringen.

? Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Ein Handbuch der Fauna und Flora der Insel, damit ich sie sowohl benennen als auch bewundern könnte.

? Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?

Aus Salzburger Nockerln.

? Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

Ein Liederabend mit Irmgard Seefried: Wunderschön, zumal sie die erste Langspielplatte war, die ich kaufte (auf dem Rückweg von Salzburg, wo ich meine Henkersmahlzeit zum Glück überlebte).

Die Oper „Carmen“ von Bizet: Ich habe sie in der Schule mitgesungen. Heitere Melodien, eine bezaubernde, tragische Primadonna; nur schade, dass die Handlung in einer Zigarettenfabrik stattfindet, denn Tabak verursacht noch mehr Krankheiten und Elend als Krieg.

J. S. Bachs Solosuiten für Cello: Überirdisch, geheimnisvoll, und sie erinnern mich an meine Tochter, die Cello spielte. (Meine anderen Kinder können mich glücklicherweise noch selbst an sich erinnern.)

? Können Sie Ihre Lebensphilosophie kurz darstellen?

Das Ewig-Weibliche zieht uns hinan.

LINK(S)

Keiner bleibt heutzutage von Spam-Mails verschont. Wir geben Ihnen hier ein paar Hinweise, warum Sie Spam-Mails erhalten, und ein paar Tipps, wie Sie dies vermeiden können.

Tipps im Umgang mit Spam-Mails

Wie geht man mit Spam-Mails um?

- Klicken Sie niemals auf Bilder in Spam-Mails. Durch einen Klick weiß der Spammer, dass es sich bei Ihrer Adresse um eine handelt, die tatsächlich gelesen wird. Deshalb wird er weiterhin Spam an diese Adresse schicken. Ebenso sollten Sie nie auf Spam-Mails antworten, auch nicht, um sich zu beschweren. Achtung: Viele Spam-Mails versuchen Sie genau an dieser Stelle mit vorgefertigten „unsubscribe“- oder Abmelde-Funktionen reinzulegen.
- Senden Sie Hoaxes (zu deutsch Schabernack) nicht weiter. Hoaxes sind Kettenbriefe, bei denen die Absender auf eine möglichst große Verbreitung hoffen. Fundierte Auskünfte über Hoaxes, Kettenbriefe und Viren findet man auf der Seite: <http://www.hoax-info.de>.

Wie kann man Spam-Mails vermeiden?

- Verwenden Sie mehrere E-Mail-Adressen, davon eine „persönliche“ Adresse. Teilen Sie diese nur Freunden und Geschäftspartnern mit. Ziel ist es, diese Mailadresse strikt „sauber“ zu halten, so dass Sie sie über Jahre benutzen können. Richten Sie mindestens eine weitere Adresse für alle nicht persönlichen Kontakte ein; benutzen Sie diese beim Abonnieren von Newslettern, beim Registrieren zum Download von Software und vor allem bei Beiträgen in öffentlichen Foren. Wird die sekundäre Adresse irgendwann zu sehr „zugespammt“, schalten Sie die Weiterleitung aus und richten einfach eine neue ein.
- Setzen Sie ein Anti-Spam-Programm ein. Für Windows gibt es zahlreiche

Programme, die ihre eingehenden Mails daraufhin überprüfen, ob es sich um Spam-Mails handelt.

Warum bekommt man Spam-Mails?

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, wie Spammer an Adressen kommen können, z. B. durch:

- **automatisches Sammeln von Adressen:** Die wohl einfachste Möglichkeit, an Adresse zu kommen, ist es, Programme automatisch das Internet danach durchsuchen zu lassen. Fündig werden diese Programme z. B. in Homepages, Diskussionsforen. Versuchen Sie also, ihre Adresse dort nicht zu veröffentlichen!
- **Auslesen der Adresse aus dem Browser:** Bei manchen Browsern ist es möglich, die eingestellte E-Mail-Adresse durch verschiedene Tricks auszulesen. Geben Sie deshalb hier möglichst nicht Ihre E-Mail-Adresse an. Außerdem können Sie sichere(re) Browser, wie z. B. Firefox, einsetzen.
- **Ausprobieren:** Viele Spammer probieren auch einfach aus, ob eine bestimmte Adresse existiert (z. B. xyz@bnbt.de). Antwortet der Mailserver nicht mit der Meldung, dass diese Adresse nicht existiert, so wird diese Adresse in die Datenbank aufgenommen. Gegen diese Methode kann leider recht wenig unternommen werden. Vermeiden Sie deshalb allzu kurze E-Mail-Adressen (z.B. solche, die nur aus 3-4 Buchstaben und dem @ bestehen).
- **Eingabe der Adresse im Web:** Geben Sie ihre Adresse nicht bei Gewinnspielen oder dergleichen an! Manche Anbieter verkaufen gesammelte Adressen an Spammer.

RECHT(S)

In der letzten Ausgabe des Infodienstes wurde die große Anfrage der SPD zum TOA im hessischen Landtag im Wortlaut abgedruckt. Hier nun im Auszug die Antwort der hessischen Landesregierung. Die Anfrage und die komplette Antwort sind in der Bibliothek des Internetportals www.ausgleichende-gerechtigkeit.de nachzulesen..

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion betreffend Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vermittlungsbüros in Hessen

Drucksache 16/6645 (im Auszug)

(...) Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186 ff.) hat der Gesetzgeber dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung im Erwachsenenrecht stärkeres Gewicht eingeräumt. Er hat diese Intention im Rahmen des zum 1. September 2004 in Kraft getretenen Opferrechtsreformgesetzes (BGBl. I S. 1354 ff.) weiterverfolgt. Dementsprechend wurde in Hessen bereits 1996 mit der Installierung eines flächendeckenden Netzes von TOA-Vermittlungsstellen zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht begonnen. (...)

(...) Die Finanzierung der TOA-Vermittlung wird sichergestellt durch Zuwendungsmittel in Höhe von derzeit 224.700 Euro pro Jahr. Ergänzend dazu setzen die freien Träger Eigenmittel aus Geldbußenzuweisungen und Spenden ein. Der Haushaltsansatz der Zuwendungsmittel für den Täter-Opfer-Ausgleich wurde seit 1998 von damals ca. 152.000 Euro erhöht und somit um 47,8 v. H. gesteigert. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltssituation werden wir auch weiterhin bestrebt sein, das flächendeckende Angebot an Vermittlungsstellen durch Zuwendungsmittel in sachgerechter Höhe sicherzustellen. (...)

(...) Die Erstinformation erfolgt häufig bereits bei Anzeigenerhebung durch die Poli-

zei. Im bundeseinheitlichen Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren wird auf die Einrichtungen der Opferhilfe verwiesen, dieses Merkblatt wird bei Anzeigenerhebung ausgehändigt. Die Opferberatungsstellen informieren und beraten ausführlich über die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs. Folgende Einrichtungen übernehmen in Hessen die Beratung und Begleitung von allen Opfern, Zeugen und Angehörigen unter Mitfinanzierung aus Mitteln der öffentlichen Hand. (...)

(...) Statistisch erfasst wird die Anzahl der Opfer der gesamten Fallzuweisungen an die Vermittlungsstellen. Dies waren im Zeitraum von 2001 bis 2005 insgesamt 4.119 Personen in insgesamt 3.263 Fällen. (...)

(...) In 1.468 Fällen konnte der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich abgeschlossen werden. Als erfolgreiches Ergebnis zählt dabei zum einen der vollständige einvernehmliche Abschluss des Täter-Opfer-Ausgleiches, zum anderen jede Lösung, die für das Opfer der Straftat ein befriedigendes Ergebnis zur Folge hat. (...)

(...) hat die Landesregierung ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen aufgebaut und gewährleistet diesen Bestand mittels Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel. Bereits bei Anzeigener-

Fortsetzung: Antwort auf die Große Anfrage der SPD

stattung erfolgt häufig eine entsprechende Information durch das bereits genannte Merkblatt. In geeigneten Fällen sind zudem Amts- und Staatsanwaltschaften gehalten, auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Die hessischen Opferberatungsstellen haben den TOA als Mittel der Konfliktbewältigung immer im Blick. (...)

(...) § 46a StGB, der den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafgesetzbuch im Abschnitt „Strafbemessung“ einführt, enthält keine deliktspezifischen Einschränkungen. Die Vorschrift gilt also sowohl für Vergehen als auch für Verbrechen, sodass für sämtliche Tatbestandsgruppen grundsätzlich ein TOA in Betracht gezogen werden kann.

§ 155a StPO verpflichtet die Gerichte und Staatsanwaltschaften, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten eines derartigen Ausgleiches zwischen dem Beschuldigten (Täter) und dem Verletzten (Opfer) zu prüfen und in geeigneten Fällen auf dessen Durchführung hinzuwirken. § 155a Satz 2 StPO regelt, dass dies nicht gegen den klaren Willen des Verletzten geschehen darf. Die dieser Maßgabe zugrunde liegende Vorrangigkeit des Opferschutzes wird von der hessischen Landesregierung bei der Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs nachhaltig unterstützt und ist wohl auch unbestritten (s. hierzu beispielsweise Schädler NStZ 2005, 366, 367). (...)

(...) Die Landesregierung sieht sich im Einklang mit der gesetzgeberischen Intention bei der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleiches und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass keine Delikte grundsätzlich von einem Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen sind, dass aber schwere Delikte, insbesondere auch schwere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung, äußerst sensibel zu behandeln sind und sich zu meist nicht für einen Täter-Opfer-Ausgleich eignen. Die Prüfung und Entscheidung im Einzelfall obliegt den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. dem Gericht, diese nutzen hierbei die Hilfe der Fachberatungsstellen, die mit dem Opfer diese schwierigen Fragen auszuloten haben. (...)

(...) Die statistische Erhebung differenziert nicht derart nach der Schwere der Delikte, als dass eine zahlenmäßige Beantwortung möglich wäre. Die Praxis zeigt jedoch, dass überwiegend bei geringer bis mittlerer Deliktschwere ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht gezogen wird. Ein weiterer Hinweis dafür ist, dass – wie bei Beantwortung der Frage 7 dargestellt – in 84,4 v. H. der Fälle die Zuweisung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. (...)

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-1050 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at

NEUSTART
 www.neustart.at

„Ist Mediation im Strafrecht bei häuslicher Gewalt zulässig?“ Mit dieser Frage beschäftigt sich der nachfolgende Artikel von Martina Mössmer und Michael Königshofer. Der Artikel wird eine Positionierung aus sozialarbeiterischer Sicht vornehmen.

DIMENSIONEN DES ATA, MERKMALE DES ATA, ATA BEI „HÄUSLICHER GEWALT“

1. DIMENSIONEN DER ANWENDUNG

80 speziell zu Mediatoren ausgebildete Sozialarbeiter bearbeiten bei Neustart in 11 Einrichtungen, zwischen Bodensee und Neusiedlersee, im Rahmen des ATA jährlich zwischen ca. 8 500 und ca. 9 000 Konfliktregelungsfälle.

Von den von den Staatsanwaltschaften und Gerichten zugewiesenen Fällen sind **80% der Deliktsnennungen aus dem Bereich der Delikte gegen Leib und Leben** (§ 83, § 84, § 105, § 107 und § 107a, STGB etc.) zu subsumieren und 20% kommen aus dem Bereich der Vermögensdelikte. Hinter der strafrechtlichen Qualifikation verbergen sich **Konflikte aus dem Familienbereich (inklusive „häusliche Gewalt“), Nachbarschaftskonflikte, Arbeitsplatzkonflikte, Schulkonflikte und situative Konflikte**, bei denen keine längere Konfliktvorgeschichte gegeben ist.

60% der Opfer und Verdächtigen kannten sich bereits vor der Tat. Ihr Interesse richtet sich daher nicht nur auf die Vergangenheit, sondern auch darauf, wie künftig miteinander umgegangen werden soll (Wiederherstellung des sozialen und des Rechtsfriedens).

2006 konnten im Rahmen von ATA **70% aller zugewiesenen Fälle** (jugendliche und erwachsene Verdächtige) hinsichtlich der strafrechtlichen – und der darunter liegenden Konfliktdimension – **erfolgreich abgeschlossen** werden. Die Hauptursachen für einen „Abbruch des ATA“ liegen in der fehlenden Verantwortungsübernahme des Verdächtigen („Unschuldvermutung“) oder in der fehlenden Zustimmung durch das Opfer.

Bei 70% der Fälle war also weder ein förmliches Strafverfahren noch ein Zivilrechtsverfahren notwendig, da Opfer und Verdächtige, mit Unterstützung der Mediatoren, Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten erarbeitet haben, sie auch schriftlich vereinbarten und in der Folge die Vereinbarung eingehalten haben. Bereits in **mehr als der Hälfte aller strafrechtlich relevanten polizeilichen Anzeigen** in Österreich wird im Rahmen der Strafprozessordnung den Verdächtigen das **Angebot der „Diversion“** unterbreitet. Nach der „Zahlung eines Geldbetrages § 90c STPO“ und „Probezeit ohne Verpflichtung § 90f STPO“ ist der **ATA § 90g STPO** bereits das **dritthäufigste diversionelle Angebot** der Strafjustiz. ATA ist die am meisten angewandte „sozialkonstruktive Maßnahme“ neben der gemeinnützigen Leistung § 90 d STPO und Probezeit mit Verpflichtung § 90f STPO. Haben alle diversionellen Maßnahmen primär den Verdächtigen im Fokus, so stehen im Bereich des ATA die Opfer im Zentrum der Bemühungen. Das Opfer muss der Maßnahme des ATA zustimmen, und der Verdächtige hat die Verantwortung für die Verletzungen oder Beschädigungen zu übernehmen und wieder gut zu machen. Im Sinne des kriminalpolitischen Ansatzes, die Opferinteressen zu stärken, müssten die Zuweisungen an den ATA eigentlich zunehmen.

MERKMALE DER MEDIATION IM STRAFRECHT

Delikt / Konflikt – als siamesische Zwillinge:

Die polizeiliche Anzeige spiegelt oft nur ein Fragment eines bereits stark eskalierten Konfliktes wieder. Sie fokussiert den Normenbruch und nennt die Beteiligten. Oft nur schemenhaft lässt sich der Konflikt hinter der Straftat erahnen. Die „**strafrechtliche Qualifikation**“ gibt selten Hinweise auf das „**Konfliktpotential**“ zwischen den Parteien. Die strafrechtliche Qualifikation ist eine wesentliche Arbeitsgrundlage für die Mediation im Strafrecht, sie verdeutlicht die Norm. Mit den Konfliktparteien sind **Ursache**

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

(Konflikt) und Wirkung (Gewaltaspekt) im Verlauf des Mediationsverfahrens zu reflektieren, um den Parteien auch ihre subjektiven Erkenntnisse zu ermöglichen. Delikt und Konflikt stellen oft „siamesische Zwillinge“ dar und müssen strukturiert im Rahmen der Mediation im Strafrecht bearbeitet werden.

Die Konfliktparteien und der Konflikt:

Über **individuelle Positionierungen**, Interessen, Befindlichkeiten, Kränkungen, Demütigungen, Verletzungen, oder ökonomische Lebenslagen der Parteien ist wenig bekannt, es bedarf eines Gespräches der MediatorInnen mit den Parteien, um zu einer **Konfliktdiagnose, Risikoeinschätzung und Gefährlichkeitsprognose** zu gelangen. Desweiteren sind oft „**Drittparteien**“ in die Konflikt-dynamik involviert, die in der polizeilichen Anzeige nicht auftauchen, aber sinnvollerweise in das Mediationsverfahren einbezogen werden sollen.

Der Auftraggeber:

Auftraggeber für die Mediation im Strafrecht sind nicht Opfer oder Verdächtige, sondern ihnen wird dieses **Angebot der Justiz** von den MediatorInnen übermittelt. Für eine Mediation allerdings ist es unerlässlich, dass auch ein Auftrag durch die **Parteien** selbst erfolgt. Eine Mediation im Strafrecht benötigt also die Parteien **als Sub-Auftraggeber**.

Ausgehend von diesen drei Merkmalen ist nachvollziehbar, dass bei Mediation im Strafrecht noch vor einer Mediation eine Klärungs- und Informationsphase vorzuschalten ist.

Die prä-mediative Phase:

Unabhängig von der Methodenwahl der MediatorInnen ist bei der Mediation im Strafrecht eine „prä-mediative“ Phase vor der eventuellen eigentlichen Mediation unerlässlich. Bevor Mediation stattfinden kann, ist Voraussetzung, dass alle Parteien umfassend über den rechtlichen und inhaltlichen Rahmen des Angebots informiert werden (Informationspflicht der MediatorInnen!). Sie müssen wissen, was die Mediation im Strafrecht leisten kann und was nicht.

In dieser Phase klären die MediatorInnen mit den einzelnen Parteien nicht nur die jeweils **von der Justiz zugeschriebenen Rollen** (Normverdeutlichung), **die jeweiligen Sichtweisen zu Konflikt und Delikt**, ihre Befindlichkeiten, Erwartungen und Befürchtungen ab, sondern treffen auch die Feststellung, ob alle Parteien in der Lage sind, an einem Mediationsverfahren **selbstverantwortlich** teilzunehmen.

Sind die Voraussetzungen für ein Mediationsverfahren gegeben und erteilen die Parteien einen **Sub-Auftrag** dafür, wird mit der eigentlichen Mediation begonnen, an deren Ende eine schriftliche Vereinbarung (zivilrechtlich) zwischen den Parteien erstellt wird.

Sollte sich in der prä-mediativen Phase herausstellen, dass der ATA als Reaktionsform nicht geeignet ist, wird der Strafakt an die Zuweiser retourniert und die Opfer, sofern sie dies wünschen, werden an die Prozessbegleitung oder Opferhilfe weitergeleitet. Sollte die Zustimmung des Opfers nicht gegeben sein und sich der Verdächtige für die Straftat verantwortlich zeigen, kann in Absprache mit dem Zuweiser und dem Verdächtigen ein Wechsel der Diversionsmaßnahme (etwa „Bewährungshilfe“) vorgeschlagen werden.

ATA BEI „HÄUSLICHER GEWALT“

Von allen zugewiesenen Fällen, können ca. **ein Viertel** dem Bereich der Gewalt in der Familie bzw. in Partnerschaften zugeordnet werden. Die Hälfte der zugewiesenen Beziehungskonflikte spielen nach oder während einer Trennung, die andere Hälfte möchte die Beziehung auch in Zukunft weiterführen. In ca. 80% der Fälle ist der Mann verdächtig die Tat begangen zu haben, in etwa 15% der Fälle handelt es sich um wechselseitige Anzeigen, in 4 % ist die Frau die Verdächtige.

Kritik von Seiten der Feministischen Sozialarbeit – Ideologiestreit?

Aus der Sicht der feministischen Sozialarbeit:

Dieses Fallsegment wird von seiten der Interventionsstelle sehr kritisch gesehen, weil man dort, in Anlehnung an

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

anglo-amerikanische Modelle, davon ausgeht, dass nur eine gerichtliche Verurteilung des Täters und/oder verhaltenstherapeutische Täterarbeit Veränderung bewirken kann.

Ausgangsbasis für diese Haltung ist ein **Gewaltmodell**, welche Gewalt ausschließlich als Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Macht sieht. Dieses könne nur mit Macht – diesmal staatlicher – bekämpft werden.

Es wird daher eine Sonderbehandlung der Fälle häuslicher Gewalt gefordert – diese sollten der Diversion nicht zugänglich sein, vor allem nicht dem ATA. Es wird impliziert, dass die Frau im Rahmen der Mediation für die Gewalt mitverantwortlich gemacht werden könnte und sich dadurch die destruktiven Machtverhältnisse manifestieren.

Aus der Sicht des Außergerichtlichen Tatausgleiches:

Die Begleitforschung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie¹ während der Modellversuchszeit des ATA ergab **drei unterschiedliche Gewaltformen**, welche dem ATA zugewiesen werden:

- Gewalt als Austragungsmodus in einer Streitkultur,
- einmaliger Gewaltausbruch in einer Extremsituation
- Gewalt als Mittel zur Herstellung oder Aufrechterhaltung von Macht.

Dabei zeigte sich, dass 80% der ATA-Fälle den ersten beiden Kategorien zuzuordnen sind. Es handelt sich also bei jenen dem ATA zugewiesenen Fällen mehrheitlich um Fälle, die dem Gewaltbild der Interventionsstellen nicht entsprechen.

Bei den ca. 20%, bei denen die Modelle übereinstimmen, zeigt sich, dass viele trotzdem mittels Mediation gut bearbeitbar sind, weil die Frau selbst die Anzeige gemacht hat, meist schon im Polizeiprotokoll klare Veränderungswünsche für die Beziehung geäußert hat und diese auch durchsetzen will.

Gewalt kann sowohl als destruktives Herrschaftsinstrument, als Ausdruck von Hilflosigkeit, als Spitze eines eskalierten Konfliktgeschehens als auch als Konfliktaustragungsmodus für intellektuell unterlegene Personen gesehen und erlebt werden – aus Sicht des ATA macht es Sinn, sich jeden Einzelfall anzusehen (prä-mediative Phase!) und entsprechend der Problemlagen unterschiedlich

zu agieren, immer mit dem Ziel einer Veränderung der Situation in Richtung Gewaltfreiheit.

Der ATA ermöglicht es Frauen, ihre Interessen selbst zu vertreten, und überlässt es nicht anderen Personen, zu bestimmen, was gut für sie ist. Voraussetzung ist natürlich, dass sie dazu in der Lage ist und zum Beispiel über das nötige Selbstbewusstsein verfügt, dies mit Unterstützung der KonfliktreglerInnen auch zu tun.

Arbeitsweise der Mediatoren:

Methodisches Vorgehen:

Für eine effektive Konfliktbearbeitung ist es notwendig, im eng abgesteckten ATA-Setting (Mediation im Strafrecht) über die Konfliktodynamik hinaus auch die Beziehungsgeschichte und die gemeinsame oder getrennte Zukunft mit den Beteiligten zu reflektieren. Es zeigte sich nämlich, dass die Beteiligten die Beziehungsgeschichte vom Vorfall kaum getrennt wahrnehmen. Im Fallsegment „Gewalt in Paarbeziehungen“ wird immer in Co-Mediation gearbeitet, in der Zusammensetzung Mann/Frau. Eine spezielle Form der Co-Mediation, das **Gemischte Doppel**, ist das Resultat intensiver Auseinandersetzung zu diesem Thema.² Dabei arbeitet die Konfliktreglerin in der prä-mediativen Phase mit der Frau, der Konfliktregler mit dem Mann. Die Mediation erfolgt beim Gemischten Doppel gemeinsam. Diese Form ermöglicht, jede Person einzeln zu erleben und zu stärken und anschließend das Zusammenspiel der Konfliktparteien zu diagnostizieren und zu bearbeiten. In manchen Fällen geht es aber darum, eine längere Phase mit Einzelgesprächen durchzuführen, das Zusammentreffen sogar zu vermeiden, eventuell gar kein gemeinsames Gespräch durchzuführen (z. B. in Stalkingfällen), sondern nur Kontrollzeiträume zu überprüfen. Das Handlungsfeld ist also weit.

Ein Paar setzt sich somit intensiv mit seiner **Beziehungsdynamik** und mit seiner **Art der Konfliktaustragung** auseinander, wobei es von den Konfliktreglern begleitet und unterstützt wird.

Ermächtigung des Opfers und Einsicht des Täters:

In der Regel geht es in den Gesprächen mit der Frau um **Ermächtigung**, also darum, den Schritt aus der Opfer-

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

rolle zu unterstützen, sie zu stärken, Ressourcen für sie zu erschließen und zu besprechen, wie sie bestmöglich für ihre Sicherheit sorgen kann. Mit dem Mann wird **Einsicht** und Verantwortungsübernahme erarbeitet. Nur wenn man auch die Sicht des Mannes zulässt (nicht gutheißt!), kann er die negativen Folgen seines Handelns erkennen, sich mit seiner Gewalthandlung konfrontieren, um sich das nächste Mal anders verhalten zu können. Bei der Konfliktregelung wird also ein Prozess in Gang gesetzt und begleitet, der aus einem **Zusammenspiel von „Ermächtigung des Opfers und Einsicht des Täters“** eine Veränderung ermöglicht (als Alternative zur Strafe, die versucht, Verhaltensänderung durch Abschreckung, also Angst zu erreichen).

Systemische Sicht auf die Gewaltdynamik:

Wenn man sich bei Beziehungskonflikten einer systemischen Sicht bedient und auf **Wechselwirkungen** eingeht, kommt man schnell in den Verdacht, Gewalt rechtfertigen zu wollen. Eine **komplexe und differenziertere Sicht von Gewalt** (gegenüber dem einfacheren Erklärungsmodell „Gewalt = Machtausübung“) lässt sich zwar politisch, auch berufspolitisch, schlecht verkaufen, hat sich aber in der Praxis als zielführend erwiesen.

Gewalt hat viele unterschiedliche Aspekte, das **Zusammenspiel im Einzelfall** muss erkannt und bearbeitet werden. Eine Beschreibung des Mannes als Tyrannen und der Frau als handlungsunfähiges Opfer beraubt beide der Menschlichkeit und erschwert damit jede Veränderung.

Abschluss der Mediation:

Etwa **75%** der zugewiesenen Beziehungskonflikte können auf diese Art **positiv** abgeschlossen werden. Das heißt, der Täter hat die Verantwortung für die Folgen seiner Tat übernommen, er hat sich nach einer emotional sehr tief gehenden Auseinandersetzung über das Geschehene beim Opfer in einer Form entschuldigt, die für sie zufriedenstellend war, und der Schaden wurde wieder gut gemacht /ausgeglichen. Aus der Sicht des Opfers hat ebenfalls eine Auseinandersetzung und Wiedergutmachung stattgefunden. Es ist mit dem Ergebnis zufrieden und hat daher die Zustimmung zu einem positiven Abschluss gegeben. Wichtig dabei ist nicht nur die Vergangenheit, sondern eine Klärung und Vereinbarung, wie künftig miteinander umgegangen werden soll, um den sozialen Frieden und Sicherheit zu gewährleisten.

Oft wird in der Mediation erstmals wieder über grundlegende Beziehungsschwierigkeiten und den Veränderungswunsch gesprochen. **Weiterbetreuung**, Familientherapie oder Partnerschaftsberatung werden oft angeregt, manchmal sogar als Wiedergutmachung gewünscht. In solchen Fällen wird auch noch der Kontakt zu solchen Institutionen hergestellt.

Grenzen des ATA:

Die **25% Negativabschlüsse** ergeben sich aus den Fällen, bei denen einer oder beide Konfliktbeteiligten nicht erscheinen, einer oder beide eine Konfliktregelung ablehnen, eine für das Opfer befriedigende Einigung nicht zustande kommt, die Vereinbarung nicht eingehalten wird oder die Konfliktregler eine Bearbeitung ablehnen.

Letzteres geschieht dann, wenn die KonfliktreglerInnen zu der Auffassung gelangen, dass die Gewaltdynamik durch einen ATA verschärft werden könnte (Musterverstärkung). Hier zeigen sich die Grenzen sehr klar: Wenn die Dynamik der Herrschaftsherstellung durch Gewalt besteht, die Frau selbst keine Anzeige gemacht hat, sondern Angehörige oder Nachbarn, die Frau keine Veränderung möchte oder keine Möglichkeit dafür sieht, der Mann keine Verantwortung für sein „Tun“ übernimmt, einer der beiden oder beide über ihre Beziehung nicht sprechen wollen oder können – wenn einer dieser Faktoren zutrifft, wird kein ATA zustande kommen..

3. RESÜMEE

Festzuhalten ist darüber hinaus, dass das Einschreiten der Konfliktregler von den Parteien klar als **staatliches Handeln** erlebt wird – es geht also nicht um eine „Reprivatisierung“ von Gewalt, sondern um eine spezielle staatliche Reaktionsform. ATA ist kein Instrument der „Entkriminalisierung“ sondern lediglich eine nachhaltige Reaktionsform auf strafrechtlich relevantes Verhalten. Burgstaller³ bezeichnet die Diversion daher als alternative innerhalb des Strafrechts anstelle der gerichtlichen Sanktion.

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Die Erfahrungen und Erfolge des Außergerichtlichen Tatenausgleiches zeigen recht anschaulich, dass Konfliktregelung in vielen Fällen das geeignete Instrument darstellt. Es zahlt sich aus, auch und gerade bei Gewalt in Beziehungen, den Einzelfall zu betrachten und die **grundlegenden Konflikte** zu bearbeiten.

Es ist allerdings notwendig, weitere Alternativen zur Verfügung zu haben, etwa Bewährungshilfe. Täterorientierte Auflagenmodelle sind in manchen Fällen ebenfalls ein gutes Angebot, werden aber schon aufgrund ihrer Dauer nur von alleine wenigen Klienten angenommen und können mit Sicherheit das Angebot der Konfliktregelung nicht ersetzen.

ATA bei „häuslicher Gewalt“ beinhaltet:

- Unterstützung, Schutz, Ermächtigung des Opfers,
- Verdächtige werden in die Verantwortung genommen,
- Konfliktbereinigung bzw. -lösung wird den Parteien ermöglicht,
- koordiniertes Vorgehen mit Zuweisern und darüber hinaus beteiligten Einrichtungen,
- Prävention.

Anmerkungen:

(1) *Die Wirkungsweise strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen* / Dr. Christa Pelikan, Mag. Bernhard Hönisch, Wien 1999 Institut f. Rechts- und Kriminalsoziologie Wien.

(2) Dr. Ed Watzke „Äquilibristischer Tanz zwischen Welten“ Forum Verlag Godesberg 3. erweiterte Auflage 2004.

(3) Burgstaller, *Perspektiven der Diversion in Österreich aus der Sicht der Strafrechtswissenschaft*, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 1995, 136 ff.

Mössmer Martina
Königshofer Michael
beide ATA Wien / NEUSTART

Redaktionelle Betreuung:

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, A-1020 Wien

TEL 0043 1 218 32 55-40 – FAX 0043 1 218 32 55-12 – E-Mail: michael.koenigshofer@neustart.at

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

ATA GOES ROMANIA

Im Rahmen des **EU-Projektes "Twinning Lights"** wurde zwischen dem rumänischen und österreichischen Justizministerium vereinbart, dass von NEUSTART Wien zwei ATA-MitarbeiterInnen hinsichtlich eines „Know-How-Transfers von Mediation“ für ein Monat nach Rumänien gehen.

Rumänien hat bereits ein existentes Mediationsgesetz im Rahmen des Straf- und Zivilrechtes erarbeitet und ist nun in die Phase der Umsetzung eingetreten.

Seitens des rumänischen Parlaments wurden neun Personen, sie bilden das überregionale **Mediation-Council**, beauftragt, gerichtsnahe Mediation zu implementieren. Das Mediation-Council hat die Aufgabe, Standards der Mediation zu definieren, für die Ausbildungsstandards zu sorgen und eine Liste von geeigneten MediatorInnen zu erstellen.

Die Wiener ATA-Kollegen Martina Mössmer und Rupert Wackerle nahmen an insgesamt fünf Roundtable-Gesprächen mit dem **Mediation-Council** sowie an Roundtable-Gesprächen mit **unterschiedlichen Berufsgruppen** (Psychologen, Sozialarbeiter, Polizisten, Staatsanwälte, Richter, Therapeuten etc.), die sich mit Mediation beschäftigen, teil. Ziel der Teilnahme war es, österreichische Erfahrungen in die Umsetzungsdiskussion einfließen zu lassen, um somit die Umsetzung des Mediationsgesetzes zu unterstützen.

Ausgehend von den Vorbereitungen im Vorfeld erfolgte ein „Know-How-Transfer“ in Form von acht Tagesseminaren mit je 25 Staatsanwälten und Richtern in verschiedenen Gerichtsstandorten in Rumänien.

Dieses Projekt ist nun mit Ende Mai abgeschlossen, und ausgehend von den Arbeitsunterlagen der Seminare wird die Ausbildung der Staatsanwälte und Richter adaptiert. Zwischenzeitlich wurde bereits Infomaterial, einerseits für „Zuweiser“ und andererseits für die Bevölkerung, erstellt.

Mit Herbst 2007 soll bereits die erste Namensliste von MediatorInnen erstellt und veröffentlicht sein.

*Rupert Wackerle
Mediator / Sozialarbeiter bei ATA Wien*

Redaktionelle Betreuung:

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, A-1020 Wien
TEL 0043 1 218 32 55-40 – FAX 0043 1 218 32 55-12 – E-Mail: michael.koenigshofer@neustart.at

Rezension:

„Kriminalität in Deutschland“

von Britta Bannenberg und Dieter Rössner

Maria Haun

Wer kennt das nicht...? Durch Fachbücher quält man sich so manche Tage durch, Seiten ziehen sich, die Lektüre wird zäh. Anders bei dem Buch „Kriminalität in Deutschland“ von Britta Bannenberg und Dieter Rössner (siehe Buchtipp auf Seite 53). Die beiden Autoren geben dort einen spannenden Abriss über die Kriminalität in Deutschland.

Der Aufbau des Buches ist vor allem für eineinsteiger sehr leserfreundlich: Von der historischen Entwicklung und Bedeutung der Kriminologie in der Gesellschaft wird der Leser zur Definition und Ausdrucksweisen von Kriminalität in Deutschland bis hin zu aktuellen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik geleitet. Interessanterweise gehen die Autoren hierbei auch auf die Dunkelfeldforschung ein. Sie nennen Schätzungen, nachdem das Dunkelfeld, also alle polizeilich nicht registrierten Straftaten, das Hellfeld bei weitem übersteigt.

Betrachtet man nun kriminelles Verhalten, egal ob im Hell- oder Dunkelfeld, ergibt sich zwangsweise die Frage, warum und wo Recht in unserer Gesellschaft gebrochen wird. Diese Frage führt zu anderen: Wo und wie wirkt Recht überhaupt in unserer Gesellschaft? Und inwieweit spielen Faktoren wie Erziehung und persönliche Normverinnerlichung eine Rolle für eine (nicht) kriminelle Entwicklung? Spannende Antworten auf diese und andere Fragen geben die beiden Autoren mithilfe von verschiedenen Erklärungen, Modellen und Studien aus der Forschung.

Britta Bannenberg und Dieter Rössner erklären in ihrem Buch auch, wer statistisch gesehen Täter und wer Opfer ist. Eine einfache Erläuterung des Sanktionensystems in un-

serem Strafrecht sowie ein kurzer Überblick über das Strafverfahren im Allgemeinen folgen. Zum Abschluss stellen die Autoren verschiedene kriminalpräventive Projekte vor.

Auch der Täter-Opfer-Ausgleich fehlt in den Ausführungen von Britta Bannenberg und Dieter Rössner nicht. Sie heben TOA vielmehr als eine besondere Form der Wiedergutmachung hervor: „Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eignet sich wie keine andere Reaktion, dem Täter bewusst zu machen, dass er gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen und für die Folgen einzustehen hat.“¹ Die beiden Autoren betonen, dass TOA eine Verantwortungsübernahme des Täters fördert und vor allem bei Jugendlichen zum nachhaltigen Normenlernen beiträgt. Mithilfe von Statistiken und Zahlen wird auch die Frage beantwortet, wie TOA in Deutschland wirkt und welche Ergebnisse er in der Praxis erzielt.

Aktuelle Statistiken und Zahlen – nicht nur was den TOA betrifft – ziehen sich durch das ganze Buch. Allerdings nicht trocken serviert, wie das in vielen Fachbüchern üblich ist, sondern immer im Zusammenhang mit einfachen Erklärungen und praktischen Übersichten. So beinhaltet das Buch viel fundiertes Fachwissen, das sich ganz angenehm und ohne große Vorkenntnisse lesen lässt.

Fazit: Das Fachbuch ist auch für Einsteiger leicht verständlich, sehr abwechslungsreich und stellt einen gelungenen Streifzug zum Thema „Kriminalität in Deutschland“ dar. Sehr empfehlenswert für alle, die das Thema interessiert!

¹ Bannenberg, Rössner: Kriminalität in Deutschland. S. 96

Staatsanwaltschaft und freier Träger: Dialog mit der Öffentlichkeit

Gabriela Stibbe

Mit dem nachstehenden Artikel komme ich gerne der Anfrage des Servicebüros nach und berichte von einer gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft durchgeführten Infoveranstaltung in Lübeck.

Diese Veranstaltung fand in Rahmen einer Vortragsreihe der „Gemeinnützigen“ statt. Diese in Lübeck ansässige Organisation vereint unterschiedliche Vereine, Einrichtungen und Stiftungen unter einem Dach. Der Verein Rechtsfürsorge e. V. richtet als eine Tochtergesellschaft jeweils zwei Vorträge im Jahr zu den Themen Kriminalität, Justiz und soziale Strafrechtspflege aus.

Ausgangspunkt für die Durchführung eines gemeinsamen Vortrags mit der Staatsanwaltschaft Lübeck war ein Treffen in der dortigen Behörde. Gesprächsthema war auch die Akzeptanz und der Ausbau von Mediation im Erwachsenenstrafrecht. Auf das dort vom Leitenden Oberstaatsanwalt Herrn Wille geäußerte Angebot, für einen Vortrag zur Verfügung zu stehen, wurde ein paar Monate später Bezug genommen und die Durchführung eines gemeinsamen Vortrags vereinbart.

Aus Krankheitsgründen konnte der Leitende Oberstaatsanwalt Herr Wille den Vortrag leider nicht selbst halten. Er wurde vertreten durch Herrn Oberstaatsanwalt Biel, der u. a. für den Bereich TOA zuständig ist.

Der Vortrag begann mit einem Überblick zur Entwicklung des TOA in Deutschland und insbesondere in Lübeck. Herr Oberstaatsanwalt Biel referierte dann über die rechtlichen Grundlagen, ging insbesondere auf das Thema Revisionsgründe ein und schloss mit dem Fazit, dass der TOA sich zu einem unverzichtbaren Element in der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungspraxis entwickelt habe.

Der zweite Teil des Vortrags bestand aus der Darstellung der TOA-Praxis. Anhand eines Fallbeispiels erläuterte ich das Verfahren und den Ablauf mit Hilfe einer Power-Point-Präsentation. Die Power-Point-Präsentation bestand aus 22 übersichtlich gestalteten Folien und war mit Fotos versehen. Die jeweilige Gesprächssituation war chronologisch nachgestellt, wodurch das Verfahren praxisnah illustriert werden konnte. Nach der Falldarstellung führte ich die Vorteile für die Geschädigten und für die Beschuldigten zusammenfassend auf und rundete diese mit zwei Dokumenten, in denen jeweils eine Geschädigte und ein Täter ihre Zufriedenheit zum Ausdruck brachten, ab.

Zum Ende des Vortrags wurden die Zuhörer/-innen mit Hilfe eines Diagramms über unsere gute Abschlussstatistik informiert und Bezug genommen auf die sehr positiven Ergebnisse einer Diplomarbeit aus dem Fachbereich Sozialwesen, FH Kiel. Diese dokumentiert die große Zufriedenheit von Beteiligten nach der Durchführung eines Mediationsgesprächs.

Abschließend nahm ich kritisch auf die Fallzuweisungspraxis Bezug genommen und wies auf die Diskrepanz hin, dass trotz der vielen Vorteile für die Beteiligten und der guten Ergebnisse nicht alle geeignete Fälle dem TOA-Büro zugewiesen werden. Auch führte der Erlass des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein zum TOA bisher zu keiner signifikanten Zunahme der Zuweisung von TOA-Fällen bei mittelschwerer bis schwerer Kriminalität.

Der Vortrag traf auf eine gute Resonanz. Die ca. 60 Zuhörer/-innen setzten sich aus der allgemein interessierten Öffentlichkeit und aus Vertreter/-innen der Fachöffentlichkeit wie Staats- und Anwaltschaft, Gerichte, Justizministerium, Anwaltschaft, Gerichtshilfe, Frauenberatungsstelle, Vertreter des Weißen Rings etc. zusammen.



Die Universitätsstadt Gießen stellt ein:

Diplom-Sozialarbeiterin / Diplom-Sozialarbeiter bzw. Diplom-Sozialpädagogin / Diplom-Sozialpädagogen

für das Sachgebiet Jugendgerichtshilfe unseres Jugendamtes.

Im Team des Sachgebietes Jugendgerichtshilfe im Sozialen Dienst des Jugendamtes ist für den Bereich „Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ (TOA) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitstelle mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft, nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetzes befristet für die Dauer von 2 Jahren, zu besetzen.

Die Aufgaben des TOA orientieren sich an den Vorgaben des JGG und SGB VIII; TOA wird als Bestandteil der Jugendhilfe gesehen.

Persönliches und fachliches Anforderungsprofil:

- einschlägiger (Fach-)Hochschulabschluss,
- Berufserfahrung in der Arbeit des Sozialen Dienstes im Bereich der Jugendhilfe,
- Kenntnisse in der Konfliktvermittlung/Mediation (eine entsprechende methodische Zusatzausbildung ist von Vorteil, zumindest wird aber eine entsprechende Fortbildungsbereitschaft vorausgesetzt),
- hohes Engagement und Interesse an der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden und deren Familien,
- hohes Engagement und Einfühlungsvermögen für die Situation der Opfer und deren Familien,
- hohe Belastbarkeit angesichts der sich verändernden Straffälligkeit bei jungen Menschen,
- uneingeschränkte Teamfähigkeit und Kompetenz zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem bestehenden JGH-Team,
- konstruktive Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden, Rechtsanwälten und Gerichten,
- Bereitschaft zur Leistung der Arbeitszeiten vorwiegend an Nachmittagen und in den frühen Abendstunden,
- umfassende EDV-Kenntnisse in den MS-Office-Standard-Produkten.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz sind wir zur Erhöhung der Frauenquote verpflichtet. Deswegen sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

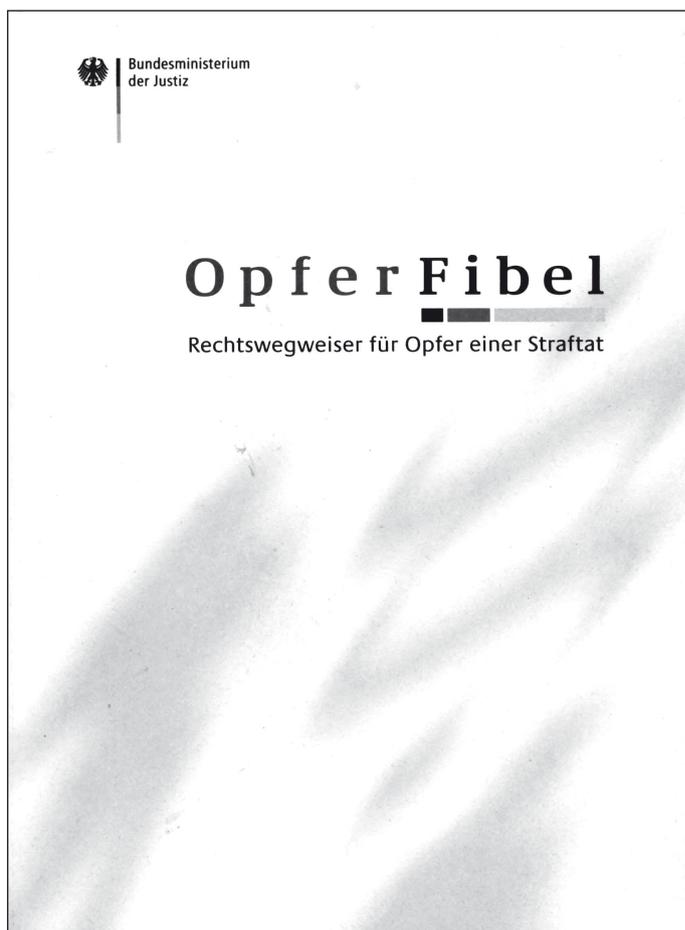
Wenn Sie unser Angebot angesprochen hat, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild, Lebenslauf, Schul- und Arbeitszeugnissen etc. sowie Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte bis zum 30. August 2007 an den

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
- Haupt- und Personalamt -
Südanlage 5, 35390 Gießen.

Aus Kostengründen wird auf eine Eingangsbestätigung und auf Zwischennachrichten verzichtet.

Die Opfer-Seite

Opferfibel – Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat



Nachdem wir im letzten Infodienst die Broschüre „Ich habe Rechte“ für junge Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren auf dieser Seite vorgestellt haben, wollen wir im Anschluss daran nun auch einmal einen Blick auf die „Opferfibel“ vom Bundesministerium der Justiz für (erwachsene) Opfer einer Straftat werfen.

Eines haben beide Broschüren gemein: Sie sind für Menschen gedacht, die Opfer einer Straftat geworden sind und so oft erstmals mit unserem Strafrechtssystem in Kontakt kommen. Das Problem hierbei: Den Betroffenen fehlen meist tiefer gehende Vorkennt-

nisse über das Rechtssystem in Deutschland. Daher der Anspruch jeder Opferbroschüre: Ein kompliziertes Rechtssystem in ganz einfachen Worten verständlich ausdrücken, und zwar für Leser, die sich in einer extremen Belastungssituation befinden und nicht selten den Gedanken hegen „Im Strafverfahren geht es doch nur um den Täter.“

Die Straftat und die Schuld des Täters, so Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries im Vorwort der Opferfibel, muss in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt werden. Somit obliegt der Fibel eine schwere Aufgabe: Einerseits dem Opfer einen Wegweiser für schnelle, unbürokratische Hilfe zu bieten, andererseits aber auch klar zu machen, dass sich das öffentliche Interesse vorerst überwiegend auf die Feststellung der Tat und die daraus folgende Bestrafung des Täters fokussiert und die Staatsanwaltschaft sich daher nicht „wie ein Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, die Sie (gemeint ist hier der Leser/der Betroffene) beauftragt haben, rückhaltlos auf Ihre Seite stellt.“¹

Die Opferfibel informiert über das gerichtliche Verfahren und die Rechte (wie z. B. Informations- und Beteiligungsrechte) des Betroffenen als Opfer. So beginnt die Fibel mit der Erstattung einer Strafanzeige und der Position des Zeugens bei der Polizei und erklärt dann weiter das Verfahren der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.

Darüber hinaus versucht die Fibel, die wichtigsten Fragen, die ein Opfer haben könnte, zu klären: Wie erhalte ich anwaltliche Hilfe und wer trägt die Kosten? Welche Entschädigungen und sonstige Hilfen gibt es? Welche Möglichkeiten gibt es im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen? Aber auch: „Was tun, wenn mein Kind Opfer einer Tat ist?“

¹ Opferfibel, S. 13

Auch der Täter-Opfer-Ausgleich bleibt nicht außen vor. „Manchmal ist eine einvernehmliche Lösung der einfachere Weg zum Schadensersatz.“² Mit diesen Worten leitet die Fibel Erklärung zum TOA und seinem Ablauf ein. Der TOA wird hier dem Opfer als freiwillige Hilfe aufgezeigt, um mit der Tat besser umgehen zu können. Bei Interesse sollen sich die Betroffenen an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei wenden. An die Konfliktschlichtungsstellen selbst wird nicht verwiesen.

Neben vielen Sachfragen behandelt die Fibel inhaltlich ebenfalls mögliche Gefühle der Betroffenen. So gibt es z. B. ein Kapitel namens „Was tun, wenn Sie Angst haben?“

Um die Bedenken des Opfers bzw. des möglichen Zeugen vor dem Unbekannten zu nehmen, wird auch die Zeugenaussage vor Gericht näher dargestellt und die Fürsorge des Gerichts während des Verfahrens betont. „Wenn Sie zu aufgeregt werden oder wenn Sie im Zweifel sind (...), so fragen Sie unbesorgt den Richter oder die Richterin. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, sie zu schützen.“³

Auf den letzten Seiten der Fibel sind im Anhang wichtige Kontaktadressen (nach Postleitzahl geordnet) und Telefonnummern für Opfer einer Straftat sowie ein Stichwortverzeichnis und hilfreiche Musterbriefe (z.B. Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei Einstellung des Verfahrens) zu finden.

Entstanden ist die Opferfibel 2002 durch eine Arbeitsgruppe von Bund und Län-

dern. Beziehen kann man die Fibel über das Internet (www.bmj.bund.de) als Broschüre frei Haus oder zum Download.

Fazit: Obwohl der Opferfibel eine aktuelle Überarbeitung nicht schaden könnte (z. B. was neue Gesetze bzgl. des Opferschutzes oder einfach nur die Umänderung von DM-Beträgen in Euro selbst betrifft), ist sie dennoch zu empfehlen: Übersichtlich und kompakt ist sie eine gute erste Orientierungshilfe im deutschen Strafrechtssystem für Opfer einer Straftat.

Maria Haun, Köln

² Opferfibel, S. 47

³ Opferfibel, S. 29

Berichte aus den Bundesländern

Brandenburg

Neue Sprecher in der Landesfachgruppe

Die Landesfachgruppe in Brandenburg trifft sich regelmäßig dreimal im Jahr. Zu diesen Treffen kommen Vertreter der einzelnen Regionalgruppen, die in den vier Landgerichtsbezirken bestehen.

Die Vertreter haben die Aufgabe, die Inhalte in die Regionalgruppen zu tragen und Impulse und Anregungen aus den Regionalgruppen in die Landesfachgruppe einzubringen. In der Landesfachgruppe werden neben organisatorischen Dingen auch kleinere inhaltliche Themen besprochen.

Für große Themen steht jährlich ein Fachtag zur Verfügung, der von der Landesfachgruppe vorbereitet wird und zu dem alle im Täter-Opfer-Ausgleich tätigen Vermittler eingeladen werden.

In der letzten Sitzung der Landesfachgruppe am 04. 06. 2007 wurden Kristian Vollmer-Mirsch und Jürgen Gernentz als neue Sprecher der Landesfachgruppe berufen.

Diese Berufung wurde genutzt, um einmal die Geschichte der Landesfachgruppe Revue passieren zu lassen.

Dieses Gremium trifft sich seit 1997 regelmäßig und bildet durch die Zusammensetzung von Vermittlern der Sozialen Dienste der Justiz und von den Freien Träger ein breites Forum für die Vermittler im Täter-Opfer-Ausgleich.

Zum anderen wurde das Treffen genutzt, um die weitere inhaltliche Ausrichtung des Gremiums zu beraten.

Dabei wurde in der Arbeit nach „außen“ z. B. die Teilnahme an der Bundesstatistik, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Foren auf Bundesebene usw. als Themen festgelegt.

Nach „innen“ wurden Themen wie Spezialisierung auf TOA, Fallbesprechung, Darstellung der Arbeitsergebnisse, Kooperationen usw. festgelegt.

Aus der Vielzahl der Themen müssen nun Schwerpunkte gebildet werden und dann beginnt die Arbeit.

*Matthias Beutke
Sprecher der TOA-Fachgruppe
Brandenburg*

Hessen

Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich wehrt sich gegen verfälschende Presseberichterstattung

Anlässlich einer dpa Pressemeldung vom 10.06.2007 sind in einigen hessischen Zeitungen kritische Meldung zur vermeintlich geringen Erfolgsquote der hessischen TOA-Anbieter erschienen.

Hintergrund ist die Antwort des Hessischen Justizministers auf eine Große Anfrage der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Hessen.

Die in einem Agenturbericht verbreitete Misserfolgsquote, die im Übrigen nicht aus dem Bericht des Ministers hergeleitet werden kann, beruht auf unzutreffenden Berechnungen.

Zum einen wurden die Opferzahlen als Bezugspunkt genommen. Da sich Strafverfahren gegen Beschuldigte und nicht gegen Geschädigte richten, lassen sich Ergebnisse bei Strafverfahren nur auf der Basis von Beschuldigtenzahlen errechnen. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass weder die ungeeigneten, noch die undurchführbaren Fälle vorab in Abzug gebracht wurden.

Die Erfolgsquoten in hessischen TOA-Verfahren liegen im Erwachsenenstrafrecht, auf das sich die parlamentarische Anfrage und deren Beantwortung ausschließlich beziehen, im Durchschnitt bei über 40 %. Da dieser Hintergrund keine Erwähnung findet, wird in



Berichte aus den Bundesländern

der Berichterstattung der Eindruck einer Bewertung des Täter-Opfer-Ausgleichs insgesamt erweckt.

Die sehr guten Ergebnisse bei Mediationen in Jugendstrafverfahren bleiben in der gänzlich unberücksichtigt. Für diese sehr erfolgreiche und wichtige Arbeit in Jugendstrafverfahren sind beim „großen Streichkonzert“ zu Beginn der Legislaturperiode alle Landesmittel gestrichen worden. Die Finanzierung bleibt dem Engagement von freien Trägern und Kommunen überlassen. Flächendeckung bleibt weiterhin ein hehres Ziel.

Von Staatsanwälten, Richtern und Polizeibeamten, die das Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs nutzen, wird die Arbeit der hessischen Vermittlungsstellen durchweg positiv bewertet und geschätzt.

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Hessen organisierten Vermittlungsstellen haben sich mit einer Presseerklärung gegen die verfälschenden Darstellungen zur Wehr gesetzt.

*Birgit Steinhilber
Sprecherin der LAG TOA Hessen*

Rheinland-Pfalz

TOA-Zahlen RLP für 2006

Unterstützung erfuhr der TOA im Land, durch den Justizminister Dr. Bamberger, der nachfolgende Zahlen selbst vorstellte und auf eine erfreuliche Steigerung der Akzeptanz von TOA, als auch der, an die Geschädigten konkret vermittelten Leistungen hinwies.

Für das Jahr 2006 läßt sich für Rheinland-Pfalz, nach den offiziellen Zahlen des JM mitteilen, dass 3.211 Strafverfahren, (Täterzählung), die den TOA-Schlichtungsstellen zugewiesen wurden zur Erledigung gelangt sind. Dabei kann eine Steigerung der abgeschlossenen Verfahren zum Vorjahr um 390 Verfahren, gleich 13,82 % berichtet werden.

Während von den zugewiesenen Verfahren, 1253 Verfahren entweder an fehlender Bereitschaft der Täter oder Ablehnung der Opfer gescheitert sind, (Täterablehnung 689 !), konnten in 179 Verfahren eine Einigung nicht erzielt werden. In nur 54 Verfahren wurde die getroffene Vereinbarung nicht erfüllt. 187 Verfahren scheiterten aus sonstigen Gründen.

In 1662 Verfahren, das sind 51,7 Prozent, der insgesamt zugewiesenen Verfahren, ist ein erfolgreicher Ausgleich zu verzeichnen. Dabei kam es zur Vereinbarung von insgesamt 405.453,- Euro an Schadensersatz und/oder Schmerzensgelder.

BAG und LAG im Verein mit dem TOA-Servicebüro beim Ministerpräsidenten und SPD Vorsitzenden Kurt Beck

Zu einer Erörterung des Standes und Möglichkeiten der Entwicklung von Täter-Opfer-Ausgleich kam es am 19. 04. 2007 in Mainz.

Bei diesem Treffen informierte sich der SPD Vorsitzende und rheinlandpfälzische Ministerpräsident Kurt Beck aus erster Hand, über den TOA, dessen Stand in der Bundesrepublik, Probleme und Möglichkeiten von Förderung und Entwicklung. Seine Gesprächspartner waren der Vorstand der BAG TOA, an der Spitze der Bundesvorsitzende Herr Arend Hüncken, der Leiter des TOA-Servicebüros, Herr Gerd Delattre, der Sprecher der LAG Rheinland-Pfalz, Herr Andreas Prause.

Herr Ministerpräsident Beck betonte seinerseits das Interesse an TOA/ausgleichender Gerechtigkeit. Dabei blieb es nicht nur bei Worten, sondern es kam auch zu konkreten Zusagen der Unterstützung. Diese Zusagen setzen sich bereits im Bereich Öffentlichkeitsarbeit um und dürften in die Zukunft hinein für die Belange des TOA im Land und im Bund von Bedeutung sein.

Zu danken ist neben Herrn Ministerpräsident Beck auch Herrn Justizminister Dr. Bamberger für seine Unterstützung beim Zustandekommen dieses Gespräches.

Berichte aus den Bundesländern

Fortsetzung Rheinland-Pfalz:

Erprobung von Möglichkeiten TOA im Strafvollzug

Der Justizminister nahm auch persönlich auf dem jährlich zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Konfliktschlichter und dem Justizministerium vereinbarten Treffen teil. Hierbei erklärte er seinen Willen, auch über den bisherigen Anwendungsbereich von TOA hinaus, die Möglichkeiten von Täter-Opfer-Ausgleich erproben zu wollen.

Zurzeit laufen jeweils im Jugend- und im Erwachsenenvollzug, in Zusammenarbeit mit der TOA-Fachstelle „DIALOG“ Frankenthal Planungen, mit dem Ziel, die Möglichkeiten des TOA im Strafvollzug zu erproben. Damit würde der Anwendungsrahmen für TOA auch um den Bereich der Strafvollstreckung eine Erweiterung erfahren.

Der Gedanke von Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung findet Eingang in dem Entwurf zum neuen rheinlandpfälzischen Jugendstrafvollzugsgesetz

Im März dieses Jahres wurde dem Ministerrat des Landes der Entwurf des neuen Rheinlandpfälzischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vorgelegt und dort angenommen. In diesem Gesetz finden sich zahlreiche Vorschriften, die sich auf den Gedanken von Tausch und Wiedergutmachung beziehen. So zu § 3 (Erziehungsauftrag, Vollzugsgestaltung).

Nach Abs. 1 ist der Vollzug erzieherisch zu gestalten. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden.

In § 5 Abs.3 (zu Leitlinien der Erziehung und Förderung): Die Maßnahmen und Programme richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, die schulische Bildung, die berufliche Qualifizierung und die soziale Integration sowie die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit und der Außenkontakte.

Im § 8 (Soziale Hilfe), Abs.1 heißt es: Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen

Nach § 7, der die Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter regelt, sollen die Anstalten mit den außer-vollzuglichen Einrichtungen dabei zusammenarbeiten. (TOA-Fachstellen)

Nach § 11 ist die Erstellung eines Vollzugsplanes vorgeschrieben, darin heißt es:

Auf der Grundlage des festgestellten Erziehungs- und Förderbedarfs wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme ein Vollzugsplan erstellt. In Abs.(3) heißt es unter der Nr. 10: Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen enthalten, je nach Stand des Vollzugs, insbesondere folgende Angaben: Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,

Erster Fachstelle in Rheinland-Pfalz BAG-Gütesiegel zuerkannt

Als erster TOA-Fachstelle in Rheinland-Pfalz wurde „Dialog“ Frankenthal das Gütesiegel der BAG verliehen. Damit würdigt die Vergabekommission den fachlichen Standard dieser Ausgleichsstelle. (Herzlichen Glückwunsch!)

*Werner Einig,
Mediator und
Infodienstkorrespondent
für Rheinland-Pfalz*

Beck: Landesregierung unterstützt Täter-Opfer-Ausgleich

„Die gesellschaftliche und rechtspolitische Bedeutung einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch einen Täter-Opfer-Ausgleich ist sehr hoch einzuordnen.“ Dies betonte Ministerpräsident Kurt Beck beim Treffen mit dem Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich und dem Leiter des TOA-Servicebüros in der Staatskanzlei.

Beck würdigte die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich und bekräftigte die Unterstützung durch die Landesregierung. „Ihr engagiertes Eintreten für den Täter-Opfer-Ausgleich ist wichtig und eindrucksvoll. Der Gedanke der ausgleichenden Gerechtigkeit steht hier im Vordergrund. Täter und Opfer haben die Möglichkeit, eine einvernehmliche Konfliktregelung zu finden und sich über eine Wiedergutmachung zu verständigen. Im vergangenen Jahr haben wir in knapp 3000 Verfahren in Rheinland-Pfalz Bemühungen zu einer außergerichtlichen Einigung

gehabt. In 52 Prozent der Fälle konnte ein Ausgleich zwischen den Parteien erreicht werden. Das ist jedoch nicht genug. Die Landesregierung möchte daher den Täter-Opfer-Ausgleich weiter vorantreiben. Die Justiz wird dadurch entlastet und der Rechtsfrieden wiederhergestellt.“

Rip online Nr. 14 Staatszeitung
30. April 2007



Der Ministerpräsident mit dem Vorstand der BAG TOA, dem Sprecher der LAG Rheinland-Pfalz und dem Leiter des TOA-Servicebüros.

August 2007

Presse-Echo

Justizministerium entzieht „Neustart“ die Opferhilfe

Schwerster Rückschlag für Verein

Koordination übernimmt ab 1. Juli der Weiße Ring

Wien. Justizministerin Maria Berger entzieht dem Verein „Neustart“ die Mittel für die Opferhilfe. Ab 15. Juni soll der Verein keine neuen Klienten mehr aufnehmen, wurde „Neustart“ in einem Schreiben mitgeteilt. Vereinssprecher Andreas Zembaty sprach vom „schwersten Rückschlag“ für den Verein just im Jahr seines 50jährigen Bestehens. Nicht nachvollziehen kann Zembaty die Argumente des Ministeriums – nämlich dass Täter- und Opferhilfe nicht von einer Organisation, sondern getrennt angeboten werden müssten. Die von „Neustart“ betreuten Opfer würden gerade davon profitieren, dass man sowohl „parteiliche“ Täter- als auch Opferhilfe – und daneben auch noch den Täter-Opfer-Ausgleich – anbietet: „Wir wissen, wie Täter ticken und setzen das beim Schutz der Opfer ein.“

Die Hilfe für Opfer inklusive Täter-Opfer-Ausgleich macht bei Neustart ein Viertel des Arbeitsanfalls aus. Rund 10.000 der insgesamt 40.000 Fälle im Vorjahr fielen in diese beiden Bereiche, 500 Fälle davon waren reine Verbrechenopferhilfe.

Für heuer erwartet man 600 Fälle. Dafür hätte „Neustart“ 600.000 Euro bekommen sollen. Einen Teil hat das Ministerium überwiesen, der Rest wird nicht ausbezahlt.

Berger begründete die Entscheidung am Freitag damit, dass es eine klare Trennung von Täter- und Opferhilfe geben solle. Die Hilfe für Verbrechenopfer soll ab 1. Juli der „Weiße Ring“, die größte österreichische Opferhilfeorganisation, koordinieren. Obmann dieses 1978 gegründeten Vereins ist der frühere Jugendgerichtshof-Präsident Udo Jesionek. Der Jugendgerichtshof wurde 2002 von der schwarz-blauen Regierung aufgelöst.

„Neustart“ sei überwiegend in der Täterhilfe tätig und mache das auch sehr gut, betonte Berger. Für die Opfer sei es aber wichtig, dass sie sich solidarisch vertreten fühlen. Der Verein sei jedoch nicht gefährdet, weil die Opferhilfe nur einen kleinen Teil seiner Arbeit ausmache. Im Zusammenhang mit dem geplanten Haftentlassungspaket mit verschiedenen Projekten für Haft-

entlassene sei „Neustart“ aber der erste Ansprechpartner.

ÖVP vermutet rote Einflussnahme

Schützenhilfe erhielt Neustart von ÖVP und Grünen. ÖVP-Justizsprecher Heribert Donnerbauer kündigte eine parlamentarische Anfrage an Berger an, in der er Auskunft über die Fördermittel zur Opfer- und Täterhilfe des Justizministeriums verlangen wolle. Es liege nämlich der Verdacht nahe, „dass es sich um eine parteipolitisch motivierte Vorgangsweise handelt“, bei der die Opferhilfe zu kurz kommen könnte. Grünen-Vize-Chefin Eva Glawischning meinte, „man kann nicht einfach so apodiktisch behaupten, Täter- und Opferhilfe gehören getrennt“.

Wiener Zeitung, 15. Juni 2007

Impressum



Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktmediation

Aachener Straße 1064

D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband

für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Regina Delattre

Evi Fahl

Bearbeitung und Druck

TC-DRUCK, Tübingen

Auflage: 1500

ISSN 1613-9356

